

# Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



Jahrgang 18 • Nr. 1

EBERSWALDER MONATSBLATT

Eberswalde, 11.01.2010

Internet: [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)

E-Mail: [pressestelle@eberswalde.de](mailto:pressestelle@eberswalde.de)

I Amtlicher Teil	Seite
<b>I.1 Öffentliche Bekanntmachungen</b>	
- Haushaltssatzung der Stadt Eberswalde für das Haushaltsjahr 2010	1
- Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Straßenreinigungssatzung)	1-5
- 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde	6
- 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung	6
- Beschluss und In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 134/1 - „Töpferstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch	6
- Amtliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 3 und Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 81 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung über die Berufung von Ersatzpersonen für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde	6
- Bebauungsplan Nr. 308 „Pflegeheim der Zukunft“ - Beschluss über die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens nach § 2 BauGB	7
- Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde	7-10

- Mietspiegel gemäß § 558c BGB für den nicht preisgebundenen Wohnraum in der Stadt Eberswalde	10-13
- Satzung der Jagdgenossenschaft Sommerfelde Tornow mit Genehmigungsverfügung	13-14
<b>I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen</b>	
- Informationen über die Beschlüsse der Hauptausschusses vom 19.11.2009	14
- Informationen über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2009	14-16
<b>II Nichtamtlicher Teil</b>	
Telefonverzeichnis der Stadt Eberswalde	16
Rathausnachrichten	17
Messingwerkpark für Jung und Alt	18
Einladung zum Neujahrsempfang	19
WHG aktuell	20/21
ZWA aktuell	22/23
Kreishandwerkerschaft Barnim	24
Aus den Fraktionen der Stvv/Ortsvorsteher	26/27

## I Amtlicher Teil

### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

#### Haushaltssatzung der Stadt Eberswalde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 05.12.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2001 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 154) i. V. m. Artikel 4, Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz vom 21. Dez. 2007 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 285) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

##### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	58.253.900 €
in der Ausgabe auf	58.253.900 €

##### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	21.088.300 €
in der Ausgabe auf	21.088.300 €

festgesetzt.

##### § 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf 9.622.600 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 8.000.000 €

##### § 3

Die Steuersätze für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
- Gewerbesteuer 390 v. H.

##### § 4

(1) Zur Genehmigung von überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Sollüberträgen an einzelnen Haushaltsstellen ergeht mit der Haushaltssatzung in Anwendung des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg folgende Regelung für geringfügige Beträge:

		Genehmigung
1. Beträge bis zu einer Höhe von	50.000 €	Kämmerer
Spenden bis zu einer Höhe von	2.500 €	Kämmerer
2. Beträge bis zu einer Höhe von	100.000 €	Hauptausschuss
Spenden bis zu einer Höhe von	5.000 €	Hauptausschuss

(2) Übersteigen die überplan- oder außerplanmäßigen Ausgaben sowie Sollüberträge an einer Haushaltsstelle die o. g. Beträge, bedürfen sie der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

##### § 5

Übersteigt die Summe der erheblichen Ausgaben der Gruppierungen 0-9 insgesamt die Summe von 2 % der Gesamtausgaben, ist in Anwendung des § 79 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ein Nachtragshaushalt zu erstellen.

##### § 6

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o. g. §§ 4 und 5 nur für die Bereitstellung des Eigenanteils. Dieses gilt nicht für übrige Drittmittel.

Eberswalde, den 18.12.2009

gez. Boginski  
Bürgermeister



Gemäß § 78 (5) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. V. m. Artikel 4, Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz hat Jeder unbefristetes Einsichtsrecht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen.

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

#### Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

##### Teil I - Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

##### Teil II - Straßenreinigung

- Gegenstand der Reinigungspflicht
- Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer
- Anschlussgebiet
- Anschluss- und Benutzungszwang im Anschlussgebiet
- Reinigung im Anschlussgebiet
- Reinigung außerhalb des Anschlussgebietes
- Reinigungspflichtige Flächen
- Sachlicher Umfang der Reinigungspflicht
- Umfang der besonderen Reinigung
- Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte
- Überleitungsregelungen
- Winterdienst
- Entleeren städtischer Abfallkörbe

##### Teil III - Schlussbestimmungen

- Ordnungswidrigkeiten
- In-Kraft-Treten

##### Anlagen:

- Straßenverzeichnis (Anlage 1)
- Treppenverzeichnis (Anlage 2)

##### Teil I - Allgemeines

##### § 1 Begriffsbestimmungen

- Bestandteile einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und im Sinne dieser Satzung sind:

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

1. die Fahrbahnen inkl. Wendeplätze, Verkehrsinseln, bepflanzte Mittelstreifen,
  2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind). Wenn der Grünstreifen breiter als 15,00 m ist, ist er nicht Bestandteil der öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung.
  3. Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen/-mulden,
  4. Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Gehwege),
  5. öffentliche Parkplätze,
  6. Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
  7. Bushaldebuchten inkl. Bushaltestellenbereich,
  8. die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,
  9. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Radwege) und Radfahrstreifen (Radfahrstreifen sind durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnlflächen für Radfahrer),
  10. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),
  11. die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze,
  12. die öffentlichen Treppen.
- (2) **Geschlossene Ortslage** im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende einseitig bebaubare Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) **Angrenzen** des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen (max. 15,00 m), eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) **Anschlussgebiet** ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslagen, in dem die Stadt die Straßenreinigung als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.
- (5) **Erschlossen** im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und eine innerhalb einer geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (6) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

**Teil II - Straßenreinigung**  
**§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Das gilt auch für Bundesstraßen und Landesstraßen.
- (2) Alle Bestandteile der öffentlichen Straße, die in § 3 Abs. 1 nicht genannt sind, werden durch die Stadt gereinigt, ohne dass hierfür eine Straßenreinigungsgebühr erhoben wird.

**§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer**

- (1) Entsprechend § 49 a Abs. 5 Nr. 2 des BbgStrG überträgt die Stadt nach Maßgabe des Straßenverzeichnisses gemäß Anlage 1 dieser Satzung in Verbindung mit § 6 dieser Satzung die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen auf die Eigentümer derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden. Die Reinigung erstreckt sich auf:
  1. die Fahrbahn einschl. Wendeplätze, Verkehrsinseln und bepflanzte Mittelstreifen,
  2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind). Wenn der Grünstreifen breiter als 15,00 m ist, ist er nicht Bestandteil der öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung.
  3. Entwässerungsanlagen insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen/-mulden,
  4. die Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Gehwege), soweit in § 13 nichts anderes geregelt ist.
  5. die Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
  6. die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,
  7. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Radwege) und Radfahrstreifen
  8. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),
  9. öffentliche Treppen, soweit sie nicht im Treppenverzeichnis der Stadt aufgeführt sind. Das Treppenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2),
 Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, besteht für jede dieser Straßen die Reinigungspflicht.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte, sofern für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts besteht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt - der so genannte Besitzer. In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwanges entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Stadt Eberswalde für die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (3) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstückes sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (bspw. körperliches Unvermögen) kann ein Dritter beauftragt werden. In diesem Fall ist nach § 11 zu verfahren.
- (5) Beabsichtigt ein Reinigungspflichtiger, seinen Reinigungspflichten mittels Einsatz maschineller Geräte nachzukommen, so ist ein schriftlicher Antrag auf Zustimmung unter Angabe der zum Einsatz gelangenden Technik an die Stadt zu stellen. Der § 11 Abs. 2. findet Anwendung.

**§ 4 Anschlussgebiet**

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis – siehe Anlage 1 – aufgeführten Straßen, welche den Zonen I, II und III (siehe auch § 6) zugeordnet sind. Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Grundstücke im Anschlussgebiet verbleiben oder in das Anschlussgebiet aufgenommen werden. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Alle im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen werden der Zone IV zugeordnet.

**§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang im Anschlussgebiet**

- (1) Für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet durch öffentliche Straßen erschlossen werden, besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Mit dem Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt die Reinigung durch die Stadt gemäß § 6 und es entsteht die Gebührenpflicht der Eigentümer nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.
- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis in den Zonen I - III aufgeführt sind, erschlossen, besteht für jede dieser Straßen der Anschluss- und Benutzungszwang und die Gebührenpflicht.
- (4) Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang der Straßenreinigung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 6 Reinigung im Anschlussgebiet**

- (1) Die Stadt reinigt als öffentlich-rechtliche Einrichtung im Anschlussgebiet einmal wöchentlich nachstehende Bestandteile der öffentlichen Straßen gem. § 1 Abs. 1:
  - Fahrbahnen einschl. Wendeplätze, Verkehrsinseln und bepflanzte Mittelstreifen
  - Radfahrstreifen
 in den im anliegenden Straßenverzeichnis gekennzeichneten Zonen wie folgt:
 

Zone I	nur Winterdienst
Zone II	nur Reinigung – ohne Winterdienst
Zone III	Reinigung einschließlich Winterdienst

 Diese Reinigung ist gebührenpflichtig (siehe Straßenreinigungsgebührensatzung).
  - Bushaldebuchten inkl. Bushaltestellenbereich,
  - öffentliche Treppen laut Treppenverzeichnis (Anlage 2)
 Diese Reinigung ist nicht gebührenpflichtig. Nach Erfordernis werden von der Stadt gereinigt:
  - öffentliche Parkplätze
  - Verkehrsinseln und bepflanzte Mittelstreifen
  - Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze
 Diese Reinigung ist nicht gebührenpflichtig.
- (2) Alle durch die Stadt in den Reinigungszonen I, II und III nicht zu erbringenden Leistungen obliegen weiterhin der Reinigungspflicht der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke entsprechend den Festlegungen in § 3.
- (3) Während der Zeitspanne des Winterdienstes und der Winterbereitschaft besteht in den Reinigungszonen II und III kein Anspruch auf regelmäßige (wöchentliche) Reinigung der Fahrbahnen entsprechend Abs. 1.

**§ 7 Reinigung außerhalb des Anschlussgebietes**

Alle Straßen einschl. deren Straßenbestandteile (§ 1 Abs. 1), die sich nicht im Anschlussgebiet befinden, werden der Reinigungszone IV zugeordnet und sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 vom Eigentümer der erschlossenen Grundstücke (Reinigungspflichtiger) komplett zu reinigen.

**§ 8 Reinigungspflichtige Flächen**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmitte, d.h. neben dem Gehweg bzw. der Fläche des verkehrsberuhigten Bereiches auch die
  - Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung, Baumscheiben gestaltet sein können (maximale Breite 15,00 m) sowie
  - Parkbuchten
  - die Radwege
  - Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen/-mulden.
- (2) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks auch über die Fahrbahnmitte hinaus über die gesamte Straßenbreite.

**§ 9 Sachlicher Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht der Eigentümer umfasst insbesondere:
  1. Das Säubern der öffentlichen Straße mit all ihren Bestandteilen gemäß des § 3 Abs. 1 von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art, ansonsten mindestens einmal wöchentlich. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen/-mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
  2. das Besprengen der Flächen mit Wasser vor dem Reinigen, um belästigende Staubeentwicklungen zu vermeiden, soweit nicht besondere Umstände dem entgegenstehen (z. B. Wassernotstand),
  3. den Winterdienst (§ 13 ),
  4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) auf der Straße von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
  5. die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben, auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen. Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht erlaubt,
  6. das unverzügliche Entfernen von Kehricht und sonstigem Unrat nach der Beendigung der Reinigungsarbeiten.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge, z. B. nicht durchgeführte Grundreinigung oder Beseitigung von Laub und anderen Gegenständen, ist die Stadt berechtigt, die Reinigung und Beseitigung selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.
- (4) Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Werden sie entgegen Satz 1 angelegt oder

unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Stadt von dem Reinigungspflichtigen binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Stadt die Anpflanzungen oder Einrichtungen auf Kosten des Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt ohne weiteres auf Kosten des Reinigungspflichtigen die Anpflanzungen oder Einrichtungen beseitigen oder beseitigen lassen.

**§ 10 Umfang der besonderen Reinigung**

Werden öffentliche Straßen (im Sinne des § 1 Abs. 1) bei der An- und Abfuhr von Brennmaterial, Baumaterial, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere Weise verunreinigt, insbesondere durch Hundekot, so müssen die Verunreinigungen von demjenigen, der diese verursacht hat und/oder hierfür verantwortlich ist, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden.

**§ 11 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Stadt kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z. B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte/Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen (siehe auch § 3 Abs. 5).
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 12 Überleitungsregelungen**

- (1) Nach bisherigem Recht erteilte Zustimmungen der Stadt zur Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten gelten fort. Die Zustimmung kann nachträglich widerrufen werden, sofern Umstände nachträglich eingetreten sind, aufgrund derer die Stadt die Zustimmung nicht erteilt hätte und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wird. Ein Widerruf ist zudem zulässig, wenn der Widerruf erforderlich ist, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen, insbesondere wenn
  1. der Reinigungspflicht durch den Dritten nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird oder
  2. die Art und Weise der Reinigung zu Beschädigungen der öffentlichen Straße führt oder diese befürchten lässt.
- (2) Anträge der Reinigungspflichtigen auf Zustimmung zur Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten, welche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, jedoch noch nicht beschieden wurden, sind nach den Vorschriften dieser Satzung zu beurteilen und zu bescheiden.

**§ 13 Winterdienst**

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I und III des Anschlussgebietes (s. § 6) wird durch die Stadt durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) In den Zonen II und IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen. Dabei ist mindestens eine Fahrspurbreite von 3,00 m freizuhalten. Daneben obliegt den Eigentümern der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.
- (4) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind bei extremen Verhältnissen in einer Breite von mindestens 1,00 bis 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.  
Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand oder in Ausnahmefällen Granulat u. ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Gehwegen grundsätzlich nicht zulässig; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen),
  - b) auf gefährlichen Gehwegstellen (z. B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungstrecken),
 wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht hergestellt werden kann.  
Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Stoffen ist ausnahmslos verboten.
- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger/Radfahrer zu gewährleisten. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (7) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen aller Art unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (9) Für Radwege und Radfahrstreifen gelten die gleichen Bestimmungen.
- (10) Bei Gefahr im Verzug, z. B. nicht durchgeführter Winterdienst, ist die Stadt berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

**§ 14 Entleeren städtischer Abfallkörbe**

- (1) Das Entleeren der städtischen Abfallkörbe obliegt der Stadt.
- (2) Städtische Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle genutzt werden, die bei einzelnen Personen bei Verzehr von Lebens- und Genussmittel im Freien oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen (z. B. Fahrscheine).

- (3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können städtische Abfallkörbe zur Entsorgung genutzt werden.

**Teil III – Schlussbestimmungen  
§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 i. V. m. §§ 7, 8, 9, dieser Satzung seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt,
  - b) bei Glätte und Schneefall seiner Pflicht gemäß § 13 dieser Satzung zum Bäumen und Abstumpfen zuwider handelt,
  - c) als Verursacher außergewöhnlicher Verunreinigung entgegen § 10 dieser Satzung diese nicht unverzüglich beseitigt oder
  - d) entgegen § 14 dieser Satzung städtische Abfallkörbe zweckentfremdet und nicht ausschließlich für die in § 14 dieser Satzung angegebenen Abfälle nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 a) - d) können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

**§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Eberswalde über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde vom 25.03.2003, veröffentlicht am 07.04.2003 im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde „Eberswalder Monatsblatt“ – Jahrgang 11, Nr. 4, Seite 1f und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde vom 22.11.2004 veröffentlicht am 06.12.2004 im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde „Eberswalder Monatsblatt“ – Jahrgang 12, Nr. 13, Seite 1f außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Straßenreinigungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Eberswalde, den 18.12.2009

gez. Boginski  
Bürgermeister



**Anlagen:**

- Anlage 1 Straßenverzeichnis
- Anlage 2 Treppenverzeichnis der Stadt Eberswalde

**Anlage 1**

**Straßenverzeichnis**

zu § 6 und § 7 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Kurztitel: Straßenreinigungssatzung):

- ZONE I: Straßen, auf deren Fahrbahnen, Bushaltebuchten incl. Bushaltestellenbereichen und Radfahrstreifen, die Stadt gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 den Winterdienst durchführt.
- ZONE II: Straßen, deren Fahrbahnen, Bushaltebuchten incl. Bushaltestellenbereichen und Radfahrstreifen, von der Stadt gemäß § 6 Abs. 1 gereinigt werden. Die Stadt führt keinen Winterdienst durch.
- ZONE III: Straßen, deren Fahrbahnen, Bushaltebuchten incl. Bushaltestellenbereichen und Radfahrstreifen, von der Stadt gemäß § 6 Abs. 1 gereinigt werden und auf denen die Stadt den Winterdienst durchführt.
- ZONE IV: Straßen gemäß § 1 Abs. 1, auf denen die Reinigung und der Winterdienst durch die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie bebaubaren Grundstücke gemäß § 7 durchzuführen ist.

Die in der Spalte „Bemerkung“ genannten Hausnummern beziehen sich jeweils auf die den Hausnummern zugeordneten Grundstücke

Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
1	Ackerstraße	IV	
2	Ahornstraße	IV	
3	Akazienweg	IV	
4	Albert-Einstein-Straße	III	von Carl-Linde-Straße bis Otto-Hahn-Straße, Rest Zone IV
5	Alexander-von-Humboldt-Straße	III	von Georg-Friedrich-Hegel-Straße über Ecke Leibnizstraße zur Georg-Friedrich-Hegel-Straße, Rest Zone IV
6	Alfred-Dengler-Straße	III	
7	Alfred-Möller-Straße	IV	
8	Alfred-Nobel-Straße	III	
9	Altenhofer Straße	III	Haus-Nr. 3 und 4 Zone IV
10	Alte Straße	IV	
11	Am Bahnhof Eisanspalterei	III	
12	Am Containerbahnhof	III	
13	Am Eichwerder	I	nur die Verbindung zwischen Eichwerderstraße und Grenzweg, Rest Zone IV
14	Am Finowkanal	IV	
15	Am Graben	IV	
16	Am Kanal	IV	
17	Am Kesselberg	IV	
18	Am Kienwerder	IV	
19	Am Krankenhaus	III	
20	Am Markt	IV	
21	Am Paschenberg	IV	
22	Am Pflingstberg	IV	
23	Am Pfuhl	IV	
24	Am Rohrpfuhl	IV	
25	Am Schwimmbad	IV	
26	Am Sonnenhang	IV	
27	Am Stadion	I	nur von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Sportplatz, Rest Zone IV
28	Am Stadtpark	III	
29	Am Tempelberg	IV	
30	Am Treidelsteig	IV	
31	Am Waldrand	IV	
32	Am alten Walzwerk	III	
33	Am Wasserfall	IV	
34	Am Wasserturm	IV	
35	Am Wurzelberg	III	
36	Am Zainhammer	IV	

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

lfd. Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung	lfd. Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
37	Ammonstraße	III		130	Fritz-Reuter-Straße	IV	
38	An den Kummkehlen	IV		131	Fritz-Weineck-Straße	III	auch entlang Platz der Jugend
39	An der Barnimer Heide	IV		132	Gartenstraße	IV	
40	An den Kusseln	IV		133	Gartenweg	IV	
41	An der Feldmark	IV		134	Georg-Friedrich-Hegel-Straße	III	
42	An der Friedensbrücke	I		135	Georg-Herwegh-Straße	III	
43	An der Rüster	IV		136	Georgstraße	III	nur zwischen Breite Str. und G.-Fr.-Hegel-Straße, Rest Zone IV
44	Anhöhe Eisengießerei	IV		137	Gerichtsstraße	I	
45	Angermünder Straße	III		138	Gersdorfer Straße	IV	
46	Angermünder Straße/SAWO	IV		139	Gertraudenstraße	IV	
47	Anne-Frank-Straße	III	zwischen Poratzstraße und Parkplatz hinter Haus-Nr. 7-16, Rest Zone IV	140	Geschwister-Scholl-Straße	I	
48	Asternweg	IV		141	Goethestraße	III	
49	August-Bebel-Straße	I		142	Grabowstraße	III	
50	Ausbau	I	von Haus-Nr. 71 bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein	143	Grenzstraße	III	
51	Bahnhofring	III		144	Grenzweg	I	von Am Eichwerder bis Zur Deponie, Rest Zone IV
52	Bahnhofstraße	III		145	Große Hufen	IV	
53	Barnimer Straße	III	ausgenommen ist der Innenhofbereich	146	Grüner Weg	IV	
54	Beeskower Straße	III		147	Grünstraße	IV	
55	Beethovenstraße	IV		148	Gubener Straße	III	
56	Bergerstraße	III	Haus-Nr. 3 u. 3a Zone IV	149	Gustav-Hirsch-Platz	IV	
57	Bergeshöh	IV		150	Gutenbergstraße	IV	
58	Bergstraße	IV		151	Hangweg	IV	
59	Bernauer Heerstraße	III		152	Hans-Marchwitza-Straße	IV	
60	Biesenthaler Straße	III	von Eberswalder Straße bis Höhe Friedhof, Rest Zone IV	153	Hardenbergstraße	IV	
61	Birkenweg	IV		154	Hausberg	I	zwischen Breite Straße und Geschw.-Scholl-Str., Rest Zone IV
62	Blumenweg	IV		155	Havellandstraße	III	
63	Blumenwerderstraße	III	zwischen Eisenbahnstraße und Kantstraße, Rest Zone IV	156	Heckelberger Straße	IV	
64	Boldtstraße	III		157	Heckenweg	IV	
65	Bollwerksstraße	III	nur zwischen Breite Straße und Marienstraße, Rest Zone IV	158	Heegermühler Schleuse	IV	
66	Brachlowstraße	IV		159	Heegermühler Straße	III	außer Haus-Nr. 16a u.16b, Zone IV
67	Brandenburger Allee	III		160	Heegermühler Straße/Kirche	IV	Verbindung zwischen Heegermühler Str. Haus-Nr. 47-51 und Marienwerderstraße
68	Brauers Berg	IV		161	Heidestraße	III	
69	Brautstraße	I		162	Heideweg	IV	
70	Breite Straße	III	einschl. Kreuzung Heinrich-Heine-Straße bis einschl. Kreuzung Poratzstraße, Haus Nr. 104 - 108	163	Heimatstraße	III	nur zwischen Britzer Straße und Feldstraße, Rest Zone IV
71	Breite Straße/Leibnizviertel	IV	nach der Kreuzung (Angermünder Chaussee) Poratzstraße bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein	164	Heinrich-Heine-Straße	III	
72	Breite Straße	I	nach Kreuzung Heinrich- (Tramper Chaussee) Heine-Str. bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein	165	Heinrich-Hertz-Straße	III	
73	Breite Straße	I	nach Kreuzung Heinrich- (Tramper Chaussee) Heine-Str. bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein	166	Heinrich-Mann-Straße	IV	
74	Breite Straße/Am Bollwerk Oder-Havel-Kanal	IV		167	Heinrich-Rau-Straße	I	von Neuer Platz bis zum Haus Nr. 89, Rest Zone IV
75	Britzer Straße	III		168	Weg (2.) zw. G 1146 / G 1123	IV	Verbindung zwischen Brauers Berg u. Heinrich-Rau-Straße
76	Brückenstraße	III		169	Helene-Lange-Straße	III	
77	Brunnenstraße	III		170	Hermann-Prochnow-Straße	IV	
78	Brunoldstraße	IV		171	Hindersinstraße	IV	
79	Buchenweg	IV		172	Hinterstraße	IV	
80	Carl-von-Linde-Straße	III		173	Hohenfinower Straße	I	
81	Carl-von-Ossietzky-Straße	I		174	Höhenweg	IV	
82	Choriner Straße	III		175	Industriestraße	IV	
83	Coppistraße	III		176	Jägerstraße	IV	
84	Clara-Zetkin-Weg	IV		177	Jahnstraße	IV	
85	Cottbuser Straße	III		178	Jenny-Marx-Weg	IV	
86	Cöthener Straße	IV		179	John-Schehr-Straße	IV	
87	Dahlweg	IV		180	Jüdenstraße	IV	
88	Danckelmannstraße	III		181	Kanalstraße	IV	
89	Dannenberger Straße	IV		182	Kantstraße	III	außer ab Ecke Blumenwerderstraße Richtung Bergerstraße, Zone IV
90	Dannenberger Weg	IV		183	Karl-Bach-Straße	I	von Saarstraße bis Am Pfingstberg, Rest Zone IV
91	Dr.-Gillwald-Höhe	IV		184	Karl-Hahne-Weg	IV	
92	Dr.-Zinn-Weg	I		185	Karl-Klay-Straße	IV	
93	Dorfstraße	III	Haus-Nr. 11, 12, 13, 14, Zone IV	186	Karl-Liebknicht-Straße	III	
94	Drahthammer Schleuse	IV		187	Karl-Marx-Platz	III	außer Haus Nr. 1-11, Zone IV
95	Drehnitzstraße	III		188	Karl-Marx-Ring	IV	
96	Ebersberger Straße	III	nur von Freienwalder Straße bis Ebersberger Str. 16, Rest Zone IV	189	Karl-Schindhelm-Weg	IV	
97	Eberswalder Straße	III		190	Karlsruer Weg	IV	
98	Eberswalder Straße/ ehem. Arbeitsamt	IV		191	Kastanienallee	III	
99	Ecksteinstraße	IV		192	Kastanienweg	IV	
100	Eichendorffstraße	IV		193	Käthe-Kollwitz-Straße	III	
101	Eichwerderstraße	III		194	Käthe-Niederkirchner-Straße	IV	
102	Eisenbahnstraße	III		195	Kiefernweg	IV	
103	Eisenhammerstraße	III		196	Kirchstraße	I	
104	Erich-Mühsam-Straße	I	von Breite Straße bis Goethestraße III	197	Kleine Drehnitzstraße	III	
105	Erich-Steinfurth-Straße	III	von Altenhofer Straße bis zum Friedhof, Rest Zone IV	198	Kleine Hufen	IV	
106	Erich-Weinert-Straße	IV		199	Kleines Berg	IV	
107	Erich-Schuppan-Straße	I		200	Kopernikusring	III	nur Außenring zwischen Eberswalder Straße und Ringstraße, Rest Zone IV
108	Ernst-Abbè-Straße	III		201	Kreuzstraße	I	zwischen Mauerstraße und Marienstraße, Zone III
109	Eschenweg	IV		202	Kruger Straße	IV	
110	Falkenberger Straße	IV		203	Kupferhammer Schleuse	IV	
111	Feldstraße	II	nur zwischen Britzer Straße und Heimatstraße, Rest Zone IV	204	Kupferhammerweg	III	Haus Nr. 1-7 Zone IV
112	Feldweg	IV		205	Kurt-Göhre-Straße	III	
113	Fichtestraße	IV		206	Kurze Straße	IV	
114	Finsterwalder Straße	III		207	Kyritzer Straße	III	
115	Flämingstraße	III		208	Lärchenweg	IV	
116	Fliederallee	I		209	Lausitzer Straße	III	
117	Fliederweg	IV		210	Lehnitzseestraße	III	
118	Fontanestraße	IV		211	Leibnizstraße	III	
119	Forststraße	III	nur zwischen Grenzstraße und Spechthausener Str., Rest Zone IV	212	Lessingstraße	III	
120	Frankfurter Allee	III		213	Lichterfelder Straße	III	
121	Franz-Brüning-Straße	III	von Eberswalder Straße bis Kreuzung E.-Weinert-Str., Rest Zone IV	214	Lichterfelder Bruch	IV	
122	Franz-Müller-Straße	IV		215	Ligusterweg	IV	
123	Freienwalder Straße	III		216	Lieper Straße	IV	
124	Freienwalder Straße Teilstück Gemeindestraße 665	IV	vom Autohaus bis zum Zaun	217	Lindenstraße	II	
125	Freudenberger Straße	IV		218	Lübbenauer Straße	III	
126	Friedhofstraße	IV		219	Ludwig-Sandberg-Straße	III	
127	Friedrich-Ebert-Straße	III		220	Luisenplatz	III	
128	Friedrich-Engels-Straße	III	außer zwischen Grabow-Straße und AWdDG-AG (ehem. RAW) Zone IV	221	Magdalenenstraße	IV	
129	Fritz-Pehlmann-Straße	IV		222	Marie-Curie-Straße	III	
				223	Marienstraße	III	
				224	Marienwerderstraße	I	
				225	Marktstraße	III	
				226	Mauerstraße	III	zwischen Bollwerkstraße u. Kreuzstraße, Rest Zone IV
				227	Max-Haftka-Straße	IV	
				228	Max-Lull-Straße	I	nur zwischen Saarstraße und Bergeshöh, Rest Zone IV
				229	Max-Planck-Straße	III	

Ifd. Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
230	Mertensstraße	IV	
231	Michaelisstraße	III	
232	Mozartstraße	IV	
233	Mückestraße	IV	
234	Mühlenstraße	III	
235	Nagelstraße	III	von Bollwerkstraße bis Kreuzstraße, Rest Zone IV
236	Nauener Straße	III	
237	Naumannstraße	I	nur von Britzer Straße bis Wiesenstraße, Rest Zone IV
238	Nelkenweg	IV	
239	Neue Steinstraße	III	
240	Neue Straße	III	
241	Neuer Platz	I	
242	Neuruppiner Straße	III	
243	Neuwerkstraße	IV	
244	Oderberger Straße	I	
245	Oderbruchstraße	III	
246	Ostender Höhen	I	
247	Oststraße	IV	
248	Otto-Hahn-Straße	III	
249	Otto-Nuschke-Straße	III	
250	Pappelallee	IV	
251	Paul-Bollfräß-Straße	IV	
252	Paul-Radack-Straße	I	
253	Paul-Trenn-Straße	IV	
254	Pfeilstraße	III	
255	Philipp-Semmelweiss-Straße	IV	
256	Poratzstraße	III	von Breite Straße bis Neue Straße, Rest Zone IV
257	Poststraße	III	
258	Potsdamer Allee	III	
259	Prenzlauer Straße	III	ausgenommen ist der Innenhofbereich
260	Prignitzer Straße	III	
261	Puschkinstraße	III	
262	Puschkinstraße/Berufsschule	IV	
263	Querweg	IV	
264	Ragöser Schleuse	IV	
265	Rathenower Straße	III	
266	Ratzeburgstraße	I	
267	Raumerstraße	III	
268	Rheinsberger Straße	III	
269	Ringstraße	III	zwischen Kopernikusring und Schönholzer Straße und vor den Blöcken Nr. 55 - 66 und 121 - 130, Rest Zone IV
270	Robert-Koch-Straße	III	
271	Rosa-Luxemburg-Straße	III	
272	Rosenberg	IV	
273	Roseneck	IV	
274	Rosengrund	IV	
275	Rudolf-Breitscheid-Straße	III	
276	Rudolf-Virchow-Straße	III	zwischen Georgstraße und Robert-Koch-Straße, Rest Zone IV
277	Ruhlaer Straße	IV	
278	Saarstraße	III	von Freienwalder Straße bis O-Bus-Wende-Schleife, von O-Bus-Wende-Schleife bis Ostender Höhen von Freienwalder Straße bis Friedhof
279	Salomon-Goldschmidt-Straße	I	
280	Scheeringer Straße	IV	
281	Schellengrund	IV	
282	Schicklerstraße	III	von Weinbergstraße bis Puschkinstraße von Puschkinstraße bis Pfeilstraße Haus Nr. 21-27 Zone IV
283	Schillerstraße	I	
284	Schlehenweg	IV	
285	Schleusenstraße	III	von Breite Straße bis Am Sonnenhang, Rest Zone IV
286	Schmidtstraße	III	
287	Schneidemühlweg	I	von Bergerstraße bis zum Wasser- und Schiff-fahrtsamt, Rest Zone IV
288	Schneiderstraße	III	zwischen Breite Straße und Goethestraße zwischen Breite Straße und Richterplatz Straße, Rest Zone IV
289	Schönholzer Straße	III	
290	Schöpfungstraße	III	von Haus-Nr. 1 - 29, u. Haus-Nr. 31, Rest Zone IV
291	Schorfheidestraße	III	
292	Schubertstraße	IV	
293	Schulstraße	III	von Karl-Marx-Ring bis Fritz-Weineck-Straße, Rest Zone IV Sackgasse
294	Schwappachweg	IV	
295	Schwedter Straße	III	
296	Schweizer Straße	IV	
297	Senftenberger Straße	III	
298	Siedlerweg	IV	
299	Simonstraße	IV	
300	Sommerfelder Chaussee	III	
301	Sommerfelder Siedlung	IV	
302	Sommerfelder Straße	I	
303	Sonnenweg	IV	
304	Spechthausen	III	nur die Ortsdurchfahrt der L 200, Rest Zone IV
305	Spechthausener Straße	III	
306	Spreewaldstraße	III	
307	Stecherschleuser Weg	IV	
308	Steinfurter Straße	III	
309	Steinstraße	I	
310	Straße des Friedens	II	
311	Strausberger Straße	III	
312	Struvenberger Straße	IV	
313	Talweg	IV	
314	Templiner Straße	III	
315	Teuberstraße	I	
316	Thomas-Mann-Straße	IV	
317	Töpferstraße	III	nur von Kreuzstraße bis Neue Steinstraße, Rest Zone IV
318	Tornower Dorfstraße	III	nur entlang der B 167, von Haus-Nr. 27 bis 47d
319	Tornower Straße	I	von Gersdorfer Straße bis Freienwalder Straße Zone IV
320	Triftstraße	III	
321	Tschaikowskistraße	IV	
322	Uckermarkstraße	III	
323	Waldesruh	IV	

Ifd. Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
324	Waldstraße	III	bis Haus Nr. 19, Rest Zone IV
325	Waldweg	IV	
326	Walter-Kohn-Straße	III	
327	Walter-Rathenau-Straße	III	
328	Walzwerkstraße	III	
329	Wassertorbrücke	IV	
330	Webers Ablage	IV	
331	Weg nach Spechthausen	IV	
332	Weg Rohrbrücke	IV	
333	Weinbergstraße	III	
334	Werbelliner Straße	I	
335	Werner-Seelenbinder-Straße	III	
336	Werner-von-Siemens-Straße	III	
337	Westendweg	IV	
338	Wiedemannstraße	III	
339	Wieseneck	IV	
340	Wiesenstraße	IV	
341	Wiesenweg	IV	
342	Wildparkstraße	III	
343	Wildparkstraße	IV	Umfahrung von Haus-Nr. 2-50
344	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Straße	III	
345	Wilhelm-Matschke-Straße	I	
346	Wilhelmstraße	III	
347	Winkelstraße	IV	
348	Wittstocker Straße	III	
349	Wolfswinkler Straße	III	
350	Wolfswinkler Straße	IV	von Einmündung Straße des Friedens bis Schützengilde
351	Zickenberg	IV	
352	Ziegelstraße	IV	
353	Zieglerallee	IV	
354	Weg (1.) zw. G 1146 /	IV	Verbindung zwischen Zieglerallee und Ahornstraße
355	Zimmerstraße	III	
356	Zu den Drehnitzwiesen	IV	
357	Zu den Tannen	IV	
358	Zum Anger	IV	
359	Zum Grenzfließ	IV	
360	Zum Oder-Havel-Kanal	IV	
361	Zum Samithsee	IV	
362	Zum Schwärzensee	III	

**öffentliche Wege**

Ifd. Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
1	Kienwerder	IV	
2	Breite Straße	IV	Holz-Kühn Haus-Nr. 126a-126b
3	Fußweg am Stadion	IV	
4	Klein Ahlbeck	IV	
5	Weg G 322 / G 318	IV	Wilhelm-Matschke-Straße/Triftstraße
6	Westendpassage	IV	Feuerwehrzufahrt
7	Kranbaupark	IV	
8	Weite Umgebung	IV	zur Tierverwertung
9	Lichterfelder Weg	IV	
10	Weg Rohrbrücke	IV	
11	Poratzstraße	IV	Wartburgheim
12	Promenade Nordend	IV	
13	Freienwalder Straße	IV	Weg zur Gartenanlage (Zahn) „Sommerfreude“
14	Weg an der Freienwalder Straße	IV	hinter Gertraudenstraße
15	Weg F.-Weineck-Straße/ Eberswalder Straße	IV	
16	Weg zum alten Heizwerk Finow	IV	
17	Lehmannshof	IV	
18	Weg Rofin	IV	
19	Weg G 1532 / G 1504	IV	Kyritzer Straße/Potsdamer Allee
20	Promenade Brandenburgisches Viertel	IV	
21	Weg an der G 1517	IV	Spielplatz Nauener Str.
22	Weg G 1522 / G 1532	IV	Havellandstraße/Kyritzer Straße
23	Weg an der Osterweiterung 1	IV	
24	An der Altenhofer Straße	IV	Gemäß Finow, Flur 1, Flurstück 695
25	Weg zum Spielplatz Tornow	IV	
26	Weg westlich Britzer Straße/ Kupferhammerweg	IV	
27	Weg zwischen Marienwerder- und Heegermühler Straße	IV	

**Anlage 2****Treppenverzeichnis der Stadt Eberswalde**

Nr.	Freitreppenanlagen in öffentlichen Straßen	Treppenzahl
1	Britzer Straße	
	Treppe an der Brücke Finowkanal zur Naumannstraße	1
2	Eisenbahnstraße, Bahnhofsbücke beidseitig	2
3	Eisenbahnstraße, am Wohn- und Geschäftshaus Nr. 31-32	1
4	Georgstraße, zum Wohnhaus 1-3	1
5	Leibnizviertel	
	1. Treppe an der Uferböschung nördl. des Finowkanals	
	2.-3. Treppe am Oberstufenzentrum	3
6	Friedensbrücke, Breite Straße	
	1.-2. Treppe oberhalb der Brücke beidseitig	2
7	Semmelbrücke, Bollwerkstraße	
	Treppe an der Brücke zur Stadtschleuse	1
8	Bollwerkstraße, Töpferstraße	1
9	Bauernmarkt, Eisenbahnstraße	
	Treppe an der Böschung zum Parkplatz	1
10	Schillertreppe	1
11	Goethetreppe	
	Zwischen Goethe- und Georg-Herwegh-Straße 1	
12	Hardenbergstraße	1
13	Brunnenstraße	
	1.-4. Treppe an der Böschungsseite	4
14	Brandenburgisches Viertel	
	1. Treppe hinter O-Bushaltestelle Spechthausener Straße	
	2.-4. Treppe Frankfurter Allee 45-59, AWO-Block	5
15	Erich-Steinfurth-Straße	1
16	Treidelweg zur Altenhofer Straße	1
17	Treppe Am Paschenberg/Breite Straße	1

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde**

**Artikel 1**

§ 6 der Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde vom 20.12.2004 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6**

**Haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen**

- (1) Die haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die maßgebende Rückstauenebene (DIN 1986) wird auf 0,40 m über Straßenoberkante festgesetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Eberswalde, den 18.12.2009



gez. Boginski  
Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung**

Auf Grund des § 3, Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalreformgesetz - KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2009 die nachfolgende „2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung“ beschlossen.

**Artikel I**

§ 7 der Friedhofssatzung vom 24.02.2006 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 27.02.2009 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 7 - Gewerbetreibende**

- (1) Alle Gewerbetreibenden bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Eberswalde, die erteilt wird, wenn der/die Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Jahresberechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben bei der Antragstellung jeden Bediensteten zu benennen. Änderungen sind der Stadt unverzüglich zu benennen.
- (3) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Arbeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Unbeschadet § 6 Absatz 3 Nr. 9 dürfen gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen nur innerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten gänzlich untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Absätze 2 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

**Artikel II**

**In-Krafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 18.12.2009



gez. Boginski  
Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Beschluss und In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 134/1 – „Töpferstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Bebauungsplan Nr. 134/1 – „Töpferstraße“ Stand: 24.09.2009 wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 134/1 – „Töpferstraße“ ortsüblich bekanntzumachen.*

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan Nr. 134/1 – „Töpferstraße“ tritt ab dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 134/1 – „Töpferstraße“ einschließlich Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt, Breite Straße 39, 16225 Eberswalde, während der Dienststunden:

- montags, mittwochs, donnerstags von 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
- dienstags von 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
- freitags von 08.00-12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

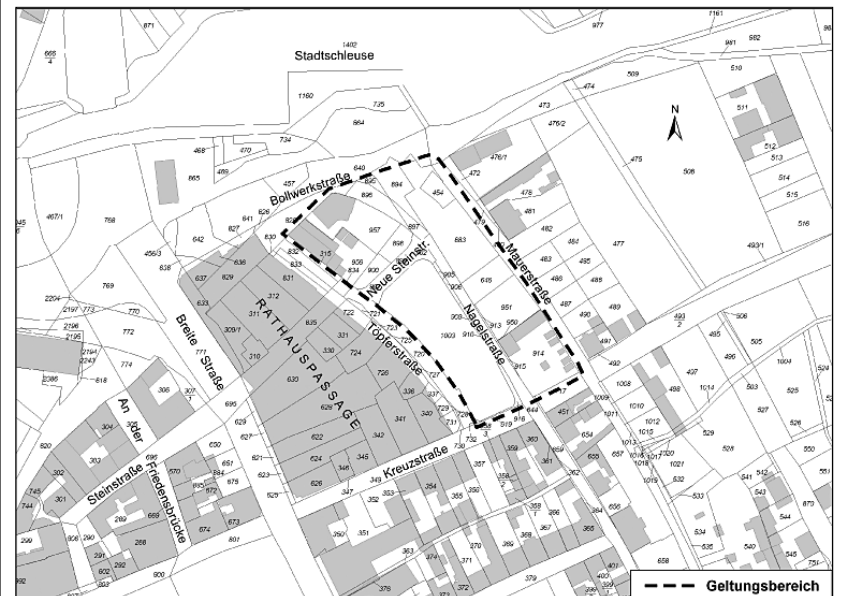
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eberswalde, den 18.12.2009



gez. Boginski  
Bürgermeister



**Übersichtsplan (unmaßstäblich)**  
Geltungsbereich des BPL Nr. 134/1 „Töpferstraße“

Stadt Eberswalde  
Der Wahlleiter

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 3 und Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 81 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung über die Berufung von Ersatzpersonen für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde**

Wahlvorschlagsträger: SPD-Fraktion

Frau Birka Gaebel hat ihr Mandat am 30.11.2009 niedergelegt.

Der Sitz geht auf Herrn Ringo Wrase über. Der gewählte Bewerber hat seine Berufung form- und fristgerecht angenommen.

Eberswalde, den 09.12.2009

gez. Holzhauer  
Wahlleiter



Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

### Bebauungsplan Nr. 308 „Pflegeheim der Zukunft“

#### Beschluss über die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens nach § 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 308 „Pflegeheim der Zukunft“ wird gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 308 „Pflegeheim der Zukunft“ gehören folgende Flurstücke:

Gemarkung Eberswalde, Flur 6, Flurstücke 914, 916, 917, 920, 921, 922, 923, 924 und 1072.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil der Bekanntmachung.

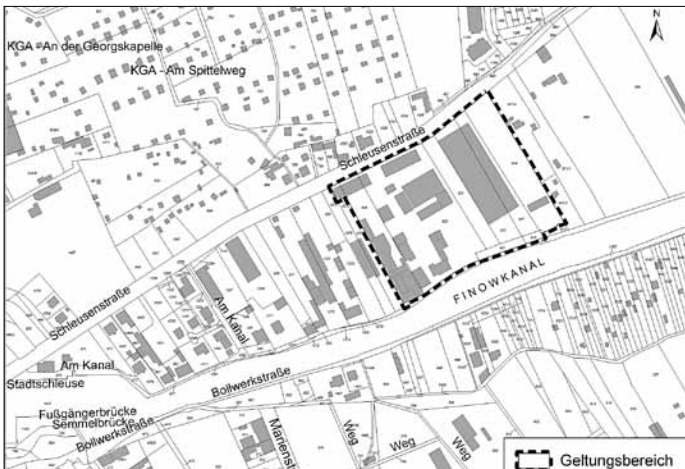
Der Bebauungsplan dient der Absicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Das Zollamt wird im Bestand gesichert.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Eberswalde, den 18.12.2009

gez. Boginski  
Bürgermeister



#### Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 308 „Pflegeheim der Zukunft“

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

### Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1.

Die Stadt Eberswalde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, die Gestaltung und Weiterentwicklung der Gemeinwesenarbeit in der Stadt Eberswalde zu fördern und damit zur Verbesserung der Lebensqualität beizutragen. Finanziell unterstützt werden sollen Vereine, Verbände, Stiftungen, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, und Initiativen, die mit ihren Projekten und Maßnahmen Beiträge leisten zur Förderung der Teilhabe insbesondere von benachteiligten Menschen und Gruppen, aber auch zur Förderung des Miteinanders der Generationen.

Dies betrifft insbesondere die Bereiche

- Familienförderung, Eltern- und Familienbildung
- Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten
- Integration von Migrantinnen und Migranten
- Gleichstellung von Mann und Frau
- Seniorenarbeit

##### 1.2.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen. Die Förderung durch die Stadt Eberswalde ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist. Dies ist insbesondere bei der zeitlichen Planung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

Es ist das von der Stadt Eberswalde vorgegebene Antragsformular zur kommunalen Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde verwenden.

(Muster - Anlage 1)

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1. Allgemeines

##### 2.1.1.

Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben im Bereich sozialen Engagements sowie laufende Kosten, sofern es sich nicht um Pflichtaufgaben des Trägers der Sozialhilfe handelt.

Dies können sein:

- a) Projektförderung
- b) Veranstaltungen
- c) Miet- und Betriebskosten

Dazu gehören auch spartenübergreifende Projekte und solche Vorhaben, die internationale Bezüge aufweisen.

##### 2.1.2.

Gefördert werden können jährlich wiederkehrende Vorhaben in den unter Nummer 2.1.1. genannten Bereichen.

##### 2.1.3.

Gefördert werden Vereine, Verbände, Stiftungen, Initiativen einschließlich Selbsthilfegruppen, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, die Maßnahmen, Treffpunkte sowie Beratung und

Unterstützung für (insbesondere benachteiligte) Familien, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Selbsthilfe), Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten anbieten, die ihren Hauptwohnsitz überwiegend in der Stadt Eberswalde haben, vorausgesetzt, es handelt sich um offene Angebote.

##### 2.2. Gegenstand

##### 2.2.1. Projektförderung

Im Rahmen der Projektförderung werden Projekte freier Sozialarbeit gefördert, soweit es sich um inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Maßnahmen handelt, mit denen ein bestimmter Teilnehmerkreis erreicht werden soll.

Gefördert werden können insbesondere:

Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten (z. B. für Büromaterial sowie Kosten für Übersetzungen und Dolmetschen, auch Gebärdendolmetschen).

##### 2.2.2. Veranstaltungen

Veranstaltungen werden gefördert, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die insbesondere die unter Punkt 1.1. genannten Zielgruppen betreffen und nach Möglichkeit einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit leisten. Es handelt sich um ein organisiertes Ereignis bzw. organisierte Ereignisse mit begrenztem Zeitumfang.

Gefördert werden können insbesondere

Materialkosten (z. B. Büromaterial, Werbematerialien), Fahr- bzw. Transportkosten, Ausstellungen, Lesungen, Seminare, Kurse, Workshops, Kosten für Veröffentlichungen und für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Übernachtungskosten, Eintrittspreise, Honorare, Mieten und Pachten, Kosten für Heizung, Wasser und Energie, Telefonkosten.

##### 2.2.3. Anschaffung von Materialien, Geräten und Ausstattungsgegenständen

Gefördert werden die Kosten für die Anschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen sowie die Kosten für Büromaterial und Medien, soweit diese zur Realisierung der unter Punkt 1.1. benannten Zielstellung bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller anfallen. Auch die räumliche Ausgestaltung und Renovierung ist förderbar. Die Maßnahme wird mit maximal 500,00 Euro je Zuwendungsempfänger/in, bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten, gefördert, soweit dem Punkt 2.3 Ziffer 2 nichts entgegensteht.

Gefördert werden können insbesondere:

Spiele, Bastelmaterial, Literatur, Computer, Video-, DVD- und Fernsehgeräte, Musikanlagen, Kameras, Beamer, Möbel, Telefon-, Material-, Transportkosten

##### 2.2.4. Miet- und Betriebskosten

Gefördert werden können Miet- und Betriebskosten für ständig unterhaltene Beratungsstellen, Büros und Treffpunkte.

##### 2.3.

Nicht gefördert werden insbesondere:

1. Maßnahmen, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen, Karnevals- bzw. Faschingsveranstaltungen oder Festumzüge, Erstellung von Publikationen, Medien und Tonträger, soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind, Fertigung und Beschaffung von Kleidung und Ähnlichem für Gruppen und Ensembles.
2. Investive Maßnahmen (z. B. Einrichtungsgegenstände bzw. Sachgesamtheiten, die mehr als 487,00 Euro (brutto) kosten).
3. In der Regel Kosten für Speisen und Getränke sowie Repräsentationskosten (Blumen und Geschenke)
4. Tätigkeit politischer Parteien

#### 3. Zuwendungsempfänger/innen

Zuwendungsempfänger/innen sind Vereine, Verbände, Stiftungen, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften aber auch Initiativen, wie Selbsthilfegruppen.

Antragsberechtigt sind der Verein, der Verband, die Stiftung, die Kirchengemeinde, die Religionsgemeinschaft, vertreten durch eine vertretungsberechtigte Person oder ein vertretungsberechtigtes Organ. Bei Initiativen, wie Selbsthilfegruppen, ist die Leiterin bzw. der Leiter antragsberechtigt, wobei sich die Stadt eine Prüfung der regelmäßigen, sachgemäßen Arbeit der Initiative vorbehält. Die vertretungsberechtigte Person bzw. das vertretungsberechtigte Organ zeichnen für die sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Antrag sowie für den Nachweis der Verwendung verantwortlich.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1

Der Stadt Eberswalde ist nachzuweisen, dass für die beantragte Maßnahme die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

##### 4.2

An der Finanzierung von Maßnahmen können sich Dritte angemessen beteiligen. Diese Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht.

##### 4.3

Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen).

##### 4.4

Gefördert werden ausschließlich nur Maßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

##### 4.5

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn in den Vereinsräumlichkeiten keine kostenpflichtigen Geldspielgeräte aufgestellt sind. Dies gilt auch für Räumlichkeiten, die durch Gruppen und Initiativen genutzt werden.

##### 4.6

Vereine, Verbände und Stiftungen haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Fassung der Vereinssatzung,
- aktuelle Fassung der Verbandssatzung,
- aktuelle Fassung der Stiftungssatzung,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem jeweiligen Register sowie die Benennung eines/einer
  - Zustellbevollmächtigten sowie
  - eines/einer Handlungsbevollmächtigten unter Angabe von Name, Vorname, Straße, Hausnummer und Ort sowie
  - die Registernummer.

##### 4.7.

Bei Einzelmaßnahmen, wie Tages- und Urlaubsfahrten, ist darauf zu achten, dass aus dem Haushalt der Stadt Eberswalde nur Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt gefördert werden können. Deshalb ist für solche Unternehmungen eine Teilnahmeliste mit Namen, Anschrift und Unterschrift unerlässlich. Die Stadt ist auch berechtigt, ein Mitgliederverzeichnis eines Vereins/einer Initiative einzufordern, um sachgerecht über die Förderhöhe unterscheiden zu können.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne, Teilnahmelisten, ggf. Mitgliederverzeichnis etc.) sind beizufügen.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Sie erfolgt je nach Lage im Einzelfall als Anteilsfinanzierung.

Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten ist vom Antragsteller zu erbringen.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Kosten, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Finanzierungsplan anzugeben. Der Eigenanteil kann auch durch Spenden Dritter erbracht werden oder durch Eigenleistungen, die mit 8,00 €/Stunde anerkannt werden.

6.3

Bei allen Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch die Stadt Eberswalde hinzuweisen.

6.4

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der/die Zuwendungsempfänger/in darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

**7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf dem anliegenden Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Anlage 1 - Muster).

Im Antrag ist die Maßnahme/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

7.2 Antragsfristen

Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn der Maßnahme. In sachlich begründeten Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 2.000,00 Euro nicht überschreiten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde bis 14 Tage vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Gibt der/die Antragsteller/in seine/ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft bei der Stadt Eberswalde ab, wird der Antrag zurückgewiesen.

7.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde. Über die Bewilligung entscheidet bei einer beantragten Fördersumme von bis zu 2.000,00 € die Verwaltung. Bei einer beantragten Fördersumme von mehr als 2.000,00 € entscheidet der Fachausschuss über die Höhe der bewilligten Mittel.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverständigen hinzuziehen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Mehrere Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers/einer Zuwendungsempfängerin können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist.

Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße, zu beachten ist der Punkt 8.6 dieser Richtlinie.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

7.4 Anforderung und Auszahlung

Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln. Eine Barauszahlung erfolgt jedoch nur nach schriftlicher Aufforderung durch den/die Zuwendungsempfänger/in.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und je eine Kopie davon beizulegen. Für den Verwendungsnachweis ist das Muster gemäß Anlage 3 zu verwenden. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.6 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er/sie ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er/sie nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er/sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

7.7 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, bei dem/der Zuwendungsempfänger/in zu prüfen.

7.8 Zu beachtende Vorschriften

Verletzt der/die Zuwendungsempfänger/in eine in dieser Richtlinie ihm/ihr obliegende Pflicht, insbesondere legt er/sie

1. die Abrechnung und
2. die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, den/die Zuwendungsempfänger/in zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern. Kommt der/die Zuwendungsempfänger/in dieser Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

**8. In-Kraft-Treten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 02.01.2010 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde

Anlage 2: Zuwendungsbescheid

Anlage 3: Verwendungsnachweis

Eberswalde, den 18.12.2009



gez. Boginski  
Bürgermeister

Anlage 1

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde**

1. Antragsteller/in

1.1. Name/Anschrift/Sitz des/der Antragsteller/in:

1.2. Registernummer/Registerstelle:

1.3. Maßnahmeverantwortliche/r: Name: \_\_\_\_\_  
Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

1.4. Zustellbevollmächtigte/r:

1.5. Handlungsbevollmächtigte/r:

1.6. Bankverbindung Konto-Nr.: .....

Bankleitzahl: .....

Bezeichnung des Kreditinstituts: .....

2. Maßnahme

2.1. Bezeichnung:

2.2. Durchführungszeitraum:

3. Finanzierungsplan

3.1.	Gesamtkosten:
3.2.	Summe öffentlicher Förderung (nicht Stadt):
3.3.	Eigenanteil (mindestens 10 % der Gesamtfinanzierung, z. B. Teilnehmerbeiträge):
3.4.	Summe Leistungen Dritter (z. B. Spenden, Sponsoring):
3.5.	Zwischensumme:
3.6.	Summe beantragter Zuschuss:
3.7.	detaillierter Finanzierungsplan (Auflistung der Einzelpositionen – ist als Anlage zum Antrag beizulegen)



4. Begründung der Beantragung des Zuschusses

(Beschreibung des Projektes, Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Konzeption, Ziel, Zielgruppen, Öffentlichwirksamkeit - evtl. Beschreibung in einer Anlage)

5. Erklärung

- Es wird erklärt, dass
5.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird,
5.2. die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie
5.3. keine zusätzliche über den Angaben im Antrag hinausgehende Förderung beantragt oder bewilligt wurde.
5.4. Der/die Zuwendungsämpfänger/in ist zum Vorsteuerabzug
() berechtigt () nicht berechtigt.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich dem dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Eberswalde, den \_\_\_\_\_ (rechtsverbindliche Unterschrift)

(Stempel)

Anlagen:

- Aktuelle Fassung der jeweiligen Satzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem jeweiligen Register

Anlage 2

Bewilligungsbehörde:

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Breite Straße 41 - 44
16225 Eberswalde

Az.: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde

Betreff: Zuwendung der Stadt Eberswalde hier: \_\_\_\_\_

Bezug: Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_

Anlage: Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde vom \_\_\_\_\_

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR (in Buchstaben: \_\_\_\_\_ EUR)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zweckes und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zweck gebunden sind.)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach

Rechnungslegung in Höhe von \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_20

auf das Konto laut Antragstellung oder anderes Konto

Bankverbindung Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_ Bezeichnung des Kreditinstituts: \_\_\_\_\_

oder als Barzahlung jedoch frühestens nach Eingang der schriftlichen Anforderung.

6. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für: \_\_\_\_\_

beträgt ..... Jahre.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügte Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde ist Bestandteil dieses Bescheides. Der Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel ist bis zum \_\_\_\_\_ bei der Stadt Eberswalde unter Vorlage der Originalbelege, einschließlich einer Kopie zu erbringen. Die Vorlage der Originalbelege beim Verwendungsnachweis ist auch dann erforderlich, wenn die Maßnahme mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird. Der bewilligte Zuschuss ist zweckgebunden für die o. g. Maßnahme. Bei nicht oder nicht vollständiger zweckentsprechender Verwendung der finanziellen Mittel ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eberswalde - Der Bürgermeister -, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde, zu erheben. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines/einer von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eberswalde, \_\_\_\_\_ (Datum, Stadt Eberswalde)

Anlage 3

(Zuwendungsempfänger/in) \_\_\_\_\_ (Ort, Datum) \_\_\_\_\_

(Anschrift der Bewilligungsbehörde):

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Breite Straße 41 - 44
16225 Eberswalde

Verwendungsnachweis

Betr.: \_\_\_\_\_ (Zweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Stadt Eberswalde

vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ EUR
vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ EUR

wurden zur Finanzierung der oben aufgeführten Maßnahmen insgesamt bewilligt: \_\_\_\_\_ EUR
Es wurden insgesamt ausgezahlt: \_\_\_\_\_ EUR

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

**Sachbericht**

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, unter anderem Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

**Zahlenmäßiger Nachweis**

**1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung der Stadt:				
<b>Insgesamt:</b>		<b>100</b>		<b>100</b>

**2. Ausgabe**

Ausgabengliederung	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)
<b>Insgesamt:</b>				

**3. Belege**

Die Originalbelege mit einer Kopie sind beigelegt.

**Bestätigungen**

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden sowie
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Ergebnis der Prüfung durch die Stadt Eberswalde**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister  
Bürgeramt

**Mietspiegel**  
gemäß § 558c BGB  
**für den nicht preisgebundenen Wohnraum in der Stadt Eberswalde**

Der Mietspiegel wurde durch eine Arbeitsgruppe erstellt, in der mitgewirkt haben:

- WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH Eberswalde
- Wohnungsbaugenossenschaft Eberswalde e. G.
- Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Eberswalde - Haus- und Grundstücksverwaltungs GmbH
- RENTA AG Hausverwaltung
- Mieterverein „VIADRINA“ Frankfurt (Oder) Zweigstelle Eberswalde
- Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Eberswalde e. V.
- CHORONA Immobilien GmbH
- Stadtverwaltung Eberswalde, Bürgeramt

Die Interessenvertreter der oben genannten Mieter und Vermieter erkennen den Mietspiegel mit Beschluss vom 25.11.2009 an.

Der Mietspiegel wird im Amtsblatt 01/2010 der Stadt Eberswalde veröffentlicht.

**Gliederung**

0. Einleitung
1. Der Mietspiegel ein Instrument des Vergleichsmietensystems
2. Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Mieterhöhungsverlangen
3. Wohnwertmerkmale
  - 3.1 Art des Mietobjektes
  - 3.2 Größe der Wohnung
  - 3.3 Ausstattung der Wohnung
  - 3.4 Modernisierung und Sanierung der Wohnung
  - 3.5 Beschaffenheit der Wohnung
  - 3.6 Lage der Wohnung
  - 3.7 Wohnwert mindernde und Wohnwert erhöhende Merkmale der Wohnung, des Gebäudes und des Umfeldes
4. Wie arbeiten Sie mit dem Mietspiegel?
5. Gesetzliche Grundlagen
6. Mietspiegeltabelle

**0. Einleitung**

Der Mietspiegel soll Mieter und Vermieter in die Lage versetzen, sich auf einfache und übersichtliche Weise Kenntnis über die in Mieterhöhungsverfahren wichtigen Informationen des Mietpreisgefüges in Eberswalde zu verschaffen. Er soll Markttransparenz herstellen und einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten zwischen den Vertragspartnern leisten. Vereinfacht formuliert gibt ein Mietspiegel einen Überblick über die Quadratmetermieten von unterschiedlichen Wohnungstypen nach Art, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Lage. Mit seiner Hilfe ist es möglich, eine Vermutung über die ortsübliche Vergleichsmiete anzustellen. Der vorliegende Mietspiegel wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Interessenvertretern der Mieter und Vermieter unter Moderation des Bürgeramtes der Stadt Eberswalde gemäß den Anforderungen des § 558c BGB erstellt und ist von den oben genannten Interessenvertretern anerkannt worden.

Es wäre möglich gewesen, den zum 1.10.2007 erstellten Mietspiegel gemäß § 558 c Absatz 3 BGB an die veränderten Marktbedingungen anzupassen. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich jedoch für eine Neuerstellung des Mietspiegels unter erstmaliger Inanspruchnahme der Hilfe der Fachhochschule Eberswalde (FHE) entschieden. Die FHE war insbesondere bei der Auswertung der statistischen Daten behilflich. Der neue Mietspiegel gilt in der Stadt Eberswalde ab dem 11.01.2010 für den nichtpreisgebundenen Wohnraum in Mehrfamilienhäusern.

Im Mietspiegel wurden die Nettokaltmieten von 4.547 Wohnungen berücksichtigt, bei denen die Miete im Zeitraum vom 01.04.2005 bis 31.03.2009 neu vereinbart bzw. geändert wurde (§ 558 Absatz 2 BGB). Dies entspricht etwa 34,8 % des vermieteten Wohnungsbestandes, der für den Mietspiegel relevant ist.

Nicht berücksichtigt sind

- geförderte Wohnungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG), dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) und Wohnungen, bei denen sonstige Förderungen gewährt wurden, sowie
- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern.

Die Mietdaten zur Erarbeitung dieses Mietspiegels stellten, wie bei den Vorgängern, die großen Vermieter aus ihrem Bestand zur Verfügung. Zur Datenanalyse wurde die Tabellenmethode herangezogen. Die Tabelle selbst stellt Mittelwerte und die ermittelten 4/5-Mietpreisspannen der einzelnen Wohnungskategorien dar. Die 4/5-Mietpreisspannen ergeben sich nach der Kappung von jeweils 1/10 der Werte am oberen und unteren Ende der Mietenskala.

Die Dokumentation zum Verfahren der Erstellung des Mietspiegels kann im SG Wohnen des Bürgeramtes zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

**1. Der Mietspiegel ein Instrument des Vergleichsmietensystems**

Grundlage für die Festlegung der Miethöhe ist das Bürgerliche Gesetzbuch(BGB). Nach § 558 BGB gilt, dass ein Vermieter unter bestimmten, noch näher zu erläuternden Umständen die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen kann. Grundlage bzw. Bezugsgröße ist die jeweilige auf einen bestimmten Wohnungstyp bezogene ortsübliche und somit in den einzelnen Kommunen unterschiedliche Nettokaltmiete (Grundmiete = Nettokaltmiete).

Es gibt gemäß § 558a vier verschiedene Möglichkeiten, diese ortsübliche Miete als Grundlage eines Mieterhöhungsverlangens zu begründen:

1. Berufung auf einen Mietspiegel (§§ 558c, 558d)
2. Auskunft aus einer Mietdatenbank (§ 558e)
3. Berufung auf ein Sachverständigengutachten
4. Benennung von drei vergleichbaren Wohnungen

Folgende Funktionen sollen durch den Mietspiegel realisiert werden:

- Formales Begründungsmittel für Mieterhöhungsverlangen der Vermieter
- Prüfkriterium für Mieter, um die verlangte Miethöhe zu beurteilen
- Beweismittel bei Mietrechtsverfahren sowie Strafprozessen im Rahmen § 302 a Strafgesetzbuch und Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 5 Wirtschaftsstrafgesetz
- Mittel zur unkomplizierten und kostengünstigen, außergerichtlichen Einigung zwischen Mieter und Vermieter

**2. Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Mieterhöhungsverlangen**

Ein Vermieter kann gemäß § 558 BGB (Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete) die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete verlangen.

Vermieter, die eine Miete verlangen, die die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20 % (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz) oder um mehr als 50 % (§ 291 Strafgesetzbuch) überschreitet, verhalten sich gesetzwidrig und können entsprechend den oben angegebenen Vorschriften belangt werden.

### 3. Wohnwertmerkmale

#### 3.1 Art des Mietobjektes

Die Art des Mietobjektes trifft Aussagen über die Struktur des Hauses und der Wohnung. Ausgehend von den in Eberswalde vorhandenen Gebäudearten sind folgende Kriterien maßgeblich:

1. Im Mietspiegel finden nur Mehrfamilienhäuser (Gebäude mit 3 oder mehr Wohnungen) Berücksichtigung.
2. Nicht berücksichtigt sind:
  - Apartments
  - Maisonettes
  - Penthäuser
  - Souterrainwohnungen

3. In Alt- und Neubau wurde nicht untergliedert, da eine wesentlich stärkere Differenzierung nach Baualtersklassen im Rahmen des Wohnwertmerkmals „Beschaffenheit“ erfolgt.

#### 3.2 Größe der Wohnung

Dieses Wohnwertmerkmal stellt in erster Linie auf die Quadratmeterzahl der einzelnen Wohnung ab. Auf die Anzahl der Wohnräume, die ebenfalls berücksichtigt werden könnten, ist in der Mietspiegeldarstellung verzichtet worden. In folgende Größengruppen wurde unterschieden:

1. Wohnungen bis 41 m<sup>2</sup>
2. Wohnungen von 41,01 m<sup>2</sup> bis 51 m<sup>2</sup>
3. Wohnungen von 51,01 m<sup>2</sup> bis 62 m<sup>2</sup>
4. Wohnungen von 62,01 m<sup>2</sup> bis 80 m<sup>2</sup>
5. Wohnungen größer als 80 m<sup>2</sup>

Die Wohnraumflächen wurden nach §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung oder nach der Wohnflächenverordnung von den Vermietern ermittelt.

#### 3.3 Ausstattung der Wohnung

Zur Ausstattung der Wohnung zählt in der Regel alles, was der Vermieter dem Mieter zur Verfügung gestellt hat. Da aber eine Berücksichtigung aller möglichen Ausstattungsmerkmale eine zu starke Differenzierung des Mietspiegels bewirken würde, wird nach den für Eberswalde typischen Unterscheidungsmerkmalen gegliedert.

So wurde ausschließlich auf das Vorhandensein abgestellt von:

1. einem/zwei IWC
2. einem/zwei Bad/Bäder oder Dusche
3. einer Sammelheizung

Dabei wurden folgende Begriffsdefinitionen der Ausstattungsmerkmale zu Grunde gelegt:

1. IWC - Innerhalb der Wohnung liegende Toilette mit Wasserspülung
2. Bad oder Dusche - Ein Bad ist ein Funktionsraum innerhalb der Wohnung, mit Badewanne und/oder Dusche und einer dazu gehörenden Warmwasserversorgungsanlage. Dabei ist die Art der Warmwasserversorgungsanlage unerheblich ebenso wie deren Ort.
3. Sammelheizung - Sammelheizungen sind alle Heizungsarten, bei denen die Wärme- und Energieerzeugung von einer zentralen Stelle aus für mehrere oder einzelne Gebäude, mehrere Wohnungen einer Etage oder auch nur eine Wohnung vorgenommen werden. Dabei kommt es nicht auf die Art der Heizenergie an. Der Begriff Sammelheizung ist dem der Zentralheizung gleichzusetzen. Dazu gehören im Weiteren Fernheizungen, Forsterheizungen, Schwerkraftheizungen und Etagenheizungen. Unerheblich ist es, wenn Funktionsräume der Wohnungen, wie Küche, Bad sowie Abstellräume und Flure nicht an das Sammelheizungssystem angeschlossen sind, sondern extra oder gar nicht beheizt werden. Eine Zuordnung zum Ausstattungsmerkmal Sammelheizung wird auch dann noch getroffen, wenn zwar nicht alle Wohnräume der Wohnung an das Sammelheizungssystem angeschlossen sind, jedoch dies das überwiegende (mehr als die Hälfte der Wohnräume) Heizsystem ist. Eine Sammelheizung liegt dann nicht vor, wenn der Ort der Wärmeerzeugung mit dem der Wärmeabgabe identisch ist.

Anhand der zu berücksichtigenden Ausstattungsmerkmale wurden 4 Ausstattungskategorien gebildet:

#### „einfache Ausstattung“ der Wohnung

- Bad/Dusche innerhalb der Wohnung, WC außerhalb der Wohnung
- Bad/Dusche außerhalb der Wohnung, mit IWC
- Bad/Dusche und WC außerhalb der Wohnung
- ohne Bad/Dusche, mit IWC
- nur Trockentoilette

- geteilte Mietverhältnisse bzw. nicht abgeschlossene Wohnungen

Hierzu zählen alle Wohnungen im geteilten Mietverhältnis, ungeachtet des vorhandenen Ausstattungsgrades bzw. Wohnungen, bei denen sich einzelne Räume außerhalb der Wohnung befinden.

#### „mittlere Ausstattung“ der Wohnung

Wohnung ist mit Bad/Dusche und IWC, ohne Sammelheizung ausgestattet

#### „gute Ausstattung“ der Wohnung

Wohnung ist mit Bad/Dusche, IWC und Sammelheizung ausgestattet

#### „Komfortwohnungen“

- Diese Wohnungen müssen folgende Merkmale aufweisen:
- Bad/Dusche, IWC und Sammelheizung
- Küche und Bad gefliest
- Fußböden der Wohnräume aus Parkett, Keramik, Naturstein, abgeschliffenen und lasierten Dielen, Laminat
- zweites Bad und/oder separates WC

**Hinweis:** In der Kategorie „Komfortwohnungen“, waren in den Daten der Vermieter aus den letzten 4 Jahren (01.04.2005 bis 31.03.2009) nur wenige neu vereinbarte bzw. geänderte Mieten zu verzeichnen. Auf die Aufnahme des Wohnungstyps „Komfortwohnung“ als Spalte 6 in die Wertetabelle des Mietspiegels wurde deshalb verzichtet! Eine Auswertung der wenigen vorliegenden Daten kann dem Abschnitt „6. Mietspiegeltabelle“ entnommen werden.

#### 3.4 Modernisierung und Sanierung der Wohnung

Unter modernisierten Wohnungen sind die Wohnungen in Anlehnung an § 559 BGB zu verstehen, deren Gebrauchswert sich durch bauliche Maßnahmen nachhaltig erhöht hat. Modernisierungen erfahren ihre Wertung über den als Anlage beigefügten Merkmalkatalog – siehe Punkt 3.7!

Teil- und vollsanierte Wohnungen sind separat, in der der Wohnung(Gebäude) entsprechenden Baualtersklasse erfasst und ausgewiesen, da diese mit den unsanierten Wohnungen nicht vergleichbar erscheinen.

Dem Beschaffenheitsmerkmal „teil- bzw. vollsanierte Wohnungen“ sind nach den entsprechenden Baualtersklassen Wohnungen nur dann zuzuordnen, wenn folgende Maßnahmen durchgeführt wurden:

1. Dachdämmung oder Dämmung der obersten Geschossdecke
2. Kellerdeckendämmung oder Sockeldämmung
3. Fassadendämmung/Fassadeninstandsetzung

4. Erneuerung Elektro-\*, Sanitär- und Heizungsanlagen nach 1990

(\*mindestens Steigeleitung)

5. Treppenhaustransformation

Für die Zuordnung zu dem Beschaffenheitsmerkmal „**vollsanierter**“ ist die Erfüllung aller **5 Kriterien** erforderlich.

Für die Zuordnung zu dem Beschaffenheitsmerkmal „**teilsanierter**“ ist die Erfüllung von mindestens **2 der aufgeführten 5 Kriterien** erforderlich.

#### 3.5 Beschaffenheit der Wohnung

Die Beschaffenheit einer Wohnung soll insbesondere Aussagen ermöglichen zum Zuschnitt der Wohnung und dem baulichen Zustand eines Gebäudes.

Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass behebbare Mängel keine Rolle spielen.

Da man in der Praxis davon ausgehen kann, dass sich die Vergleichbarkeit der Wohnungen, unter Beachtung der oben genannten Kriterien, schwierig gestaltet, wurde eine Klassifizierung in Baualtersklassen nach den Baujahren der Gebäude vorgenommen. Letztlich entscheidend für die Einordnung der Wohnung ist aber das Baualter der Wohnung. Dies wird im Allgemeinen mit dem Baualter des Hauses übereinstimmen. Es gibt aber auch Ausnahmefälle in denen das Baualter der Wohnung und des Gebäudes differieren.

Folgende Baualtersklassen wurden festgelegt:

1. Baujahre bis 1928
2. Baujahre von 1929 bis 1948
3. Baujahre von 1949 bis 1968
4. Baujahre von 1969 bis 1990
5. Baujahre ab 1991

**Hinweis:** Obwohl in den Jahren nach 1991 auch in Eberswalde neuer Wohnraum geschaffen wurde, konnten von den Vermietern nur wenige Mietabschlüsse und Mietveränderungen für den Zeitraum vom 01.04.2005 bis 31.03.2009 vorgelegt werden, so dass auf die Darstellung der 5 zugehörigen Zeilen (V, W, X, Y und Z) in der Wertetabelle des Mietspiegels verzichtet wird.

Jedoch im Abschnitt „6. Mietspiegeltabelle“ wird über die nach 1990 errichteten Wohnungen eine Auswertung vorgenommen.

#### 3.6 Lage der Wohnung

Durch Zu- und Abschläge gemäß dem Merkmalkatalog (Anlage zum Mietspiegel) findet auch die Lage der Wohnung Berücksichtigung. Hier wirken sich besonders die Infrastruktur des Wohngebietes, das Umfeld und die unmittelbare Nähe der Wohnung zu einer Bundesstraße aus (vgl. auch 3.7).

#### 3.7 Wohnwert mindernde und Wohnwert erhöhende Merkmale der Wohnung, des Gebäudes und des Umfeldes

Die Wohnung, das Gebäude und das Umfeld können Wohnwert mindernde bzw. Wohnwert erhöhende Merkmale aufweisen. Die Merkmale bewirken, dass die Miete für eine bestimmte Wohnung unter bzw. über dem ausgewiesenen Durchschnitt der Vergleichsgruppe liegen kann. Auf die Ausweisung der prozentualen Zu- und Abschläge im Merkmalkatalog des vorliegenden Mietspiegels wurde verzichtet. Im Ergebnis einer zusätzlichen Stichprobenauswertung konnten die geschätzten Zu- und Abschläge (wie sie im Vorgänger des vorliegenden Mietspiegels ausgewiesen waren) nicht statistisch belegt werden.

Im Anhang zum Mietspiegel erscheint nunmehr lediglich eine Tabelle, aus der die einzelnen Merkmale, für die Zu- oder Abschläge gerechtfertigt wären, ersichtlich sind.

#### 4. Wie arbeiten Sie mit dem Mietspiegel?

Um die ortsübliche Vergleichsmiete (Nettokaltmiete) für Ihre Wohnung zu ermitteln, sollten Sie so vorgehen:

Sie ermitteln für Ihre Wohnung folgende Merkmale:

- Beschaffenheit (Baualter);
- Größe;
- Ausstattung;
- Sanierungsgrad (nach 1990 sanierte Wohnungen)

Das für Ihre Wohnung in Betracht kommende Mietspiegelfeld finden Sie, indem Sie die ermittelten Merkmale Ihrer Wohnung mit denen in der Tabelle vergleichen. Im entsprechenden Feld des Mietspiegels finden Sie die Preisspanne und den Mittelwert, die für ihre Wohnung zutreffend sind.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Wohnung mit einem durchschnittlichen Mietpreis, können Wohnwert mindernde oder Wohnwert erhöhende Merkmale zu Preisen am unteren oder oberen Ende der Mietpreisspanne führen. Erhöhende Faktoren können jedoch nur dann zum Tragen kommen, wenn sie nicht vertraglich aufgrund von Vorleistungen des Mieters ausgeschlossen sind.

Dabei sind die im Katalog aufgeführten Merkmale nur Anhaltspunkte für mögliche Zu- und Abschläge bei der zwischen Mieter und Vermieter zu vereinbarenden Grundmiete.

#### 5. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für Miet- und Pachtverträge sind die Paragraphen 535 – 577 a des Titels 5 im Abschnitt 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser Teil wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts vom 19.06.2001 (BGBl. I, Nr. 28, Seite 1149) geändert und ergänzt. Die im Zusammenhang mit dem Mietspiegel wichtigen Dinge (Mieterhöhung, Mietspiegel) sind in den §§ 558 – 558 c geregelt.

#### 6. Mietspiegeltabelle

Die Mietspiegeltabelle umfasst entsprechend der Festlegung im Punkt 3.5 fünf Baualtersklassen, die als Zeilen in der Mietspiegeltabelle aufgeführt sind. Jede dieser 5 Zeilen ist gemäß der Festlegung aus Punkt 3.2 in fünf Wohnungsgrößenklassen unterteilt. Damit ergeben sich für die Tabelle insgesamt 25 Datenzeilen. Die Ausstattung der Wohnung unter Berücksichtigung der Sanierung führt gemäß den Festlegungen in den Punkten 3.3 und 3.4 zur Einteilung in sechs Klassen, die in die Mietspiegeltabelle als Spalten eingegangen sind. Folglich umfasst die Tabelle insgesamt 150 Datenfelder.

Gemäß den Hinweisen aus den Punkten 3.3 und 3.5 werden die Komfortwohnungen und die nach 1990 errichteten Wohnungen nicht in der Mietspiegeltabelle ausgewiesen. Dadurch reduziert sich die Anzahl der Datenfelder auf 100.

Für einen Teil der 100 Datenfelder lagen keine Datensätze vor. Diese Felder sind in der Mietspiegeltabelle leer. Für zwei weitere Datenfelder wurden nur 3 bzw. 8 Datensätze vorgelegt. Die entsprechenden Felder sind in der Tabelle **grau** hinterlegt. Die zugehörigen Daten werden in der Tabelle jedoch nicht ausgewiesen, weil sie statistisch nicht gesichert sind.

In einigen Fällen wurden Daten aus 2 oder 3 Feldern zusammengefasst. Durch die Umrahmung wird deutlich für welche Felder die ausgewiesenen Werte gelten sollen. Die Zusammenfassungen wurden nur vorgenommen, wenn folgende Bedingungen erfüllt waren:

1. Die Ausstattung muss für die Ursprungsfelder gleich sein.
2. Die Ursprungsfelder müssen aus der gleichen Baualtersklasse sein.
3. Die Mittelwerte der Ursprungsfelder dürfen nicht mehr als 10 % voneinander abweichen. Sind die Bedingungen 1 und 2 erfüllt, ist gewährleistet, dass sich die Wohnungen der zusammengefassten Felder nur durch die Wohnungsgröße voneinander unterscheiden.

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Felder, für die mindestens 10 Datensätze aber weniger als 30 Datensätze vorlagen, sind in der Mietspiegeltabelle hellgrau hinterlegt. Die Kennzeichnung erfolgte aus dem Grund, weil den ausgewiesenen Daten dieser Felder nicht die gleiche Aussagekraft zugewiesen werden kann, wie den Daten der Felder, für deren Ermittlung 30 und mehr Datensätze herangezogen wurden. Felder, für die mindestens 30 Datensätze zur Verfügung standen haben keinen eingefärbten Hintergrund.

Pro Mietspiegelfeld werden 3 Daten angegeben. Im oberen Teil des Feldes wird der arithmetische Mittelwert der Kaltmiete/m<sup>2</sup> ausgewiesen. Darunter durch Bindestrich getrennt der kleinste und der größte Wert der Kaltmiete/m<sup>2</sup> in diesem Feld.

**Anmerkungen zu der Mietspiegeltabelle**

1. Wohnungen mit einer Größe unter 30 m<sup>2</sup> werden in Abhängigkeit vom Baujahr und der Ausstattung im Mittel zwischen 3% und 8% teurer vermietet als vergleichbare Wohnungen mit einer Größe von 31 m<sup>2</sup> bis 40 m<sup>2</sup>.
2. Für Komfortwohnungen, die nur in beschränkter Zahl in Eberswalde vorkommen (69 Datensätze) und entweder in vor 1928 oder nach 1990 errichteten Gebäuden zu finden sind, liegt der Mittelwert der neueren Wohnungen bei 5,57 €/m<sup>2</sup> und die zugehörige Spanne reicht von 5,23 €/m<sup>2</sup> bis 6,14 €/m<sup>2</sup> und der Mittelwert der älteren Wohnungen bei 4,91 €/m<sup>2</sup> und die zugehörige Spanne reicht hier von 3,57 €/m<sup>2</sup> bis 6,00 €/m<sup>2</sup>.
3. Nach 1990 errichtete oder durch Ausbau entstandene Wohnungen (16 Datensätze) entsprechen den Mindestausstattungskriterien zur Einstufung in die Kategorien „Wohnungen mit guter Ausstattung“ (vgl. Punkt 3.3) und „vollsanierter Wohnungen“ (vgl. Punkt 3.4). Für diese Wohnungen wurde ein mittlerer Mietpreis von 6,03 €/m<sup>2</sup> ermittelt. Die Spanne reicht von 4,99 €/m<sup>2</sup> bis 7,31 €/m<sup>2</sup>.

Eberswalde, den 30.11.2009

Im Auftrag  
gez. Herold  
Leiter Bürgeramt

**Anlagen**

1. Mietspiegeltabelle
2. Merkmalkatalog

Mietspiegeltabelle zum VII. Mietspiegel							
Baujahr	Größe (m <sup>2</sup> )	Kategorie	unsanierte Wohnungen (€/m <sup>2</sup> )			teilsanierte Wohnung	vollsanierter Wohnung
			einfache Ausstattung	mittlere Ausstattung	gute Ausstattung	(€/m <sup>2</sup> )	(€/m <sup>2</sup> )
			- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
bis 1928	<= 41	A	2,85 2,51-3,33	3,20 2,58-3,76		4,00 3,02-4,85	6,04 5,17-7,06
	41,01-51,00	B					5,28 4,78-5,65
	51,01-62,00	C		3,06 2,57-3,54	4,01 3,23-5,04	3,98 2,99-5,13	5,28 4,60-6,06
	62,01-80,00	D	2,72 1,77-3,42	3,03 2,52-3,47	3,80 2,89-5,06	3,90 3,11-4,58	5,09 4,60-5,69
	> 80	E		3,05 2,65-3,46	3,58 2,83-4,53	3,77 2,85-4,65	4,76 4,00-5,62
1929 - 1948	<= 41	F		3,28 2,86-3,67			5,89 5,11-6,63
	41,01-51,00	G	2,96 2,62-3,30		3,64 2,90-4,86		5,52 4,81-6,14
	51,01-62,00	H		3,15 2,74-3,63		3,88 2,93-5,37	5,45 4,85-5,96
	62,01-80,00	I			3,23 2,82-3,47	3,67 2,83-5,49	5,58 5,27-6,05
	> 80	K		3,04 2,76-3,45	3,50 2,63-5,00		5,48 4,94-6,50
1949 - 1968	<= 41	L					5,72 5,32-6,14
	41,01-51,00	M		3,36 2,81-4,19		4,42 3,98-4,98	5,21 4,90-5,37
	51,01-62,00	N				4,51 4,02-5,06	5,19 4,90-5,37
	62,01-80,00	O			4,11 3,21-5,17		5,05 4,64-5,47
	> 80	P		3,54 2,84-4,50			4,94 4,74-5,27
1969 - 1990	<= 41	Q			3,67 3,38-4,01	4,50	4,54 3,75-7,00
	41,01-51,00	R			3,72 3,21-4,19	4,00-5,06	4,61 3,75-5,11
	51,01-62,00	S			3,52 3,13-4,00	4,38 3,86-4,87	4,34 3,48-5,11
	62,01-80,00	T		3,38 2,96-4,08	3,52 3,13-4,17	4,40 4,00-4,91	4,58 4,00-5,11
	> 80	U			3,54 3,14-4,32	4,36 3,72-5,11	4,23 3,75-5,20

**Erläuterungen**

- keine Datensätze
- 1-9 Datensätze
- 10-29 Datensätze
- xyz mehr als 30 Datensätze

Werte in der Zelle:  
Mittelwert  
unt. Grenze - obere Grenze

VII. MIETSPIEGEL 2010

**Merkmalkatalog**

Gültig ab 11.01.2010

Merkmalgruppe: BAD/WC	
Wohnwert mindernde Merkmale	Wohnwert erhöhende Merkmale
Bad/WC ohne Fenster und keine Entlüftung	Separates WC oder zweites WC
Bad ohne Heizung	Badewanne und Dusche getrennt
Badeofen (mit festen Brennstoffen)	Bad mit Waschmaschinenanschluss
Fehlende Verfließung	Bad/WC mit gefliesten Wänden und Boden

Merkmalgruppe: Küche	
Wohnwert mindernde Merkmale	Wohnwert erhöhende Merkmale
Keine separate Küche – nur Kochnische	Einbauküche
Fehlende Verfließung	Küche mit gefliestem Boden und Fliesenspiegel
Küche ohne Fenster und keine Entlüftung	Zusätzlicher Anschluss für Haushaltsgroßgeräte (Geschirrspüler, Wäschetrockner)
Küche nicht beheizbar (nicht Schwedter Typ)	

Merkmalgruppe: Wohnung (WE)	
Wohnwert mindernde Merkmale	Wohnwert erhöhende Merkmale
Mehr als ein Durchgangszimmer	Altersgerechte Ausstattung - barrierefrei
WE mit ausschließlicher Ausrichtung nach Norden	Behindertengerechte Ausstattung
Weder Kabelanschluss, Sat-Anlage noch Antenne	Mehr als 2 Fernsehanschlüsse in der Wohnung
Kein zur WE gehörender Abstellraum, Keller oder Boden	Einbruchshemmende Wohnungseingangstür mit Zertifikat
	Balkon oder Terrasse oder Loggia oder Wintergarten
	Teppichboden, Parkett, Laminat, abgeschliffene und lasierte Dielen
	Rollläden

Merkmalgruppe: Gebäude	
Wohnwert mindernde Merkmale	Wohnwert erhöhende Merkmale
Energieausweis für Wohngebäude mit Energieverbrauchskennwert > 110 kWh/m <sup>2</sup> und Jahr	Energieausweis für Wohngebäude mit Energieverbrauchskennwert < 80 kWh/m <sup>2</sup> und Jahr
Treppenhaus renovierungsbedürftig (fehlender Anstrich, Putzschäden)	Wohngebäude ohne Gewerbe bis 6 WE Eigene Satellitenhausanlage
Einfachverglasung der Fenster oder Fenster mit schlechter Wärme- und Schalldämmung	Fenster nach 1990 erneuert mit U-Wert kleiner als 1,0 W/m <sup>2</sup> K
Keine Klingelanlage	Rollstuhlgerechter Gebäudeeingang
Keine Wechselsprechanlage in Mehrfamilienhäusern ab 5 WE	Wechselsprechanlage in Häusern bis 4 WE Zentrale Schließanlage
Müllstellplatz nicht verschließbar (außer abgeschlossene Grundstücke)	Gemeinschaftsräume (Trockenraum und/oder Fahrradraum, sonstige Abstellräume)
Wohnhaus mit Instandhaltungsrückstau (Fassadenputzschäden, Dachdurchfeuchtungsschäden)	Vorhandener Gemeinschaftsraum für Veranstaltungen
	Personenaufzug

Merkmalgruppe: Sonstiges	
Wohnwert mindernde Merkmale	Wohnwert erhöhende Merkmale
Schlechte Infrastruktur (Bus, Arzt, Bank, Einkaufsmöglichkeiten, Kita, Schule, – ab 1500 m Entfernung)	Sehr gute Infrastruktur (Bus, Arzt, Bank, Einkaufsmöglichkeiten, Kita, Schule, im Umkreis bis 1000 m Entfernung)
Verkehrsbelastete Straßen – im Zuge von Bundesstraßen (Eberswalder Str., Breite Str., Eisenbahnstr., Heegermühler Str., Freienwalder Str., Grabowstr., Raumerstr., Bergerstr.)	Aufwendig gestaltetes Wohnumfeld (Grünflächen, Sitzgelegenheiten, Mietergarten, Wäscheplatz, Mülleinhausung) 3 der 5 Besonderheiten müssen vorhanden sein
Keine Stellmöglichkeiten für PKW in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes – mehr als 200 m entfernt	Eigener verschließbarer Stellplatz, Garage und/oder Carport auf dem Wohngrundstück
Keine Möglichkeit außerhalb der WE Wäsche zu trocknen	
Keine verbrauchsabhängige Abrechnung Wasser (kalt) und/oder Gas	



Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister  
Bürgeramt

### Einige Anmerkungen zum Mietspiegel (2010-2011)

Die „Arbeitsgruppe Mietspiegel“, bestehend aus Vertretern der Mieter- und Vermiitervverbände, der Wohnungsunternehmen, der Fachhochschule Eberswalde und der Verwaltung hat unter der Moderation des Bürgeramtes der Stadtverwaltung Eberswalde die Neuerstellung des VII. Mietspiegels vorgenommen. Die Neuerstellung war notwendig geworden, weil der vorangegangene Mietspiegel der Stadt Eberswalde mehr als 2 Jahre in Kraft war und eine Aktualisierung nach dieser Zeitspanne geboten schien. Der vorliegende, ab dem 11.01.2010 geltende VII. Mietspiegel berücksichtigt die nachfolgend genannten Grundsätze

- Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Mietwerten (4.547 Datensätze)
- Darstellung der Mietwerte geordnet nach bestimmten Kriterien
- Ausweisung von Mittelwerten und Spannen
- Ermittlung der Spannen durch Aussonderung von „Ausreißermieten“ und Kappung von je 1/10 der oberen und unteren Mietwerte
- Ausdifferenzierung der Mieten (z. B. Lage und Ausstattung mittels Merkmalkatalog).

Der VII. Mietspiegel für Eberswalde enthält ebenso wie seine Vorgänger einen Katalog Wohnwert erhöhender sowie Wohnwert mindernder Merkmale hinsichtlich der Lage und Ausstattung der Wohnung, des Gebäudes, des Umfeldes und der Infrastruktur. Ausgehend von einer durchschnittlichen Wohnung mit einem durchschnittlichen Mietpreis, können diese Merkmale zu Preisen am unteren oder oberen Ende der Mietpreisspanne führen.

Der vorliegende Mietspiegel weist einige Neuerungen auf.

1. Die Mietspiegeltabelle des Mietspiegels ist in Bezug auf das Baujahr und die Wohnungsgröße feiner gegliedert als die Vorgänger. Die Tabelle umfasst daher 100 Felder und das sind mehr als doppelt soviel wie der Vorgänger aufwies.
2. Einzelne gering besetzte Felder wurden zusammengefasst. Dadurch war es möglich die Anzahl der Leerfelder in der Tabelle zu reduzieren. Wobei die Felder, für deren Berechnung weniger als 30 Datensätzen zur Verfügung standen farblich hinterlegt sind. Damit wird kenntlich gemacht, dass diesen Feldern nicht die gleiche Aussagekraft zugestanden werden soll, wie den Feldern, für deren Berechnung mehr als 30 Datensätze zur Verfügung standen.
3. Die Tabelle der Zu- und Abschläge für Wohnwert erhöhende und Wohnwert mindernde Merkmale enthält keine prozentualen Angaben mehr. In einer begleitenden Untersuchung konnte die Höhe der Zu- und Abschläge statistisch nicht belegt werden. Die Tabelle liefert nunmehr lediglich ein Indiz dafür, dass beim Auftreten bestimmter Merkmale Zu- bzw. Abschläge gerechtfertigt sein können. Es ist Sache der Mieter und Vermieter beim Abschluss des Mietvertrages hierzu eine Vereinbarung zu treffen

Die Anerkennung als einfacher Mietspiegel nach § 558 c BGB liegt mit dem Beschluss der Arbeitsgruppe vom 25.11.2009 vor. Damit hat die Stadt Eberswalde, wie schon in der Zeit von Oktober 1999 bis Dezember 2009, wiederum einen Mietspiegel. Er soll den Mietvertrag schließenden Parteien (Mieter und Vermieter) Informationen über die Ortsüblichkeit von Mietwerten zur Verfügung stellen und ihnen bei der Vereinbarung einer angemessenen Miete für den nicht geförderten Wohnraum, unter Berücksichtigung der möglicherweise vorliegenden Besonderheiten, hilfreich sein.

Im vorliegenden Amtsblatt für die Stadt Eberswalde sind alle wichtigen Informationen zum Mietspiegel veröffentlicht. Sollten Sie noch Fragen zum VII. Mietspiegel haben, so können Sie sich bei Ihrem Mieterverein, beim Verein Haus & Grund – als Verein der Vermieter – aber auch beim Sachgebiet Wohnen der Stadtverwaltung Eberswalde (Telefon 64-174) informieren. Hier kann auch während der Sprechzeiten die gesamte Dokumentation zum VII. Mietspiegel eingesehen werden. **Die Arbeitsgruppe Mietspiegel bedankt sich an dieser Stelle bei Herrn Professor Ulbricht von der Fachhochschule Eberswalde für die Unterstützung bei der statistischen Auswertung der Daten.**

Im Auftrag

gez. Herold  
Leiter Bürgeramt

## Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg – Satzung der Jagdgenossenschaft Sommerfelde-Tornow und deren Genehmigung

### Satzung der Jagdgenossenschaft Sommerfelde-Tornow

#### § 1

##### Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Sommerfelde-Tornow“. Sie hat ihren Sitz: beim Jagdvorsteher in Sommerfelde.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde (UJB) des Landkreises Barnim in Eberswalde.

#### § 2

##### Mitgliedschaft

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Eberswalde, OT Sommerfelde-Tornow, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Sommerfelde-Tornow nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümer von Grundstücken auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (3) Eigentumsänderungen sind von den Erwerbenden von Grundstücken, dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

#### § 3

##### Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen entstehenden Wildschaden zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Aufgaben von den Jagdgenossen Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

#### § 4

##### Organe

- Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Genossenschaftsversammlung
  2. der Jagdvorstand

#### § 5

##### Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossen.
- (2) Einmal jährlich muss eine Versammlung der Jagdgenossen stattfinden. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Jagdgenossen oder mindestens einem Fünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen gemäß § 19 der Satzung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:
  1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6,
  2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:
  1. die Anzahl der Anwesenden und der vertretenen Jagdgenossen,
  2. die Angaben der von den anwesenden und vertretenen Jagdgenossen in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundflächen,
  3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

#### § 6

##### Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:
  1. die Art der Nutzung des Jagdbezirkes sowie der Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
  2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
  3. die Abrundung des Jagdbezirkes,
  4. die Entlastung des Jagdvorstandes,
  5. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
  6. den Erlass und die Änderung der Satzung,
  7. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 7 Abs. 5 LJG,
  8. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes,
  9. die Zuschlagserteilung bei Verpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung wählt:
  - einen Jagdvorsteher
  - eine Kassenwartin/einen Kassenwart
  - zwei Beisitzer dazu zwei Stellvertreter
  - zwei Rechnungsprüfer

#### § 7

##### Vertretung eines Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung

- (1) Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine natürliche Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Mehr als 3 Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

#### § 8

##### Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem. § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

#### § 9

##### Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern von denen eines als ständige Vertretung des Jagdvorstehers und das andere als Kassenverwaltung zu wählen ist. Bei Verhinderung oder Ausscheidung des Jagdvorstehers nimmt die ständige Vertretung dieses Amt wahr. Bei Verhinderung oder Ausscheiden der ständigen Vertretung nimmt der Kassenverwalter dieses Amt wahr. Für die beisitzenden Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen. Bei Ausscheiden des Kassenverwalters nimmt das für diesen gewählte stellvertretende Mitglied dieses Amt wahr.
- (2) Wählbar ist jeder Jagdgenosse, sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht i. S. des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

#### § 10

##### Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt 4 Jahre, sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Wird der Jagdvorstand erst nach dem 1. April gewählt, so beginnt die Amtszeit des neuen Jagdvorstandes mit dessen Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1.

#### § 11

##### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind vom Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden.

Fortsetzung auf Seite 14



Fortsetzung von Seite 13

- (2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Jagdvorstandes zu unterzeichnen haben.

**§ 12  
Beschlussfassung des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

**§ 13  
Aufgaben des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.  
 (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere:  
 1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,  
 2. das Jagdkataster anzulegen und zu führen,  
 3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,  
 4. im Einzelfall die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen,  
 5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen.

**§ 14  
Aufgaben des Jagdvorstehers**

- (1) Der Jagdvorsteher hat:  
 1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,  
 2. Bekanntmachungen vorzunehmen,  
 3. die Kassengeschäfte durch das kassenverwaltende Mitglied führen zu lassen,  
 4. die Liste von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen aufzustellen,  
 5. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

**§ 15  
Anteil an Nutzen und Leistung**

- (1) Der Anteil der Jagdgenossenschaft an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

**§ 16  
Auszahlung des Reinertrages**

- (1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossen auszuzahlen.

**§ 17  
Umlageforderungen**

- (1) Umlageforderungen an Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§14 Abs. 4) fällig.

**§ 18  
Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis 31. März.

**§ 19  
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Satzung und Änderung der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde unter der Rubrik Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Genossenschaftsversammlung, insbesondere mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJG.  
 (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**§ 20  
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wird gem. § 10 Abs. 2 BbgJG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 01. April 1992 außer Kraft.  
 (2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstand, der in der Genossenschaftsversammlung am 30.03.2009 gewählt wurde, endet gemäß § 10 dieser Satzung am 31.03.2013.

Sommerfelde-Tornow

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 30.10.2009 beschlossen worden. Der Jagdvorstand

LANDKREIS BARNIM

DER LANDRAT

Paul-Wunderlich-Haus  
 Am Markt 1, 16225 Eberswalde  
 Postfach 10 04 46, 16204 Eberswalde

Jagdgenossenschaft Sommerfelde-Tornow  
 Vorsitzender  
 Herrn Manfred Mätzkow  
 OT Sommerfelde  
 An der Rüster 6  
 16225 Eberswalde

Datum: 18.11.2009

**Genehmigungsverfügung**

Sehr geehrter Herr Mätzkow,  
 die Satzung der Jagdgenossenschaft Sommerfelde-Tornow, welche auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2009 beschlossen wurde, wird von mir, gemäß § 10 (2) des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003, genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:  
 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.  
 Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Ordnungsamt, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Mit freundlichem Gruß  
 Im Auftrag  
 gez. Zerche

**I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen**

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Informationen über die Beschlüsse des  
 Hauptausschusses am 19.11.2009**

**Vorlage:** BV/261/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 23.1 – SG Facility Management  
**Vergabe gemäß VOL zu Reinigungsleistungen (laufende Unterhalts-, Glas- und Rahmenreinigung) Objekte Kindereinrichtung „Nesthäkchen“, „An der Zaubernuss“, „Im Zwergenland“**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.:** H 43/12/09  
 Dem Vergabevorschlag gemäß VOL/A §§ 23 und 25 zur laufenden Unterhaltsreinigung/2 x im Jahr Glas- und Rahmenreinigung in den Objekten  
 Los 1 Kita „Nesthäkchen“ mit dem Auftragswert  
 Jahresauftragswert Brutto: 10.807,58 €  
 Vertragslaufzeit 24 Monate Brutto: 21.615,16 €  
 Bei Wahrnehmung der Option der  
 Vertragsverlängerung um 4 x 12 Monate Brutto: 64.845,48 €  
 Los 2 Kita „An der Zaubernuss“ mit dem Auftragswert  
 Jahresauftragswert Brutto: 6.417,62 €  
 Vertragslaufzeit 24 Monate Brutto: 12.835,24 €  
 Bei Wahrnehmung der Option der  
 Vertragsverlängerung um 4 x 12 Monate Brutto: 38.505,72 €  
 Los 3 Kita „Im Zwergenland“ mit dem Auftragswert  
 Jahresauftragswert Brutto: 9.753,45 €  
 Vertragslaufzeit 24 Monate Brutto: 19.506,90 €  
 Bei Wahrnehmung der Option der  
 Vertragsverlängerung um 4 x 12 Monate Brutto: 58.520,70 €  
 wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag für Los 1, Los 2 und Los 3 an die Firma  
 Dussmann AG & Co. KGaA  
 Sophienstraße 26  
 15230 Frankfurt/Oder

zu erteilen.

**Vorlage:** BV/278/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 65 - Bauamt  
**Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die Baumaßnahme Fußwegenetz, 3. BA im Brandenburgischen Viertel**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.:** H 44/12/09  
 Dem Vergabevorschlag für die Baumaßnahme Fußwegenetz, 3. BA, im Brandenburgischen Viertel in Höhe von 58.522,92 Euro wird zugestimmt.  
 Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag an die Firma Straßenbau Tiefbau Dirk Wesebaum, Töpferstraße 74, 16247 Joachimsthal, zu erteilen.

**Vorlage:** BV/279/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 65 - Bauamt  
**Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die Baumaßnahme Ausbau der Salomon-Goldschmidt-Straße**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.:** H 45/12/09  
 Dem Vergabevorschlag für die Baumaßnahme Ausbau der Salomon-Goldschmidt-Straße in Höhe von 246.541,25 Euro wird zugestimmt.  
 Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag an die Firma Straßen- und Tiefbau GmbH Aschoff, Templin, zu erteilen.

**Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse des Hauptausschusses können im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, (Rathaus, Raum 217, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.**

Eberswalde, 20.11.2009

gez. Boginski  
 Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Informationen über die Beschlüsse der  
 Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2009**

**Ab- und Berufung sachkundiger Einwohner/innen**  
**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.:** 13-152/09

I.  
 Die Stadtverordnetenversammlung beruft nachstehende sachkundige Einwohner/innen aus den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde ab

**1. Finanzausschuss**  
 Herrn Michael Peukert DIE LINKE

II.  
 Die Stadtverordnetenversammlung beruft nachstehende sachkundige Einwohner/innen in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde

**1. Finanzausschuss**  
 Herrn Martin Mischel DIE LINKE

**2. Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt**  
 Herrn Uwe Ebert SPD

**3. Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration**  
 Herrn Horst Weingart DIE LINKE

**Bestellung von Mitgliedern in den Seniorenbeirat**  
**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.:** 13-153/09

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Frau Renate Kuhlmann als Mitglied in den Seniorenbeirat der Stadt Eberswalde.

**Ab- und Bestellung von Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlamentes****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-154/09**

I.

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt nachstehende Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Eberswalde

1. Frau Franziska Wickert
2. Herrn Arthur Zeller
3. Frau Amanda Schibilski
4. Frau Vivien Lange

ab.

II.

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt nachstehende Personen als Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Eberswalde

1. Herrn Gordon Eule
2. Herrn Johannes Danieljan

**Ab- und Bestellung eines Mitgliedes und eines/einer Stellvertreters/in aus und in den Zoobeirat****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-155/09**

I.

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Jörg Schneiderei als Mitglied des Zoobeirates ab.

II.

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Volker Passoke als Mitglied in den Zoobeirat.

**Vorlage:** BV/294/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** Fraktion GRÜNE/B90,  
Fraktion Die Fraktionslosen**Besetzung der Aufsichtsräte in den städtischen Unternehmen****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-156/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Aufgrund der geänderten Stärkeverhältnisse der Fraktionen, welche die Sitzverteilung nach § 41 Absatz 2 Brandenburgische Kommunalverfassung berührt und der vorliegenden Anträge der Fraktionen GRÜNE/B90, Die Fraktionslosen und DIE LINKE auf Neubesetzung des Aufsichtsrates der WHG mbH und des Aufsichtsrates der TWE GmbH mit folgender Sitzverteilung neu zu besetzen:

1.1 **Aufsichtsrat WHG mbH** (10 Sitze):

DIE LINKE	3 Sitze
FDP/Bürgerfraktion Barnim	2 Sitze
SPD	2 Sitze
CDU	1 Sitz
GRÜNE/B90	1 Sitz
Die Fraktionslosen	1 Sitz

1.2 **Aufsichtsrat TWE GmbH** (6 Sitze):

DIE LINKE	2 Sitze
FDP/Bürgerfraktion Barnim	1 Sitz
SPD	1 Sitz
CDU	1 Sitz
Die Fraktionslosen	1 Sitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag der Fraktionen gemäß § 41 Abs. 1 und 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung ab 01.12.2009 nachstehende Mitglieder in die Aufsichtsräte der WHG mbH und TWE GmbH:

2.1 **Aufsichtsrat WHG mbH:**

<u>Fraktion</u>	<u>Name, Vorname</u>
1. DIE LINKE	Herrn Sachse, Wolfgang
2. DIE LINKE	Herrn Sponner, Gottfried
3. DIE LINKE	.....
4. FDP/Bürgerfraktion Barnim	Herrn Naumann, Ingo
5. FDP/Bürgerfraktion Barnim	Herrn Herrmann, Götz
6. SPD	Herrn Lux, Hardy
7. SPD	Herrn Kuchenbecker, Arnold
8. CDU	Herrn Blumenkamp, Hans-Joachim
9. GRÜNE/B90	Herrn Fennert, Andreas
10. Die Fraktionslosen	Herrn Loose, Reimer

Der dem Vorschlagsträger DIE LINKE vorbehaltene Aufsichtsratssitz wird zu einem späteren Zeitpunkt besetzt.

2.2 **Aufsichtsrat TWE GmbH:**

<u>Fraktion</u>	<u>Name, Vorname</u>
1. DIE LINKE	Herrn Passoke, Volker
2. DIE LINKE	Herrn Zinn, Carsten
3. FDP/Bürgerfraktion Barnim	Herrn Hoeck, Martin
4. SPD	Frau Röder, Angelika
5. CDU	Herrn Eydam, Christoph
6. Die Fraktionslosen	Herrn Dr. Spangenberg, Günther

**Vorlage:** BV/287/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 17 - Steuerungsdienst  
**Veränderung der Gebührenstruktur beim Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-157/09**

Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) am 09. Dezember 2009 den auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2010 ermittelten Gebührensätzen ab 01. Januar 2010, die die Veränderungen im Bereich der Gebührenstruktur berücksichtigen, sowie den sich daraus ergebenden Satzungsänderungen mit der Änderung bei der Trinkwasserversorgung, dass die Mengengebühr von 1,25 € auf 1,20 € zu reduzieren ist, zuzustimmen.

**Vorlage:** BV/270/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 20 - Kämmerei  
**Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-158/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde.

**Vorlage:** BV/272/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt  
**Satzung zur Aufhebung der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für das Stadtzentrum von Eberswalde vom 20.11.1997****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-159/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Aufhebung der „Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für das Stadtzentrum von Eberswalde vom 20.11.1997“.

**Vorlage:** BV/255/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt  
**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Eberswalde - Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss -****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-160/09**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Eberswalde - Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss -.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

3. Die Ziffern 3 und 4 des Beschlusses 13-266/94 der Stvv vom 15.12.1994 und der Beschluss 16-322/95 der Stvv vom 18.02.1995 werden aufgehoben.

**Vorlage:** BV/273/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt  
**Bebauungsplan Nr. 134/1 „Töpferstraße“ - Behandlung der Stellungnahmen****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-161/09**

Über die abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 134/1 „Töpferstraße“ wird entsprechend den in der beigefügten Synopse des Stadtentwicklungsamtes vom 24.08.2009 enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist entsprechend dem Abwägungsergebnis zu ändern.

**Vorlage:** BV/275/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt  
**Bebauungsplan Nr. 608 „Märkische Heide I“ - Aufhebung des Einleitungsbeschlusses des 2. Änderungsverfahrens - Einleitung des 3. Änderungsverfahrens****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-162/09**

1. Der Beschluss zur Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 608 „Märkische Heide I“ (Beschluss-Nr. 8-108/04 vom 24.06.2004) wird aufgehoben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 608 „Märkische Heide I“ ortsüblich bekannt zu machen.

3. Die Einleitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 608 „Märkische Heide I“ gem. § 2 Abs. 1 i. V. m § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen. Mit der 3. Bebauungsplanänderung soll die Ausweisung von ursprünglich Einzel- und Doppelhäuser in eine Reihenhausbauung entlang der Eberswalder Straße geändert werden. Der immissionsschutzrechtliche Konflikt an der Eberswalder Straße muss planerisch gelöst werden. Zum Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 608 „Märkische Heide I“ – 1. Änderung gehören folgende Flurstücke: Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstücke 1247, 1248 und 1310  
Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Beschlusses.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 608 „Märkische Heide I“ ortsüblich bekannt zu machen.

**Vorlage:** BV/285/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt  
**Projekt am Standort - Puschkinstraße 13 - Beschluss über die Finanzierung der Kita****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-163/09**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt

1) dem Antrag auf außerplanmäßige Mittel im Haushalt 2009 für die Finanzierung des Vorhabens „Kindertagesstätte Bürger-Bildungs-Zentrum – Puschkinstraße 13“ Haushaltsstelle 61506.95000 in Höhe von 618.889 € (Eigenmittel: 61.889 €) aufzunehmen,

2) Der Bürgermeister wird beauftragt, in den Haushaltsentwurf 2010 für die Haushaltsstelle 61506.95000 einen Haushaltsansatz in Höhe von 896.200 € (Eigenmittel: 89.620 €)

und

3) Der Bürgermeister wird beauftragt, in den Haushaltsplanentwurf 2010 eine Verpflichtungsermächtigung für 2011 in der Haushaltsstelle 61506.95000 in Höhe von 285.000 € (Eigenmittel 28.500 €) aufzunehmen.

**Vorlage:** BV/284/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport**Projekt am Standort Puschkinstraße 13 - Beschluss über die Vorzugsvariante****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-164/09**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Projekt am Standort Puschkinstraße 13, Bibliothek, Bürgerbildungszentrum und Kindertagesstätte, mit der Variante 4 als Vorzugsvariante zu und ermächtigt die Verwaltung, die weiteren Planungen zu beauftragen.

Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung zum Haushalt 2010.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Haushaltsmittel gemäß Anlage 2 im Investitionsprogramm des Haushaltes 2010 zu berücksichtigen.

**Vorlage:** BV/271/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt  
**Fortschreibung des Integrierten programmübergreifenden Stadtteilentwicklungskonzeptes für das Brandenburgische Viertel (IPStEK 2009)****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-165/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Integrierte programmübergreifende Stadtteilentwicklungskonzept (IPStEK) für das Brandenburgische Viertel – Fortschreibung 2009 –.

**Vorlage:** BV/282/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 20 - Kämmerei  
**Umsetzung der Vereinbarung über die den Zoologischen Garten Eberswalde betreffende Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Barnim und der Stadt Eberswalde - Haushaltsplan 2010****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-166/09**

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die beigefügte Aufstellung aller voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2010, welche dem Zoo Eberswalde haushaltsseitig zugeordnet sind.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Landkreis Barnim den Beschluss einschließlich der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben zu übersenden.

**Vorlage:** BV/289/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** Fraktion FDP/  
Bürgerfraktion Barnim**Rabattmaßnahmen im Zoo****Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-167/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem am 25.10.2007 gefassten Beschluss 42-548/07 zu den Eintrittspreisen im Zoologischen Garten Eberswalde werden die folgenden drei Punkte angefügt:

1. Bei Maßnahmen (z. B. Rabatt- und Werbeaktionen) durch die eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Zoos erreicht werden kann, wird die Verwaltung ermächtigt, die regulären Eintrittspreise um bis zu 34 % zu reduzieren.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zoobeirat über getroffene Maßnahmen gemäß vorgenanntem Punkt zu informieren.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, zum Ende des Jahres 2010 dem Zoobeirat eine Auswertung hinsichtlich der Auswirkungen der Rabattmaßnahmen vorzulegen.

Fortsetzung auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

**Vorlage:** BV/231/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 41 - Kulturamt  
**Kulturkonzeption**  
**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-168/09**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das als Anlage beigefügte Kulturkonzept Eberswalde 2009 mit seiner inhaltlichen Schwerpunktsetzung und seinen Maßnahmen. Die Entscheidungen von Politik und Verwaltung die Kultur betreffend, müssen fortan den Leitlinien der Konzeption entsprechen.

**Vorlage:** BV/295/2009 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** 23.1 – SG Facility-Management  
**Lieferung elektrischer Energie**  
**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 13-170/09**  
 Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vergabevorschlag für die Lieferung der elektrischen Energie für Sondertarifabnehmer in Höhe von einem Bruttojahrespreis von ca. 28.912 € für das Rathaus und ca. 34.800 € für die Hauptfeuerwache zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag an die Lichtblick AG, Zirkusweg 6, 20359 Hamburg, zu erteilen.

**Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung können im Sitzungsdienst (Rathaus, Raum 217, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.**

Eberswalde, 11.12.2009


gez. Boginski  
 Bürgermeister

Ende des Amtlichen Teils

## II Nichtamtlicher Teil

### Telefonverzeichnis der Stadt Eberswalde (Auszug)

Die Rufnummern der Ansprechpartner der Stadtverwaltung Eberswalde haben sich mit Beginn des neuen Jahres geändert. Nachfolgend veröffentlichen wir einen Auszug aus dem neuen Telefonverzeichnis. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de) unter dem Menüpunkt Rathaus/Ortsrecht, Dezernate und Ämter.

		<b>Breite Straße 41-44</b> <b>Internet: <a href="http://www.eberswalde.de">www.eberswalde.de</a></b> <b>e-Mail: <a href="mailto:stadtverwaltung@eberswalde.de">stadtverwaltung@eberswalde.de</a></b>			
<b>Dienststellen im Rathaus, Breite Straße 41-44</b>		<b>Liegenschaftsamt</b>		<b>Freienwalder Straße 39 a</b>	
<b>Zentrale/Bürgerberatung/-information</b>	64 0	SG Facility Management	64 233	Friedhofsverwaltung	22 632
<b>Bürgermeisterbereich/Pressestelle</b>	64 110	SG Liegenschaften	64 238	<b>Poratzstraße 75</b>	
<b>Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus</b>	64 803			Projektstab Beschäftigungsförderung	64 183
<b>Kämmerei</b>		<b>Weitere Dienststellen:</b>		<b>Schorfheidestraße 13</b>	
SG Steuern	64 223	<b>Am Wasserfall</b>		<b>Außenstelle</b> <b>Brandenburgisches Viertel</b> SG Pass- und Meldewesen	81 82 43
SG Stadtkasse	64 210	Zoo	22 733	Kontaktbüro Soziale Stadt	81 82 45
<b>Referentin für soziale Angelegenheiten</b>	64 501	<b>Am Wurzelberg 7</b>		Seniorenbüro	81 82 55
<b>Bürgeramt</b>		Städtischer Bauhof	58 120	<b>Steinstraße 3</b>	
Fundbüro	64 0	<b>Breite Straße 39 (Rathauspassage)</b>		<b>Kulturamt</b> Tourist-Information/Museum	64 520
SG Pass- und Meldewesen	64 0	Stadtentwicklungsamt	64 611	<b>Ortsvorsteher/in</b>	
SG Wohnen	64 0	Bauordnungsamt	64 631	Sommerfelde, An der Rüster 4	21 27 19
<b>Ordnungsamt</b>		<b>Breite Straße 40 (Rathauspassage)</b>		Tornow, Tornower Dorfstr. 25	22 811
SG Allgemeine Ordnung	64 321	Bauamt	64 651	Finow, Dorfstraße 9	34 102
SG Gewerbe/Märkte	64 322	Bibliothek	64 420	Brandenb. Viertel, Schorfheidestr.13	81 82 46
SG Bußgeldstelle	64 323	<b>Brunnenstraße 9</b>		Eberswalde I und II, Breite Str. 42	64 0
<b>Amt für Bildung, Jugend und Sport</b>		Standesamt	64 168	Spechthausen, Spechthausen Nr. 11	21 844
SG Bildung/Kita	64 408	<b>Dorfstraße 9</b>			
SG Jugend und Sport	64 407	<b>Außenstelle Finow</b> SG Pass- und Meldewesen	30 22 14		

### „Anfassen, Hören, Riechen“

Kürzlich fand im Museum in der Adler-Apotheke ein Workshop als Startschuss für die Aktualisierung der ständigen Ausstellung statt. Für die Weiterentwicklung des Stadt- und Regionalmuseums soll eine Konzeption für alle Museumsbereiche als Voraussetzung für die Aktualisierung der Dauerausstellung in den Jahren 2010/2011 erarbeitet werden. In dem Workshop diskutierten Mitarbeiter des Museums gemeinsam mit zuständigem Dezernenten, Kulturamtsleiter, Museumsverband, Verein für Heimatkunde, Landesdenkmalamt, Ortsvorsteherin und Lehrern die Stärken und Schwächen, die inhaltlichen Schwerpunkte sowie das Zielpublikum. Die Experten waren sich einig: die Industriekulturlandschaft im Finowtal soll zukünftig stärker dargestellt und so das Profil des

Museums geschärft werden. Als Alleinstellungsmerkmal zählt hierbei die gegensätzlich erscheinende Symbiose aus Industriekultur – Umwelt – Gesundheit/Apotheke. Das Museum soll für Besucher und insbesondere für Kinder und Familien an Attraktivität gewinnen. Hierzu zählen interaktive und medien-technische Einbauten, die z.B. beim „Anfassen, Hören, Riechen“ das Museumserlebnis intensiver werden lassen.

Mit der Aufnahme in das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Eberswalde ist für den Zeitraum 2010-2011 die Förderung der Aktualisierung der Dauerausstellung und Barrierefreiheit geplant. Der Landkreis Barnim unterstützt das Vorhaben mit Kreismitteln.

### Praktische Brandschutzerziehung

Für Kitas der Stadt bietet die Berufsfeuerwehr Eberswalde den Vorschulgruppen eine zweigeteilte Veranstaltung zur Brandschutzerziehung an. Im ersten Teil kommt die Feuerwehr in die Einrichtung. Den Kindern wird hierbei vermittelt, wie sie sich im Falle eines Brandes richtig verhalten. Im zweiten Teil besuchen die Kinder die Feuerwehr. Die Kinder

erlernen unter Aufsicht und Anleitung eines Feuerwehrmannes den richtigen und sicheren Umgang mit Zündmitteln. Im Anschluss erfolgt ein Besuch der Regionalleitstelle Nordost. Nach dem Besuch der Leitstelle lernen die Kinder die Technik der Feuerwehr direkt an den Fahrzeugen kennen. Zum Abschluss der Veranstaltung erhält jedes Kind eine Urkunde für

die Teilnahme an der Brandschutzerziehung. Seit Beginn der Umsetzung der Konzeption zur Brandschutzerziehung im Jahr 2008 fanden bisher insgesamt 42 Veranstaltungen statt, an denen 560 Kinder und 85 Erwachsene teilnahmen. Kontakt: Brandmeister Volker Rutte von der Berufsfeuerwehr, Telefon 03334-8191815 oder 03334-8191811.

### Entsorgung Weihnachtsbäume 2010

Die Weihnachtsbaumentsorgung im Stadtgebiet Eberswalde erfolgt bis zum 18. Januar 2010.

Es wird darum gebeten, die Weihnachtsbäume an den Containerstellplätzen des Dualen Systems abzulegen.

Die Bäume werden kontinuierlich durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Stadtverwaltung Eberswalde abgefahren.



**Hier treffen Sie Ihre Ortsvorsteher**

**Ortsteil Eberswalde 1**  
**Karen Oehler**  
 Rathaus, Raum 218 –  
 Teeküche, 2. Etage  
 Breite Straße 41-44,  
 donnerstags 15-17 Uhr,  
 Tel.: 03334/64-283

**Ortsteil Eberswalde 2**  
**Hans Pieper**  
 Rathaus, Raum 218 –  
 Teeküche, 2. Etage  
 Breite Straße 41-44,  
 mittwochs 16-18 Uhr,  
 Tel.: 03334/64-283

**Ortsteil Finow**  
**Arnold Kuchenbecker**  
 Dorfstraße 9  
 (im Haus der WHG)  
 dienstags 15-17 Uhr,  
 Tel.: 03334/34-102

**Ortsteil Brandenburgisches Viertel**  
**Carsten Zinn**  
 Schorfheidestraße 13,  
 Bürgerzentrum  
 (obere Etage, Raum 123)  
 mittwochs 18-20 Uhr,  
 Tel.: 03334/818246 (nur  
 während der Sprechzeiten)  
 E-Mail: kommunal@gmx.de

**Ortsteil Sommerfelde**  
**Werner Jorde**  
 Gemeindehaus Alte Schule  
 Jeden 1. Montag 15-17 Uhr,  
 Tel.: 03334/212719  
 (außerhalb der Sprechzeiten:  
 Tel.: 03334/24697)

**Ortsteil Tornow**  
**Rudi Küter**  
 Dorfstraße 25,  
 dienstags 15-17 Uhr,  
 Tel.: 03334/22811  
 (außerhalb der Sprechzeiten  
 Handy 0172/3941120)

**Ortsteil Spechthausen**  
**Karl-Heinz Fiedler**  
 Gemeindezentrum  
 Spechthausen  
 Jeden 1. Montag 18-19 Uhr,  
 Tel.: 03334/21844

**Freiwilligentag, Kulturkonzept und sanierte Straßen**

Verwaltungsspitze zog Bilanz und zeigte Ausblicke für 2010



Am 30. November 2009 übergab Bürgermeister Friedhelm Boginski während eines Betriebsbesuches an Sabine Scheffler von der ms-cut Werbung einen weiteren Zuwendungsbescheid innerhalb der KMU-Förderung der Stadt Eberswalde.

Altes Jahr, neues Jahr - Zeit auch für die Verwaltungsspitze der Stadt, zurück zu blicken auf Geschafftes und neue Pläne vorzustellen. Für Bürgermeister Friedhelm Boginski wird Eberswalde immer mehr zu einer „Stadt zum Wohlfühlen“. Orientiert am großen Leitbild und den Wünschen der Einwohner ist 2009 in puncto Sauberkeit und Sicherheit viel getan worden. Trotz Krise war das vergangene Jahr auch wirtschaftlich „zwar anstrengend, aber erfolgreich“. So konnten die drohenden Insolvenzen des Walzwerkes und des Instandhaltungswerkes der Deutschen Bahn abgewendet werden. Als einer von 15 Regionalen Wachstumskernen des Landes Brandenburg wurde Eberswalde 2009 vom Land überprüft. Bürgermeister Boginski zeigte sich optimistisch, dass die Stadt den Stellenwert,

der Fördermittel sichert, auch 2010 behält. Weiterhin wurde die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen gestartet, zwei Bewilligungsbescheide wurden bereits überreicht. Ein Tourismuskonzept wurde auf den Weg gebracht. Das Thema Fachkräftesicherung sei nach wie vor das größte Problem der Region, die Stadt sei aber durch die enge und konstruktive Zusammenarbeit mit der Fachhochschule und der WITO auf einem guten Weg, so Bürgermeister Boginski weiter. Der Wirtschaftsetat war neben dem Bildungsetat der einzige, der 2009 nicht gekürzt wurde. Bildung und Kultur sind längst harte Standortfaktoren geworden. Deshalb wurden 2,3 Mio. Euro aus dem Haushalt für die Sanierung von Kita- und Schulgebäuden verwendet. Besonders wichtig sei außerdem der Beschluss zur Ge-

genfinanzierung des Zoos durch den Landkreis gewesen. Auch das breit aufgestellte, ehrenamtliche Engagement der Eberswalder sei von unschätzbbarer Bedeutung für die Stadt. Der Bürgermeister bat auch um Verständnis: „Entscheidungen zugunsten des Einen müssen oft zulasten eines Anderen getroffen werden. Trotzdem werden wir nach wie vor der Maxime treu bleiben, die Eberswalder möglichst weit in die Prozesse einzubeziehen. Auch wenn nicht alle immer alles entscheiden können“. So werden die Einwohnerversammlungen fester Bestandteil des Jahres 2010 bleiben. Spezielle Ziele werden die weitere Senkung der Arbeitslosenquote und die verstärkte Bindung junger Leute an die Region sein. Ebenso soll das Stadtentwicklungskonzept weiter umgesetzt werden.

**Vertreibung – Ermordung – Erinnerung**

\* **23. Januar bis 28. Februar 2010**  
 \* Museum in der Adler-Apotheke, Steinstraße 3, 16225 Eberswalde, Di-Fr 10-13 und 14-17 Uhr, Sa 10-13 Uhr, So 13-17 Uhr  
 Erstmals präsentiert das Brandenburgische Landeshauptarchiv der Öffentlichkeit einen Teil der Originalkartei der „Vermögensverwertungsstelle“, die Anfang 1942 – in unmittelbarem Zusammenhang mit den Deportationen deutscher Juden – als Sonderdienststelle dieser Finanzbehörde entstanden war.

**www.eberswalde.de nun auch in Englisch und Polnisch**

Seit Weihnachten gibt es für alle Nutzer, die Englisch oder Polnisch sprechen, die Seiten auch in englisch und polnisch. Im Ausland interessierende Seiten, wie u.a. Wirtschaft, Tourismus, Kultur, Historie, sind in diese Sprachen übersetzt worden und ab sofort online geschaltet. Ein weiterer wichtiger Schritt zur Vermarktung und Öffnung Eberswaldes – sowohl den Tourismus als auch die Wirtschaft betreffend.

**Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,**

ich begrüße Sie herzlich im neuen Jahr! Ich hoffe, Sie sind mit der nötigen Gesundheit und dem richtigen Schwung ins 2010 gestartet. In diesem Jahr stehen wir wieder vor besonderen Herausforderungen und ich bin dankbar, dass wir dazu eine gute Basis mit unserem Haushalt haben. Er wurde am 17. Dezember 2009 von den Stadtverordneten mit großer Mehrheit beschlossen. Somit sind wir in die Lage versetzt worden, Eberswalde auch weiterhin aktiv und mit Kontinuität weiter zu entwickeln – zu unser aller Wohl. Nun jedoch möchte ich Sie auch von dieser Stelle aus gern einladen zu unserem Neujahrsempfang am 15. Januar ab 16.30 Uhr. In diesem Jahr wird es wiederum ein ganz besonderer Ort sein, den wir erleben werden: Das Sportzentrum Westend. Nicht ohne Grund laden wir Sie alle hierher ein: Dieser Ort ist einer der größten Stätten, an denen ohne das Ehrenamt nichts gehen würde, dem Sport. Doch die Breite der ehrenamtlich Engagierten geht darüber hinaus. Das werden wir würdigen. Deshalb auch steht in diesem Jahr das Ehrenamt in einem ganz besonderen Focus. Ich freue mich darüber hinaus auf den Markt der Möglichkeiten – Vereine präsentieren sich und ihren Einsatz; jede Menge Informationen gibt es, sich selbst einzubringen. Lassen Sie sich also inspirieren! Außerdem nutzen wir den Empfang, um besonders ehrenamtlich Engagierte auszuzeichnen. Und natürlich wird der Gedankenaustausch, werden die Gespräche nicht zu kurz kommen. Bis zum Wiedersehen am Freitag, dem 15. Januar 2010 – Ich freue mich auf Sie!

In diesem Sinne

Ihr Bürgermeister

*Friedhelm Boginski*

Friedhelm Boginski

**Amtsblatt für die Stadt Eberswalde**



EBERSWALDER MONATSBLATT

Erscheint bei Bedarf, in der Regel monatlich  
 Herausgeber und Redaktion: Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister (V.i.S.P.)  
 Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, Telefon: 03334-64 512, Telefax: 03334-64 517, ISSN 1436-3143  
 Internet: www.eberswalde.de, E-Mail: pressestelle@eberswalde.de, Auflage: 24.000  
 Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde liegt ab dem Erscheinungstag im Rathaus, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, aus. Es ist dort kostenlos erhältlich. Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte. Keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte. Irrtümer und Terminveränderungen vorbehalten.  
 Verleger und Anzeigenannahme: **agreement** werbeagentur gmbh Siegfriedstraße 204 C, Renate Becker  
 10365 Berlin, Telefon: 030-97 10 12 13, Fax: 030-97 10 12 27, E-Mail: becker@agreement-berlin.de  
 Es besteht die Möglichkeit, über die agreement werbeagentur gmbh, das Amtsblatt zu beziehen. Das Jahresabonnement kostet 26 € inklusive MwSt., Einzellexemplare können gegen Einsendung von frankierten Rückumschlägen A4 (1,45 € Porto pro Ausgabe) bezogen werden.  
 Verantwortliche Redakteurin des nicht amtlichen Teils sowie die Anzeigenakquise: Kristina Tews,  
 Mauerstraße 21, 16225 Eberswalde, Telefon: 03334-83 65 16, Mobil: 0162/5 81 01 92,  
 Fax: 030-97 10 12 27, E-Mail: kristina.tews@gmx.de.  
 Für Anzeigeninhalte sind die Auftraggeber verantwortlich.  
 Fotos: Britta Stöwe, Kristina Tews  
 Vertrieb: Märkische Verlags- und Druckhaus GmbH & Co.KG, Telefon: 0335/5530426  
 Die namentlich gekennzeichneten Beiträge widerspiegeln nicht immer die Meinung des Herausgebers.

**Termine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse vom 1. Januar bis 28. Februar 2010**

Im Januar finden keine öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse statt.

- \* Stadtverordnetenversammlung: **25. Februar 2010, 18.00 Uhr**
  - \* Hauptausschuss: **18. Februar 2010, 18.00 Uhr**
  - \* Ausschuss Bau, Planung und Umwelt: **9. Februar 2010, 18.15 Uhr**
  - \* Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport: **10. Februar 2010, 18.15 Uhr**
  - \* Ausschuss für Finanzen: **11. Februar 2010, 18.00 Uhr**
  - \* Ausschuss f. Kultur, Soziales u. Integration: **16. Februar 2010, 18.15 Uhr**
  - \* Rechnungsprüfungsausschuss: -
- Die aktuelle Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Schaukasten vor dem Rathaus oder unter [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de) unter der Rubrik „Stadtpolitik“. Für die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss werden sie außerdem im „Der Blitz“ veröffentlicht. Die Sitzungen sind öffentlich. Änderungen vorbehalten. Weitere Auskünfte erteilt der Sitzungsdienst, Telefon 64 160.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Amtsblattes: 8.12.2009,  
 für die Februar-Ausgabe: 27.1.2010,  
 voraussichtlicher nächster Erscheinungstermin: 15.2.2010



**14. Eberswalder Berufemarkt**

**Perspektivlos? NUTZE DEINE CHANCE IM OSZ II**



Für Schüler/innen der 8., 9. und 10. Klassen  
Mit ihren Eltern am **23.01.10** von **09.30-13.00 Uhr**  
am OSZ II Barnim, Alexander-von-Humboldt-Str. 40

Vorstellung der unterschiedlichsten Berufe durch  
Betriebe, Auszubildende und Lehrer

OSZ II Barnim

## Die letzten Sperren sind weg



Nach fünf Monaten Bauzeit hat die Firma Tharo Straßen- und Tiefbau GmbH die Brautstraße zwischen Breite Straße und Mauerstraße auf einer Baulänge von 180 Metern fertig gestellt. Entsprechend dem Umfeld wurde die Fahrbahn mit dem vorhandenen Natursteinpflaster hergestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 335.000 Euro, die je zu einem Drittel von Bund, Land, Stadt getragen wurden.

## Piratenmast, Wackelsteg und Duftbeet



Ganz aufgeregt waren die Schüler der Goethe-Schule. Sie durften im Rahmen der städtischen Spielplatzplanung ihre Ideen für die Gestaltung des Schwärzeparks beisteuern. Am 15. Dezember konnten sie sich kurz vor der Winterpause überzeugen, wie ihre ersten Vorstellungen umgesetzt wurden. Möglich wurde diese, weil die Stadt Modellkommune des Deutschen Kinderhilfswerkes ist. Mit Günther Schiemann vom Berliner Büro für Landschaftsplanung bekamen die Kinder professionelle Unterstützung an die Seite. Und sie haben sich viel ausgedacht, zum Beispiel eine

beleuchtete Mikadobrücke, einen Kletterfelsen, einen Wackel- und Balanciersteg, Kletterbäume, Summstein und Boulebahn. An der Sand-Fluss-Landschaft u.a. mit einem schwebenden Floß, einem Holzkanu, einem Piratenmast, Schaukeln und einem Wasserspielplatz wird, sobald es das Wetter zulässt, im neuen Jahr weiter gearbeitet. Auch ein Duftbeet und weitere schöne Baum- und Strauchpflanzungen werden im Frühjahr pünktlich zur Eröffnung blühen. Rund 235.000 Euro werden durch eine Bund-/Landförderung mit städtischem Anteil investiert.

## Messingwerkpark für Jung und Alt



Erste Übungen an den neuen Geräten im Messingwerkpark.

Am 30. November 2009 wurde der neue, generationsübergreifende Messingwerkplatz in Finow feierlich eingeweiht. Auf dem großen Gelände wurden wassergebundene Wegdecken eingebaut, die die barrierefreie Nutzung für erholungssuchende Bürgerinnen und Bürger der Stadt garantieren. Die vorhandenen Werksstraßen wurden erhalten. Um einen ansprechenden Park gestalten zu können, wurden 9.300m<sup>2</sup> Planum hergestellt. Auf dieser Fläche wurden 7.900 m<sup>2</sup> Rasen angesät, 50 Bäume, 482 Heckenpflanzen und 1.537 Sträucher gepflanzt. Um im Frühjahr die Erholungssuchenden und die Touristen, die den Treidelweg befahren, zum Verweilen in den Messingwerkpark einzuladen, wurden auf dem Gelände 12.000 Tulpenzwiebeln gesteckt.

Der Messingwerkpark soll auch ein Ort für Kinder und Erwachsene sein, der in freier Natur zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung animiert. So findet man hier Spielgeräte und Spielflächen wie ein Wegerätsel, einen Bouleplatz, eine Beach-Ball-Anlage, ein Trampolin, eine Hängematte und verschiedene Trainingsgeräte (Schultertrainer, Rückentrainer, Ganzkörpertrainer, Beweglichkeitstrainer) sowie ein Massagegerät für Hände, Arme, Beine und ein Rücken-Massage-Gerät. Die Herstellung des Messingwerk-parks wurde aus dem Stadtumbauprogramm, Teilprogramm Aufwertung, finanziert. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 550.000 Euro. Je ein Drittel dieser Gesamtkosten werden von Bund, Land und Stadt getragen.

## Fördermittel für alte Akten

Für die Restaurierung historischer Akten für die Dauerausstellung im Finower Wasserturm erhielt der Förderverein Finower Wasserturm und sein Umfeld e.V. am 15. Dezember überraschend Fördermittel des Landkreises. Bei den Bauarbeiten am Torbogenhaus in der Messingwerksiedlung wurden alte Akten gefunden, die die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises als historisch wertvoll einstuft. Sie sollen nun der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Bei den Fundstücken handelt es sich um eine Knappschafts-Chronik von 1860 bis 1907 und Privatakten des Unternehmers Aron Hirsch. „Die Papiere sind in keinem guten Zustand. Im Winter war es immer zu feucht und im Sommer zu heiß“, sagte der Vereinsvorsitzende. Ein Buchrestaurator aus Leipzig kümmert sich nun um die Akten. Der Verein profitierte kurzfristig von nicht benötigten oder nicht verbauten Fördergeldern, die Ende 2009 übrig blieben.

## Fachhochschule mit 2009 zufrieden

Die Fachhochschule Eberswalde blickt zufrieden auf das Jahr 2009 zurück. Seit Jahren steigen die Bewerberzahlen, 2009 erhielt sie den Zuschlag für Forschungsprofessuren und wurde als „grünste Hochschule Deutschlands“ gewürdigt. 2009 richtete Brandenburg 15 neue Forschungsprofessuren ein. Die FH Eberswalde erhielt allein vier davon. In einem feierlichen Akt mit der damaligen Wissenschaftsministerin Johanna Wanka stellten die vier ausgewählten Hochschulprofessoren Prof. Dr. Pierre Ibsch, Prof. Dr. Vera Luthardt, Prof. Dr. Jürgen Peters und Prof. Dr. Ulrich Schulz ihre Forschungspläne vor. 2009 gab es an der FH insgesamt 60 Forschungsprojekte. In der Drittmittelinwerbung je Professur belegte die FH auch in diesem Jahr deutschlandweit den zweiten Platz unter allen Fachhochschulen. In einer Umfrage des Onlineportals utopia.de wurde die Fachhochschule Eberswalde gemeinsam mit der Universität Witten/Herdecke zur grünsten Hochschule Deutschlands gewählt. Rund 3000 Teilnehmer/innen hatten abgestimmt.

## Schnee und glatte Straßen

Der Winter ist da und mit ihm Schnee und glatte Straßen. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Reinigung (Winterdienst) werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchzuführen ist bzw. nach Beendigung des Schneefalls bis 20.00 Uhr die Gehwege zu räumen und zu streuen sind. Als Streumittel sind Sand, Kies und Splitt zu verwenden. Streusalz darf grundsätzlich nur auf Straßen zum Einsatz gebracht werden.

## Wenn Golf und Frisbee zusammentreffen



Im Familiengarten wurde ein neuer Disk-Golf-Parcours gebaut.

DISK-GOLF ist das neue Angebot des Familiengarten Eberswalde, das jede Menge Spaß und gute Laune für Jung und Alt verspricht. Das Ziel dabei ist, eine Frisbeescheibe mit so wenigen Versuchen wie möglich von einem festgelegten Abwurf in einen Fangkorb zu werfen. Die Regeln und das Spielprinzip entsprechen dem bekannten Ballgolf. Wer nach einer gesamten Runde auf dem Parcours die wenigsten Würfe benötigt hat, gewinnt das Spiel. Das Turnier wird auf 14 Bahnen gespielt, wobei jede

Bahn neue Herausforderungen bereit hält. Die Information im Tourismuszentrum übrigens ist

bis zum 31. März montags bis freitags von 10-17 Uhr geöffnet. Telefon: 03334-384910.



# Herzlich Willkommen zum Neujahrsempfang



**allen Bürgerinnen und Bürgern, Gästen und Partnern unserer Stadt  
am 15. Januar 2010 von 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr  
im Sportzentrum Westend, Heegermühler Straße 69 a  
Einlass und Eröffnung des Marktes der Möglichkeiten  
bereits ab 16.30 Uhr**

Die Vielfalt des Ehrenamtes in Eberswalde

- Neujahrsrede des Bürgermeisters
- Präsentationen von Vereinen und Organisationen auf dem Markt der Möglichkeiten
- Auszeichnung der Ehrenamtler 2009
- Vorführungen des Kreissportbundes und des THW
- Musik, Büfett und interessante Gespräche
- Sonderstände: BARNI Marketing & Service Ltd. mit Tombola, Märkische Oderzeitung und Medienhaus Eberswalde
- Spendenaufruf in diesem Jahr für das Eberswalder Hospiz „Am Drachenkopf“ e.V.
- ein strahlend schöner Abschluss vor dem Sportzentrum

Für die Teilnahme an der Tombola benötigen Sie Barni-Taler!

#### *Es präsentieren sich:*

Netzwerk Gesunde Kinder	SV Stahl Finow Abt. Kanu
DLRG	Behindertenverband e.V.
KV Barnim	Montessorischule Barnim e.V.
Freiwilligenagentur Eberswalde/Bürgerstiftung Barnim-Uckermark	Volkssolidarität (Bibliothek Finow)
Klinikum Barnim	Bund der Vertriebenen
BBV	Chorin-Verein e.V.
Schwangerschaftsberatungsstelle	Koordinationsstelle für ein tolerantes Eberswalde
Donum Vitae e.V.	SV-Medizin
Mühle e.V.	Kontakt e.V.
Sozialverband VdK Eberswalde	Arbeitslosenagentur Eberswalde
Unicef	Kulturbund e.V.
Nabu	Förderverein für das Hospiz „Am Drachenkopf“
EKK	Trägerverein Hospiz Eberswalde
Freiwillige Feuerwehr Eberswalde	Aktion Mohrrübe e.V.
THW	Christus-Gemeinde Eberswalde e.V.
Lokale Agenda 21	Lebenshilfe Barnim
Handballverein 1. SV	
Stoma Selbsthilfegruppe	
Verein Heimatkunde/Freundeskreis Paul Wunderlich	



**Bitte benutzen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel!**

Mit freundlicher Unterstützung durch die



## Wohnung des Monats



Dorfstraße 09,  
16227 Eberswalde,  
Telefon: 03334/3020,  
Fax: 03334/33157  
E-Mail: info@whg-ebw.de



### Öffnungszeiten:

Dienstag  
9.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag  
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag  
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Vereinbaren Sie Ihren Wunschtermin zur Beratung oder Besichtigung dieser Wohnung! Sie erreichen uns in der Dorfstraße 09 in Finow und in der Breite Straße 58 in Eberswalde.

E-Mail:  
khv1@whg-ebw.de

☎ 03334/3020

## Januar

**Heegermühler Str. 15**  
Westend – saniert, 81,35 m<sup>2</sup>

**3-Raum-Wohnung**  
2. Etage

**Miete alt: 593,00 €**  
(inkl. Heiz- und Betriebskosten sowie Stellplatz)  
**Miete neu: 543,00 €**  
(inkl. Heiz- und Betriebskosten)

Moderne Wohnung in der Nähe zum Bahnhof zu einem Top-Mietpreis!

- nur 3 min Fußweg vom Bahnhof entfernt
- Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungsunternehmen, Schulen, Kita's und Nahverkehrsmittel erreichen Sie in nur wenigen Minuten
- kinder- und familienfreundliches Wohnhaus – bis zur Karl-Sellheim-Schule sind ca. 10 min. Fußweg, ohne das noch einmal eine stark befahrene Straße überquert werden muss
- die Küche und das großzügige moderne Bad sind hell und freundlich
- genießen Sie den herrlichen Blick von dem wunderschönen Erkerfenster über die Straßen von Westend
- zur Wohnung gehört ein Keller

Das Wohnhaus verfügt über eine moderne Solaranlage. Sie sparen Heizenergie bei der Aufbereitung von Warmwasser.

Für Ihre Fragen und Wünsche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!



## Wohnung des Monats



Dorfstraße 09,  
16227 Eberswalde,  
Telefon: 03334/3020,  
Fax: 03334/33157  
E-Mail: info@whg-ebw.de



### Öffnungszeiten:

Dienstag  
9.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag  
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag  
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Vereinbaren Sie Ihren Wunschtermin zur Beratung oder Besichtigung dieser Wohnung! Sie erreichen uns in der Dorfstraße 09 in Finow.

E-Mail:  
khv2@whg-ebw.de

☎ 03334/3020

## Januar

**Barnimer Straße 11**  
Brandenburgisches Viertel  
teilsaniert, 71,82 m<sup>2</sup>, 5. Etage rechts

**4-Raum-Wohnung**

**Miete alt: 492,42 €**  
**Miete neu: 450,00 €**  
(inkl. Heiz- und Betriebskosten)

teilsanierte Wohnung zu einem anziehenden Preis



- liegt im Brandenburgischen Viertel in unmittelbarer Nähe zum Wald
- ruhiges Wohnumfeld und trotzdem nur wenige Minuten zum Einkaufszentrum
- eine optimale Nahverkehrsanbindung ist gewährleistet Schulen, Kino und das Sportzentrum Westend mit dem Freizeitbad „baff“ erreichen Sie in kürzester Zeit
- PKW-Stellplätze stehen kostenfrei zur Verfügung
- Nutzung des Breitbandkabelnetzes für hohe DSL-Geschwindigkeiten im Internet

Informieren Sie sich bei uns und sehen Sie sich die Wohnung an.

Liebe Mieter,

zur Sicherung des Jahresabschlusses 2009 der WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH möchten wir darum bitten, Ihre Mietschulden bis zum 29.01.2010 einzuzahlen. Dieser Termin ist von Ihnen unbedingt einzuhalten, um Rückstände für das Jahr 2009 zu vermeiden. Gleichzeitig möchten wir allen Mietern danken, die pünktlich ihre Miete für das Jahr 2009 gezahlt haben.

Im anderen Fall sind leider gerichtliche Schritte von uns auszuführen.

Für das Jahr 2010 wünschen wir Ihnen Gesundheit, Wohlergehen und Glück.

WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH Wiegandt, Geschäftsführer

## Bibliothek – eine runde Sache seit 10.12.2009



WHG-Geschäftsführer Rainer Wiegandt beim Besuch der Patenschule

Viele Partner unterstützen unsere Paten-Grundschule beim Aus- und Umbau der Schulbibliothek.

Unter Federführung des Fördervereins, dem ein riesiges Dankeschön gilt, waren die Stadt Eberswalde, Eltern, viele Sponsoren und HelferInnen sowie wir als WHG beteiligt.

Nicht nur ein neuer Anstrich und eine lesefreundliche Beleuchtung, nein, sogar viele variable Sitzelemente kamen hinzu. Die Firma Kasten & Co. kümmert sich um neue Bücherregale, die jetzt gut gefüllt sind.

Seit dem 10.12.2009, dem Tag der offiziellen Eröffnung in neuem Gewand, kennen alle 470 Kinder der Schule



die Räumlichkeiten und wissen auch, wie man sich ein Buch, auch für zu Hause, ausleiht.

1.500 Bücher zählt der aktuelle Bestand und es ist noch Platz für mehr!

Sorufen wir also weiterhin alle WHG-MieterInnen und Bürgerschulfreunde auf, gut erhaltene Kinderbücher zu spendieren. Sie kommen in gute Hände lesehungriger Kinder!

Bürgels wissen: Lesen & verstehen sind wichtig fürs Leben!

Wir danken jetzt schon herzlich und wünschen für 2010 alles erdenklich Gute!





# WHG WOHNUNGSBAU- UND HAUSVERWALTUNGS-GMBH AKTUELL



ANZEIGE

betreuen vermieten  
bauen verwalten

[www.whg-ebw.de](http://www.whg-ebw.de)

## Die neue Club-Card ist da

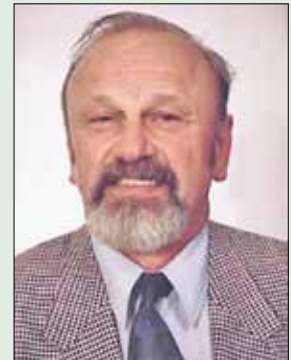
Die WHG-Clubpartner gewähren dem Inhaber bei Vorlage dieser Karte Vergünstigungen auf Waren und Dienstleistungen. Nimmt einer der WHG-Partner an mehreren Rabattsystemen teil, kommt nur eines zur Anwendung.

Gültig von 01/2010 -12/2010

Die beliebte WHG-Club-Card für die WHG-Mieter wird im Jahr 2010 zum 5. Mal neu aufgelegt. Sie bietet – wie bisher – den Inhabern und WHG-Mietern die Möglichkeit, auch weiterhin mit Sofort-Rabatt in ausgewählten Geschäften und Einrichtungen ihre Einkäufe zu tätigen bzw. Dienstleistungen für weniger Geld in Anspruch zu nehmen. Mehr als 25 Einzelhändler und Firmen bieten Ihnen in einer großen Branchenvielfalt diese Möglichkeit. Erfreulich ist, dass ab 2010 neu im WHG-Club

Gewerbetreibende in Finow dabei sind und eine Erhöhung der Vielfalt in Eberswalde möglich geworden ist. Wir konnten somit erkennen, dass auch im 5. Jahr der WHG-Club-Card die Attraktivität ungebrochen ist. Liebe Mieter, nutzen Sie intensiv die Ihnen bis Jahresende 2009 mit neuem Motiv – dem Haus am Markt – bereitgestellte WHG-Club-Card auch im Jahr 2010! Dieser Ausgabe des Amtsblattes können Sie die komplette Übersicht der beteiligten Firmen entnehmen.

## 2010 ist vorbereitet



Die Planungen der WHG zur wirtschaftlichen Entwicklung mit dem Wirtschaftsplan und dem Stadtumbauplan in den Teilen Investitionen, Instandhaltung, Modernisierung von Wohnungen und Abriss von Gebäuden liegen als Dokumente zum koordinierten Handeln im kommenden Jahr vor. Der Aufsichtsrat der WHG und der Gesellschafter, die Stadt Eberswalde, haben in ihren Sitzungen Ende November 2009 die erforderlichen Beschlüsse gefasst. Von besonderer Bedeutung ist, dass laut Stadtumbauplan keine weiteren Objekte abgerissen werden. Das Förderprogramm der Jahre 2002-2010 ist mit dem Jahr 2009 erfüllt. Wir erwarten hier nur noch die entsprechende Reduzierung des Altschuldendiensthilfekredites durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Der Investitionsplan ist auf der Grundlage der Sicherung einer wirtschaftlichen Stabilität für das Jahr 2010 einschneidend reduziert, wobei hier in Wirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise in Deutschland entsprechend Vorsorge getroffen ist. Somit geht die WHG auch weiterhin mit wirtschaftlichem Erfolg den Weg, modernen Wohnraum anzubieten und für jedes Mieterbudget die entsprechende Wohnung bereitzuhalten und besonders Möglichkeiten der Verbesserung der Energieeffizienz umzusetzen. Die WHG wünscht allen ihren Mietern und den Bürgern der Stadt Eberswalde ein gesundes und angenehmes Jahr 2010 von Beginn an. Wir werden weiterhin vertrauensvoll und zuverlässig für Sie tätig sein.

Ihr Rainer Wiegandt

## Club-Card 2010 WHG-Club-Card-Partner:



- 3 %**  
**EP Teletraumland**  
(außer reduzierte Ware/Ware aus Werbung)

---

- Fleischerei Taßler**

---

- Knoll Hörgeräte**

---

- Schlüsseldienst Barnim**

---

- TPS Umzüge**

---

- Forst-Apotheke**  
(nur für nicht verschreibungspflichtige Artikel)

---

- Volkssolidarität Barnim e. V.**  
(nur für den Bereich Essen auf Rädern)

---

- 4 %**  
**Medien & Kreativeck**

---

- TELTA Citynetz Eberswalde GmbH**  
(nur bei Beauftragung Internetanschluss)

---

- Gaststätte „Brasserie am Stein 1883“**

---

- Restaurant „Palmenhof“**

---

- 5 %**  
**Juwelier Elling**

---

- Berufsbekleidung bTu Ritzel**

- Zemke Autohaus Bernau GmbH**  
(5 % Reparaturleistungen: Material und Lohn/Arbeitsleistung sowie Reifen, 10 % Teile/Zubehör, ausgenommen Sonder- bzw. Aktionsangebote)

---

- Autohaus Schley GmbH**  
(5 % auf Werkstattrechnungen, bis 20 % auf Neuwagen)

---

- Filmfest Eberswalde c/o SEHquenz e. V.**

---

- 8 %**  
**Schuhscheune**  
(Schuhe, Taschen, Geldbörsen)

---

- 10 %**  
**World of Colour • Tattoo- und Piercing**

---

- Auto-Hausten**  
(Werkstatt-/Reparaturleistungen, bei Neukauf von Reifen/Rädern im ersten Jahr kostenlose Einlagerung)

---

- INNOVA Bestkauf**  
(außer mit \* gekennzeichnete Waren sowie Reisen, PC und Telekomgeräte)

---

- finesse Büroservice**  
(außer Toner-/Tintenpatronen und Kopierpapier)

- mita Die Fachleute Kasten & Co. GmbH**  
(außer Papier, technische Geräte, PWZ und Sonderangebote)

---

- Goldkuhle Fachmärkte GmbH – Frick für Wand und Boden**  
(10 % auf alle Sortimente außer Tretford, Vorwerk, Velux und Werbartikel sowie auf Gartenmöbel und 5 % auf Dienstleistungen)

---

- Augenoptik Fischer**

---

- Augenoptik Hoffmann & Ewert** (außer Aktionen)

---

- 11 %**  
**Papiertiger Bürofachmarkt**

---

- 20 %**  
**Fit & Fun Sport- und Gesundheitspark Eberswalde**  
(alle sportlichen Aktivitäten: Bowling, Tischtennis, Squash, Badminton, Kegeln, Sauna, alle Kursangebote / Montag bis Sonntag bis 16 Uhr)

---

- Gültig: 01.2010-12.2010  
Beachten Sie bitte die Internet-Infos und die Aushänge in den WHG-Schaukästen.

**WHG-HAVARIE-NUMMER:**  
Telefon 25 270  
Mo-Fr ab 15 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr

**Ihr heißer Draht zur Wohnung bei der WHG**  
Telefon 3020  
[info@whg-ebw.de](mailto:info@whg-ebw.de)

**Besuchen Sie unseren WHG-Info-Point im Zentrum unserer Stadt, in der 2. Etage im Haus am Markt: immer donnerstags 15-17 Uhr, per Fahrstuhl gut erreichbar! Sprechzeiten: Di 9-18 Uhr, Do 13-17 Uhr, Fr 9-12 Uhr**

ANZEIGE



**Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde**

Marienstraße 7  
16225 Eberswalde  
Tel.: (03334) 209-0  
Fax: (03334) 209-299  
e-mail:  
kontakt@zwa-eberswalde.de  
www.zwa-eberswalde.de

**Wir liefern Ihr Trinkwasser und entsorgen Ihr Schmutzwasser**

**Sprechzeiten:**

Di von 9.00 - 11.30 Uhr  
12.30 - 18.00 Uhr  
Do von 9.00 - 11.30 Uhr  
12.30 - 15.00 Uhr

Telefonnummern zur Durchwahl:

**Sekretariat des Verbandsvorstehers**  
(03334) 209-100

**Sekretariat Kaufmännischer Bereich**  
(03334) 209-200

**Sekretariat Bereich Trinkwasser/ Schmutzwasser**  
(03334) 209-140

**Sekretariat Bereich Technische Dienstleistungen**  
(03334) 209-180

**Verkauf/ Verbrauchsabrechnung**  
(03334) 209-220

**Anschlusswesen**  
(03334) 209-186 oder -187

**Bei Störungen und Havarien sind wir rund um die Uhr für Sie da:**  
**(03334) 58 190**

**Aus der 81. ordentlichen ZWA-Verbandsversammlung  
Entlastung für den Jahresabschluss 2008 erteilt**

Am 9. Dezember 2009 fand im Wald-Solar-Heim die 81. ordentliche Verbandsversammlung des ZWA Eberswalde statt. Unter anderem stand der Jahresabschluss für das Jahr 2008 auf der Tagesordnung.

Das Wirtschaftsjahr 2008 wurde mit einem Gewinn von 201.051,76 € abgeschlossen. Die Verbandsversammlung erteilte einstimmig die Entlastung für den Jahresabschluss 2008.

Der **Bestätigungsvermerk** des Wirtschaftsprüfers, der mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2008 beauftragt war, hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 117 Gemeindeordnung Brandenburg unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die

**Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.**

**Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.**

**Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

**Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“**

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses 2008 sowie des mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Prüfberichts zum Jahresabschluss 2008 nahm die Verbandsversammlung die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2008 vor.

Gleichfalls erfolgte die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss per 31.12.2009.



Verbandsvorsteher Wolfgang Hein (links) dankte Wirtschaftsprüfer Dieter Sackmann von der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH. Dieser verabschiedete sich nach Prüfung von nunmehr 5 Jahresabschlüssen von der Verbandsversammlung.

**Vertragsfirmen für den Bau von Trink- und Schmutzwassergrundstücksanschlüssen gebunden**

Ab Januar 2010 realisieren fünf Unternehmen die Aufträge zur Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Trink- und Schmutzwasseranschlüssen im Verbandsgebiet des ZWA.

- Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung dieser Bauleistungen erhielten die Unternehmen
- Eilers Tief- und Rohrleitungsbau GmbH NL Eberswalde
  - TBD GmbH & Co. KG Bernau
  - Tele- und Tiefbau GmbH Schorfheide
  - THARO Straßen- und Tiefbau GmbH Eberswalde
  - TRP Bau GmbH Eberswalde

den Zuschlag und damit verbunden einen entsprechenden Rahmenvertrag für die nächsten zwei Jahre.

Alle fünf Unternehmen empfahlen sich auf Grund kostengünstiger Angebote und guter Referenzen. Künftig kann aus fünf verschiedenen Preisgeboten das für eine Einzelleistung günstigste Gebot ausgewählt werden. Damit werden die Vorteile des Wettbewerbes noch besser an die Anschlussnehmer weitergegeben.

*Herzlichen Dank!*

*Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde möchte sich auf diesem Wege bei Kunden, Verwaltungen, Institutionen, Vereinen und Firmen, von denen zahlreiche Grüße zum Weihnachtsfest sowie Danksagungen für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2009 übermittelt wurden, recht herzlich bedanken.*

Diese ZWA-Seite steht Ihnen auch im Internet unter [www.zwa-eberswalde.de](http://www.zwa-eberswalde.de) zum Nachlesen zur Verfügung.





## Verbandsversammlung des ZWA beschließt neue Gebühren ab 2010

Ab 01. Januar 2010 gelten neue Gebühren für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung verbunden mit einer neuen Gebührenstruktur. Dies hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) am 09. Dezember 2009 beschlossen.

Grundlage für die neuen Gebühren ist der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010, der die unabwiesbaren Aufgaben und Pflichten für die ordnungsgemäße Versorgung mit Trinkwasser in hervorragender Qualität an 365 Tagen im Jahr und für eine umweltgerechte Reinigung des Schmutzwassers enthält. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wurde unter Beachtung der 10-Jahresplanung des ZWA erarbeitet und von der Verbandsversammlung ebenfalls am 09. Dezember 2009 bestätigt. In der 10-Jahresplanung des ZWA wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter dem Aspekt der dauernden Leistungsfähigkeit betrachtet.

Als öffentlich-rechtlichem Aufgabenträger ist dem ZWA durch das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg verpflichtend vorgeschrieben, kostendeckende Gebühren zu erheben. Das bedeutet auch, dass der ZWA über die Gebühren keine Gewinne erwirtschaften oder Rücklagen bilden darf. Bei den Kostenplanungen und Mengenerhebungen, die den Gebührenkalkulationen zu Grunde liegen, handelt es sich um sorgfältige Berechnungen und Prognosen. Nach Ablauf eines jeden Gebührenjahres wird eine entsprechende Gebührenerhebung erstellt.

Der ZWA finanziert die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes ausschließlich durch die Erhebung von Grund- und Mengengebühren. Von der gesetzlichen Möglichkeit, Anschlussbeiträge zu erheben, macht der ZWA keinen Gebrauch. Das hat zur Folge, dass die Benutzungsgebühren entsprechend höher sind.

Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Nennleistung der verwendeten Mess- einrichtungen (Zähler). Die Mengengebühr für Trink- und Schmutzwasser wird nach der bezogenen Trinkwassermenge berechnet.

Bei der mobilen Schmutzwasserbeseitigung wurde ab 2000 nur eine Mengengebühr und keine Grundgebühr mehr erhoben.

Der ZWA wurde von der Verbandsversammlung bereits im Frühjahr 2009 beauftragt, die Gebührenstruktur vor dem Hintergrund einer Akzeptanz-erhöhung beim Kunden im Hinblick auf Alternativen zu überprüfen. Daraufhin wurde im Frühjahr 2009 eine Kundenbefragung zum sogenannten **Wohneinheitenmaßstab** durchgeführt. Diese erbrachte mangels Beteiligung kein verwertbares Ergebnis, so dass Alternativen zum Zählermaßstab nicht bestehen.

Allerdings ist seit kurzer Zeit eine kleinere Zählergröße, nämlich Qn 1,5 (bisher war die kleinste Zählergröße Qn 2,5) technisch verfügbar und eichrechtlich zugelassen. Diese Möglichkeit hat der ZWA aufgegriffen und führt ab 2010 den kleineren Zähler Qn 1,5 ein. Diese Zählergröße reicht in der Regel für Grundstücke mit geringem bis durchschnittlichem Trinkwasserbedarf, z.B. für Einfamilienhäuser, aus. Dies führt zu einer weitergehenden Staffelung und Differenzierung nach der Zählernennleistung.

Die Zählergröße Qn 2,5 hat in der Vergangenheit immer wieder zu kontroversen Diskussionen zwischen den sogenannten „Eigenheimern“ und den Mietern geführt.

Hintergrund der Kontroverse ist, dass mit der Zählergröße Qn 2,5 sowohl Einfamilienhausgrundstücke als auch große Mehrfamilienhäuser versorgt werden. Während die Grundgebühren in Mehrfamilienhäusern regelmäßig von einer größeren Anzahl von Mietparteien getragen werden, haben die „Eigenheimer“ die Grundgebühren vollständig zu finanzieren. Diese im Ergebnis für die Betroffenen unterschiedliche Behandlung von Eigenheimern und Mietern kann durch den Zählermaßstab gemildert, aber nicht geändert werden. Gleichwohl erfolgt durch die Neueinführung der Zählergröße Qn 1,5 ein höheres Maß an Gerechtigkeit.

Die veränderte Zählerstruktur trägt künftig auch besser dem materiell-rechtlichen Gebot der linearen Staffelung Rechnung. Sie erzielt eine weitergehende Differenzierung als bisher. Insbesondere entfällt die bis-

herige Zusammenfassung der Zählergrößen, die eine Nennleistung von mehr als Qn 10,0 aufweisen.

Die neue Zählerstruktur für die Grundgebühren und die damit verbundenen höheren Erlöse trägt zur Sicherung der betriebswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung bei, ebenso wie die Anhebung der Mengengebühr für die Trinkwasserversorgung und die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung um jeweils 10 Cent pro Kubikmeter.

Die neue Gebührenstruktur mit den Grund- und Mengengebühren kommt mit der Erhebung der Vorauszahlungen für das Jahr 2010 zum Tragen.

Die der Berechnung der Vorauszahlungen zu Grunde zu legende Zählergröße wurde durch den ZWA ermittelt. Mit den Vorauszahlungsbescheiden, die in der zweiten Februarwoche 2010 versendet werden, erhalten die Kunden eine entsprechende Information über die für ihr Grundstück zu Grunde gelegte Zählergröße.

**Ein gesonderter Antrag durch den Grundstückseigentümer für die Zählergröße Qn 1,5 ist daher nicht erforderlich.**

Bei Fragen oder Hinweisen zu der vorgenommenen Zählereinstufung stehen die Kundenbetreuerinnen, die auf dem Informationsschreiben benannt sind, gerne zur Verfügung. Bei Erfordernis wird eine Prüfung der notwendigen Zählergröße für das jeweilige Grundstück vorgenommen. Für die Prüfung, welche Zählergröße im Einzelfall für das jeweilige Grundstück zu verwenden ist, muss der sogenannte Spitzenvolumenstrom anhand der Abnahmestellen auf dem Grundstück berechnet werden. Nähere Informationen hierzu sind in dem Informationsschreiben, das den Vorauszahlungsbescheiden für das Abrechnungsjahr 2010 beiliegt, enthalten.

Die Sparte der mobilen Entsorgung war gemäß der letzten Jahresabschlüsse nicht mehr kostendeckend. Deshalb war abzuwägen, ob eine bloße Erhöhung der Mengengebühr erfolgt, oder mit Einführung einer Grundgebühr eine neue Gebührenstruktur gelten soll.

Die Erhebung von Grundgebühren bei der mobilen Entsorgung ist durchaus kein Einzelfall und wurde auch

im ZWA von 1996 – 2000 bereits praktiziert. Deshalb wird im Bereich der mobilen Schmutzwasserbeseitigung ab 2010 erneut eine Grundgebühr zur Finanzierung der sogenannten „Vorhaltekosten“ bei gleichzeitiger Reduzierung der bisherigen Mengengebühr eingeführt. Die Vorhalteleistungen im Bereich der mobilen Schmutzwasserbeseitigung sind vergleichbar mit denen im Bereich der Trinkwasserversorgung und der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung. Diese Vorhalteleistungen wurden in den Jahren 2001 – 2009 vollständig über die mengenabhängige Entsorgungsgebühr finanziert.

Obwohl die durchschnittliche Schmutzwassermenge im Bereich der mobilen Schmutzwasserbeseitigung bereits auf relativ niedrigem Niveau, nämlich bei rd. 69 Litern je Einwohner und Tag liegt, (bei der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung liegt der Durchschnitt je Einwohner und Tag bei rd. 84 Litern), wird dieser Durchschnittswert von mehr als 15 v.H. der Grundstückseigentümer noch zum Teil deutlich unterschritten.

Ein ähnliche Situation besteht durch die saisonbedingte Nutzung von Wochenendgrundstücken. Alle Grundstücke, und zwar unabhängig von ihrer Nutzungsart als Eigenheimgrundstück, Gewerbegrundstück oder Wochenendgrundstück, verursachen Vorhaltekosten für das ganze Jahr, auch wenn Grundstücke – gleich aus welchem Grund – nicht ganzjährig genutzt werden.

Die unterschiedliche Behandlung von Nutzergruppen und die Abwälzung der Vorhaltekosten auf Andere wird durch die Einführung einer Grundgebühr beseitigt.

Die Erhebung einer Grundgebühr bei der mobilen Entsorgung ist rechtssicher. So hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Jahre 1981 in einer Entscheidung um die Heranziehung von nicht ständig bewohnten Ferienhäusern und Zweitwohnungen zu Benutzungsgebühren festgestellt, dass durch die Aufspaltung der Benutzungsgebühr in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und in eine verbrauchsabhängige Zusatzgebühr (Mengengebühr) sachgerecht ist.

Ansonsten würden die durch jeden Anschluss bedingten, insoweit weitgehend gleichen Vorhaltekosten (nur) nach dem Maß des jeweiligen Wasserbezugs verteilt werden. Die Einführung einer Grundgebührenverstoß auch nicht, so das Bundesverwaltungsgericht, gegen den Gleichheitsgrundsatz, auch wenn die Bezieher geringer Wassermengen im Vergleich zu den mehr Wasser verbrauchenden Bezieher, bezogen auf den Kubikmeter Wasser, höher belastet werden.

Auch die Rechtsprechung in Brandenburg ist dementsprechend. In einer aktuellen Entscheidung aus dem Jahr 2008 erklärte beispielsweise das Verwaltungsgericht Potsdam:

„Einer Differenzierung zwischen ganzjährig genutzten Grundstücken einerseits und Wochenendgrundstücken andererseits bedarf es nicht ... Die Grundgebühr darf gem. § 6 Abs 4 Satz 3 Kommunalabgabengesetz unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben werden.“

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt je Grube; eine weitere Differenzierung erfolgt nicht. Die Einführung einer Grundgebühr führt gleichzeitig zu einer entsprechenden Reduzierung der Mengengebühr.

**Die Versendung der Vorauszahlungsbescheide für die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung erfolgt separat in der zweiten Februarwoche 2010. Bereits Mitte bis Ende Januar 2010 erhalten alle Grundstückseigentümer die Gebührenerhebung für den Abrechnungszeitraum 2009 auf der Grundlage der bisher geltenden Gebühren.**

**Die getrennte Abrechnung des Jahres 2009 und die gesonderte Festsetzung der Vorauszahlungen 2010 soll zu einer besseren Übersicht und Klarheit für die Grundstückseigentümer beitragen.**

**Die über 3.600 Pächter von Kleingärten im Verbandsgebiet, die im Bezirksverband der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e.V. organisiert sind, sind von der Abwasserbeseitigungspflicht durch den ZWA befreit und unterliegen deshalb auch nicht den Gebührenregelungen.**



**Kreishandwerkerschaft Barnim – DIE Vereinigung des Handwerks – www.kh-barnim.de**

**Herzlichen Glückwunsch**



**Geburtstage Obermeister und Stellvertreter**

- 4. Januar** Edgar Behnke, Bernau, 74. Geburtstag – Vorsitzender der Alten Meister Stiftung Bernau
- 31. Januar** Robert Porst, Schönwalde, 45. Geburtstag – stellvertretender Obermeister der Innung des Tischlerhandwerks Barnim

**Geburtstage**

- 4. Januar** Ulrich Schubert, Ladeburg, 75. Geburtstag – Alte Meister Stiftung Bernau
- 22. Januar** Peter Blankenburg, Marienwerder, 60. Geburtstag – Innung des Tischlerhandwerks Barnim
- 23. Januar** Werner Lenz, Wollenberg, 60. Geburtstag – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim
- 25. Januar** Heidrun Rauchstädt, Eberswalde, 50. Geburtstag – Kosmetiker-Innung Brandenburg Nord/Ost

**10-jährige Betriebsjubiläen**

- 1. Januar** Paul Timme, Elektroinstallation, Schönow  
Innung der Elektrohandwerke zu Bernau

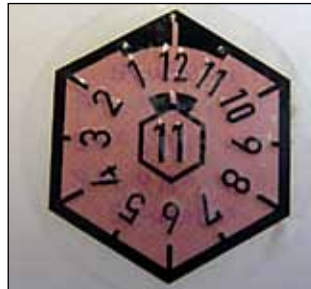
**Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Barnim**

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Wissen · Können · Leidenschaft

**Neue Optik für die Abgasuntersuchung  
Ab Januar keine Plakette mehr – AU und HU gibt es zusammen**



Mit Beginn des neuen Jahres treten Neuregelungen für die Hauptuntersuchung (HU) und Abgasuntersuchung (AU) für Kraftfahrzeuge in Kraft. Während auf die anerkannten Werkstätten umfangreiche Änderungen, unter anderem auch Investitionen in neue Prüfgeräte, zukommen, gibt es für Autofahrerinnen und Autofahrer eine auffällige Neuerung: Es gibt keine AU-Plakette für das vordere Kennzeichen mehr.

Obermeister Ringo Becker von der Kfz-Innung Barnim sagte jetzt, die Abgas- und Hauptuntersuchung würden ab 1. Januar 2010 zusammengefasst, wie dies

bei Fahrzeugen mit On-Board-Diagnose bereits seit April 2006 praktiziert werde. Die AU als ein eigenständiger Teil der so genannten Hauptuntersuchung könne wie bisher von anerkannten Kfz-Meisterbetrieben durchgeführt werden. Im Bereich der Kraftfahrzeug-Innung Barnim seien für diese hoheitliche Aufgabe über 100 Werkstätten anerkannt.

Statt der seit über zwei Jahrzehnten gebräuchlichen Plakette wird es den Worten von Obermeister Becker zufolge jetzt ein Nachweisdokument mit dem AU-Siegel geben. In der Kfz-Innung Barnim gehe man davon aus, dass die Abgasuntersuchung weiterhin von den bisherigen anerkannten AU-Betrieben angeboten werde. Wörtlich sagte Becker: „Auto und Umwelt bleiben bei uns in guten Händen.“

Aus Gründen der Optik werde es auch eine so genannte weiße Reparaturplakette geben, um die beim Entfernen der alten AU-Plakette entstehenden Kratz-



spuren am vorderen Kennzeichen zu verdecken.

Ein Spiegelanhänger informiert die Autofahrer bei den nächsten Werkstattbesuchen über die Änderungen bei der Abgasuntersuchung. Die AU-Plakette für das vordere Fahrzeugkennzeichen gibt es ab 1. Januar 2010 nicht mehr. An ihre Stelle tritt ein AU-Siegel für die Papiere.

**Angebote für Ehrenamtler**

**Hilfe bei Katastrophen**

Das THW sucht neue Mitglieder, die sich für technische Hilfe im Zivilschutz, Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe im Ausland interessieren.

**Energie in der Mühle**

Mitarbeit bei der Entwicklung eines Projektes „Alternative Energien“ zur Beheizung und Beleuchtung der Zainhammer Mühle. Geschichtsforschung rund um die Mühle.

**Begleitung von Migrantenkindern**

Gesucht werden Personen, die eine längerfristige Mentorenschaft für Kinder von Migrant/innen übernehmen wollen. Gespräche zur Verbesserung der Deutschkenntnisse und Hausaufgabenhilfe am Nachmittag.

**Aktivitäten öffentlich gemacht**

Das Bürgerzentrum im Brandenburgischen Viertel braucht Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Gestaltung der Stadtteilzeitung und Mitarbeit bei der Organisation von Veranstaltungen).

**Fahrräder Schrauben**

Wer möchte in Nordend eine Fahrradwerkstatt aufbauen und gemeinsam mit Kindern

und Jugendlichen vorhandene Fahrräder reparieren?

**Nordic Walking**

Unterstützung und Anleitung einer Selbsthilfegruppe des Arbeitslosenverbandes für Nordic Walking.

**Mit Nadel und Faden in KiTa und Hort**

Gesucht werden geschickte und geduldige Menschen, die Kindern im Alter von 5 bis 9 Jahren beim Erlernen von Handarbeitstechniken mit Rat und Tat zur Seite stehen.

**Kleine Handwerker**

Wer möchte mit Kindern im Vor- und Grundschulalter gemeinsam werkeln? Gefragt ist eine Person, die die Kinder bei verschiedenen handwerklichen Projekten anleitet.

**Mit UNICEF helfen**

Die UNICEF – Gruppe sucht weitere ehrenamtliche Mitarbeiter sowie eine Person, die die Leitung der Gruppe übernehmen kann.

**Besuchsdienst für ältere Menschen**

Gesucht werden Menschen, die Zeit mit älteren Bürgern verbringen möchten, die zu Hause gepflegt werden.

**Suche-Biete-Börse für Unternehmen**

Ein neuer Informationsdienst von Landkreis und WITO für Barnimer Unternehmen informiert angemeldete Unternehmen über neue Ausschreibungen der Kreisverwaltung. Unternehmen können

sich in der Börse registrieren und den Dienst abonnieren. Die Anmeldung erfolgt online [www.barnim.de](http://www.barnim.de) und ist kostenfrei. Die gewünschte Information erfolgt über einen E-Mail-Verweis auf die

aktualisierte Ausschreibungsseite der Kreisverwaltung.

**Kontakt:**  
**Telefon: 03334-59231**  
**oder**  
**firmendaten@barnim.de**



**Arbeiterwohlfahrt**  
Stadtverband Eberswalde, Haus- und Grundstücksverwaltungs GmbH  
Beeskower Straße 1, 16227 Eberswalde

**Wohnungsangebote**

**1-Raum-Wohnung**

**Straße** Frankfurter Allee 55, 16227 Eberswalde  
**Etage** 1. OG/links  
**m²** 38,18  
**Kaltmiete** 195,21 € (zzgl. Nebenkosten in Höhe von 97,00 € und zzgl. Zuschl. Einbauküche von 7,93 €)  
**Kaution bezugsfertig** 585,63 €  
**Ausstattung** 01.03.2010 gemalert, Einbauküche, Balkon, Aufzug

**Grundriss Frankfurter Allee 55**



**2-Raum-Wohnung**

**Straße** Schorfheidestraße 36, 16227 Eberswalde  
**Etage** 2. OG/rechts  
**m²** 52,46  
**Kaltmiete** 245,00 € (zzgl. Nebenkosten in Höhe von 130,00 € und zzgl. Antennengebühr von 7,93 €)  
**Kaution bezugsfertig** 735 €  
**Ausstattung** 01.02.2010 gemalert, Balkon, Aufzug

**Grundriss Schorfheidestraße 36**



Melden Sie sich doch einfach bei uns. Wir werden Sie ausführlich beraten. Weiterhin stehen wir Ihnen natürlich auch für einen Besichtigungstermin vor Ort zur Verfügung.

**Unsere Ansprechpartner:** Frau Kuhlmann, Frau Schleinitz, Frau Köppen  
Telefon 03334/381177 oder Telefon 03334/3810

**Unsere Sprechzeiten:** Di 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr, Do 9.00-12.00 Uhr

**Kontakt:** [wohnungsverwaltung@awo-ebw.de](mailto:wohnungsverwaltung@awo-ebw.de)

[www.awo-eberswalde.de](http://www.awo-eberswalde.de)

Achtung: abschließbare Stellplätze stehen im Bereich Ostend gegen ein geringes Entgelt wieder zur Verfügung (Preis pro Stellplatz: 10,23 € / Monat)

Die in unserem Bestand liegenden Objekte sind zukünftig auch durch eine Notfallversorgung gesichert, d. h. auch bei akuten gesundheitlichen Beschwerden werden unsere kompetenten Partner Ihnen Hilfe leisten. Sie erhalten einen Taster und können so im Bedarfsfall die Notfallhilfe alarmieren.

## Kulturkalender zunehmend beliebt

Seit zwei Jahren gibt es den Veranstaltungskalender der Stadt Eberswalde. Als Zwei-Monats-Ausgaben erscheint er in einem zweckmäßigen, informativen, übersichtlichen und optisch ansprechenden Format. In einer Auflagenhöhe von 23.500 Exemplaren erreicht er als Beilage des Amtsblattes der Stadt Eberswalde (fast) alle Haushalte der Stadt. Weitere 3.000 Exemplare werden in vielfrequentierte öffentliche und kulturtouristisch bedeutende Einrichtungen in Eberswalde und im Landkreis Barnim verteilt. Darüber hinaus steht er als pdf-Datei auf der Homepage der Stadt Eberswalde ([www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)) für die Bürger, Touristen oder Dienstleister zur Einsicht und zum Ausdruck zur Verfügung. Die für diesen Kalender erhobenen Daten werden weiterhin in einen online-Kalender eingepflegt, der unter [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de) bzw. [www.barnim.de](http://www.barnim.de) abrufbar ist. Die Daten dienen darüber hinaus im Kulturamt dazu, ständig eine tabellarische Übersicht der Veranstaltungen für Eberswalde zu führen, zu vervollständigen und zu aktualisieren. Diese wird als Arbeitsgrundlage und

Planungshilfe genutzt, um einerseits Überschneidungen zu verhindern, andererseits aber auch Veranstaltungen „zusammenzuführen“. Der Veranstaltungskalender erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Die Einträge von Veranstaltern haben stetig zugenommen. Reichten für die ersten Ausgaben noch sechs Seiten, wurde der Platz bei letzteren schon bei zehn Seiten „knapp“. Ab März 2010 ist geplant, monatliche Ausgaben des Veranstaltungskalenders, dann auch in einem anderen, der künftigen Imagebroschüre der Stadt angepassten, Outfit herauszugeben. Dadurch wird der Kalender noch aktueller und damit attraktiver. Dabei ist das Kulturamt nach wie vor auf die regen Zuarbeiten der Veranstalter angewiesen. Die Einträge in die beiden benannten Formen der Kalender sind eine Serviceleistung des Kulturamtes und kostenfrei. Redaktionsschluss ist in der Regel ein Monat vor Erscheinen des Kalenders (Beispiel: Veranstaltungskalender Monat März 2010 erscheint als Beilage im EMB Februar 2010, Redaktionsschluss

und damit Zuarbeit der Daten an das Kulturamt ist etwa Mitte Januar 2010).

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass Veranstaltern die Möglichkeit eingeräumt wird, mit einer Anzeige (unterschiedliche Formate möglich) auf besondere Art und Weise für ihre Einrichtung bzw. Veranstaltung(en) selbst innerhalb des Veranstaltungskalenders noch werbewirksamer aufzutreten.

Durch die erweiterten Ausgaben auf zwölf pro Jahr, die hohe Auflage und die sehr breite Form der Verteilung stellt dies eine gut geeignete Werbemöglichkeit dar. Dafür können attraktive Angebote bis hin zu stark rabattierten Preisen unterbreitet werden. Bei Interesse steht Ihnen Dr. Rüdiger Schulz (Tel. 03334-64411) gerne zur Verfügung.

**Stadt Eberswalde  
Kulturamt,  
SG Kunst und Kultur  
Steinstraße 3 (Museum in der  
Adler-Apotheke)  
Breite Str. 41-44 (Postanschrift)  
kulturamt@eberswalde.de  
Tel.: (03334) 64-411, -417, -418**

## Bürgerbildungszentrum nimmt erste Formen an



Einen ersten Besichtigungstermin im zukünftigen Bürgerbildungszentrum in der Puschkinstraße gab es am 18. Dezember 2009. Bei eisigen Temperaturen informierten Kulturamtsleiter Dr. Stefan Neubacher und Bert Bessel, Leiter des Facility Managements der Stadt, über die Ausbaupläne. Im Gebäude wird die Stadtbibliothek, die zur Zeit noch in der Rathauspassage beheimatet ist,

untergebracht. Für sie sind ca. 1.000 Quadratmeter Fläche vorgesehen. Ebenso soll eine Regelkita in das Gebäude ziehen. Diese wird Platz für 80 bis 100 Kinder bieten. Als dritter, fester Bestandteil zieht ein Bürgerzentrum ein. Das Haus aus dem Jahr 1892 steht unter Denkmalschutz. Alle Umbaupläne müssen zunächst von der Denkmalschutzbehörde genehmigt werden.

## Amadeu Antonio unvergessen

Der Afrikanische Kulturverein Palanca e.V., der Beirat für Migration und Integration des Landkreises Barnim und die Barnimer Kampagne „Light me Amadeu“ hatten am 6. Dezember 2009 zum öffentlichen Gedenken an Amadeu Antonio aufgerufen. Auch Lutz Landmann, 1. Beigeordneter der Stadt, nahm teil. „Vor nun 19 Jahren beteiligten sich Eberswalder/innen aus rassistischen Motiven an einer Hetzjagd auf Menschen afrikanischer Herkunft“, erinnert Kai Jahns von der Koordinierungsstelle für

Toleranz und gegen Fremdenfeindlichkeit. „Ein Mob von über 50 Personen fiel mit Zaunlatten, Baseballschlägern und Messern bewaffnet über einen Treffpunkt von Vertragsarbeitern her und verletzte Amadeu Antonio und andere schwer.“

Amadeu Antonio starb einige Tage nach dem Überfall am 6. Dezember 1990. Ort des Gedenkens ist in jedem Jahr die Tafel für Amadeu Antonio, am Ort des Verbrechens an der ehemaligen Chemischen Fabrik, Eberswalder Straße.

## Eberswalder Standesamt feierte 135. Geburtstag



135 Jahre ist es alt, das sogenannte „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandswesen und die Form der Eheschließung“, das dem Staat die Hohenheit über das Heiraten gebietet. Genauso lange gibt es das Eberswalder Standesamt, das auf eine bewegte Vergangenheit zurückblickt. Schließlich war es nicht nur an unterschiedlichsten Orten beheimatet – so im Rathaus, in der Adler-Apotheke, oder wie seit 2004, in der Märchenvilla – auch verschiedenste Personen wie Bürgermeister, Stadträte und wie heute Standesbeamte waren im Laufe der Zeit berechtigt, Trauungen vorzunehmen. Bürgermeister Friedhelm Boginski wusste beim offiziellen Termin am 14. Dezember 2009 Interessantes aus der Geschichte zu berichten: Gab es im Jahr 1874 noch 26 Trauungen (bei 10.000 Einwohnern), waren es im Jahr 1988 658 Paare, die sich das Jawort gaben (Höchststand). 2009 liefen 236 Paare in den Hafen der

Ehe ein. Dass das Aufgabenspektrum des Standesamtes aber weit über das allseits bekannte Trauen hinausgeht, erklärte Standesbeamtin Andrea Zarske. So muss dorthin gehen, wer eine Geburt oder einen Sterbefall beurkunden lassen will. Auch Ehenamen werden dort bestimmt, Eheregister (früher Familienbücher) ausgestellt und sogar Ahnenforschung kann betrieben werden. Zudem wirkt das Standesamt bei der Bevölkerungsstatistik mit. Eine

Besonderheit: Urkunden können per Internet ([www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)) angefordert werden.

Seit fünf Jahren ist die Märchenvilla wieder das Zuhause des Standesamtes. Das historische Gebäude ist weit über die Grenzen der Stadt hinaus für Heiratswillige attraktiv. 60 Prozent der Hochzeitspaare kommen von außerhalb. Als weiterer Faktor wirkt, dass das Standesamt auf Betreiben des Bürgermeisters seit Anfang 2009 auch sonnabends geöffnet ist. Eigentümer der Märchenvilla ist übrigens die EWE AG. Er organisiert seit 2006 zweimal jährlich die beliebten Kammermusik-Konzerte mit hochkarätigen Musikern. Auch 2010 wird es diese wieder geben: das Frühlingskonzert am 23. April und das Sommerkonzert, diesmal mit Fest, am 1. August. Zudem arbeitet die EWE an einem Internetauftritt der Märchenvilla.



**Heiraten im historischen Ambiente: Pfarrer Hanns-Peter Giering von der Evangelischen Kirchengemeinde, Brigitta Heine, Leiterin des Kreisarchivs, Standesbeamtin Andrea Zarske und Petra Stanislav von der EWE.**

## 290 PS und 4.500 Liter Wasser



„Was lange währt, wird endlich gut – was länger dauert, wird noch besser“, sagte Eberswaldes 1. Beigeordneter Lutz Landmann am 4. Dezember 2009 in der Clara-Zetkin-Siedlung. Dort hatten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr als fast letzte der Ortswehren ein neues Fahrzeug bekommen. Und das Warten hatte

sich gelohnt, denn das Tanklöschfahrzeug ist mit einem 4.500-Liter-Tank ausgestattet. 215.000 Euro hat die Stadt dafür ausgegeben. „Die Wehr der Zetkin-Siedlung ist die einzige der Ortswehren, die ein solches Fahrzeug hat. Damit leistet sie im Brandfall die wichtigste Unterstützung für die Berufsfeuerwehr“,

erklärte Feuerwehrchef Nikolaus Meier. Mit der Anschaffung des Fahrzeuges ist ein langjähriges Investitionsprogramm abgeschlossen. Im Jahr 2003 gab es das erste neue Fahrzeug für die Sommerfelder Kameraden. Bis auf die Spechthausener haben nun alle Freiwilligen Feuerwehren der Stadt neue Fahrzeuge.

## Bildungsstandort Finow entsteht

Auf dem Gelände des Gymnasiums Finow wird ab 2011 gebaut. Der Landkreis hatte das Areal Ende 2009 von der Stadt erworben und plant dort die Erweiterung des Schulstandortes. Dort wird dann in einem Neubau auch das Berufliche Gymnasium

des OSZ untergebracht. Hinzu kommen ein Kompetenzzentrum für Lehrerfortbildung und die Kreisvolkshochschule. Im Sommer 2012 soll das Projekt fertig sein. Insgesamt werden für Um- und Neubauten zwischen acht und zehn Millionen Euro investiert.



**Fraktion DIE LINKE**

Fraktionsvorsitzender:  
Wolfgang Sachse  
Fraktionsbüro: Breite Str. 46  
(Eingang von Judenstraße),  
16225 Eberswalde  
Ansprechpartner: Wolfgang Sachse  
Tel.: 03334/236987;  
Fax 03334/236987  
e-Mail: fraktion-eberswalde@  
dielinke-barnim.de  
Sprechzeiten: Di 14-17 Uhr,  
Mi 14-16 Uhr, Fr 9-11 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**FDP|Bürgerfraktion Barnim**

Fraktionsvorsitzender: Götz Trieloff  
Fraktionsbüro: Eisenbahnstr. 6  
16225 Eberswalde  
Sprechzeiten: Di 16-18 Uhr  
sowie nach Vereinbarung  
Ansprechpartner: Götz Trieloff  
Tel. 03334 / 282141  
Fax: 03334 / 380034  
Funk: 0172 / 39 61 415  
e-Mail: fraktion@fdp-eberswalde.de

**Bürgerfraktion Barnim**

Ansprechpartner: Ingo Naumann  
Funk: 0172 / 7825933  
e-Mail: info@buergersfraktion-  
barnim.de  
Geschäftsstelle: Eisenbahnstr. 51  
16225 Eberswalde  
Tel.: 03334 / 835072  
Fax: 03334 / 366152  
Sprechzeiten: Mo-Mi 15-18 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**SPD-Fraktion**

Fraktionsvorsitzender: Hardy Lux  
Fraktionsbüro: Breite Str. 20,  
16225 Eberswalde  
Ansprechpartner: Hardy Lux  
Tel.: 03334/22246;  
Fax 03334/279353  
e-Mail: stadtfraktion@spd-  
eberswalde.de  
Sprechzeiten: Mo. 16-18 Uhr  
Sprechzeiten mit dem Fraktions-  
vorsitzenden nach Absprache.

**CDU-Fraktion**

Fraktionsvorsitzender:  
Hans-Joachim Blumenkamp  
Fraktionsbüro: Steinstraße 14,  
16225 Eberswalde  
Ansprechpartner: Knuth Scheffter  
Tel.: 03334/238048;  
Fax 03334/238059  
e-Mail: cdu-barnim@t-online.de  
Sprechzeiten: Mo 14-17 Uhr,  
Di 8-10 Uhr, Do 8-11 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Fraktion Grüne/B 90**

Fraktionsvorsitzende: Karen Oehler  
Fraktionsbüro: Brautstraße 34,  
16225 Eberswalde  
Ansprechpartner:  
Thorsten Kleinteich  
Tel.: 03334/384074;  
Fax 03334/384073  
e-Mail: kv.barnim@gruene.de  
Sprechzeiten: Mo-Do 9-15 Uhr

**Fraktion Die Fraktionslosen**

Fraktionsvorsitzender:  
Albrecht Triller  
Fraktionsbüro: Biesenthaler  
Straße 14/15, 16227 Eberswalde  
Ansprechpartner:  
Günter Schumacher  
Tel. 03334 / 3 30 19  
e-Mail: a.triller@arcor.de  
Sprechzeit: Di 15-17 Uhr

**Fraktion Die Linke**

**Stadtteilumbau greift zu kurz**  
Stadt- bzw. Stadtteilumbau – das ist im Zuge des demografischen Wandels und damit des Schrumpfens das neue Schlüsselthema der Stadtentwicklung. Der gegenwärtige Stadtumbau orientiert eher auf betriebswirtschaftliche Effekte. Kostenreduzierungen durch Abriss unter Einsatz von Fördermitteln, das heißt Steuermitteln, ist eine eher kurzfristig orientierte Stadtentwicklung und lässt kaum Spielraum für eine auf Zukunft angelegte, moderne und gleichzeitig der Tradition verpflichtete Stadt Eberswalde. Der bevorzugte Abriss im Brandenburgischen Viertel in Eberswalde und die bescheidene Wirksamkeit der Aufwertungsmaßnahmen sind Beiträge einer sozialen Abwärtsspirale in diesem Gebiet und stellen eine Einbuße an Lebensqualität dar. Dringend benötigt werden stabile Quartiere mit einer

selbsttragenden Entwicklung statt ökonomischem Niedergang und sozialer Ausgrenzung. Die Stadt muss sich zu Versorgungspflichten auch in sich entvölkernden Quartieren bekennen. Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen müssen dafür unbedingt in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Durch Stadtumbaumaßnahmen frei werdende Flächen bieten z.B. große Chancen für sozio-kulturelle Gestaltungsmöglichkeiten, die man auch kurzfristig nutzen muss. Bisherige Erfahrungen mit dem Programm „Stadtumbau Ost“, zeigen jedoch, dass dies eine Illusion ist. Hier ist die Stadtpolitik herausgefordert, sinnvolle, attraktive Alternativen anzubieten, damit es sich lohnt zu bleiben.

*Wolfgang Sachse  
Fraktionsvorsitzender*

**SPD-Fraktion**

**Liebe Eberswalderinnen, liebe Eberswalder,**  
der Streit zwischen der Rathaus- spitze und der Gewerkschaft ver- di und die anhaltende Diskus- sion um die Verlängerung des Haustarifvertrages zur sozialen Absicherung der Beschäftigten der Stadt Eberswalde ist weiter- hin eine Thema der Stadtpolitik. In den Verhandlungen wurde ein Ergebnis erreicht, das für beide Tarifparteien nicht zufrieden- stellend ist. Daher appelliert die SPD-Fraktion an die handelnden Akteure, umgehend an den Ver- handlungstisch zurückkehren. Im Interesse der sozialen Ab- sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stadt- verwaltung muss eine kollektiv- vertragliche Tarifvereinbarung statt geplanter Einzelverträge, die die MitarbeiterInnen unter Entscheidungsdruck setzten

könnten, angestrebt werden. Die SPD-Fraktion empfiehlt den handelnden Akteuren nun den Einsatz eines Streitschlichters. Das neue Jahr bringt auch in der Fraktion Veränderungen mit sich: Die langjährige Stadtverordnete Birka Gaebel aus dem Ortsteil Finow hat aus beruflichen Grün- den ihr Mandat niedergelegt. An ihre Stelle rückt Ringo Wrase aus Finow nach, der schon viele Jahre als sachkundiger Einwohner in verschiedenen Ausschüssen tätig war. Die SPD-Fraktion wird die politische Arbeit in der Stadt- verordnetenversammlung im neuen Jahr mit einer eintägigen Klausurtagung vorbereiten, die Ende Januar stattfinden wird.

*Hardy Lux  
Fraktionsvorsitzender*

**Fraktion Grüne/B90**

**Im Winterdienst kein Tausalz einsetzen!**  
In der Dezembersitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde die überarbeitete Straßen- reinigungssatzung beschlossen. Der Paragraph 13 regelt den Winterdienst. Zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unmittelbar nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. Sonn- und feiertags gilt diese Regelung ab 9.00 Uhr. Während sich alle Kinder über Schnee uneingeschränkt freuen, denken Hauseigentümer vor allem daran, dass Straßen und Wege beräumt werden müssen. Noch viel zu häufig wird dabei zu Streusalz gegriffen. Entsprechend § 13 Abs. 4 der Satzung ist auf Gehwegen der Einsatz von Tausalz jedoch

grundsätzlich nicht zulässig. Hiervon gibt es nur wenige Ausnahmen. Tausalz gelangt mit Einsetzen des Tauprozesses in den Boden. Es schädigt Bäume und anderes Stadtgrün und wird mit dem Regenwasser auch in den Finowkanal und das Grund- und Schichtenwasser gespült. Mit aufsteigender Nässe verteilt es sich dann wieder über die Fundamente in die Sockel und den Putz der Häuser. Loser Putz und bröckelnde Fassaden gehören zu den ersten sichtbaren Bauschäden. Deshalb, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, greifen Sie in Zukunft verant- wortungsbewusst zu Besen und Schneeschieber und verwenden Sie Sand zum Streuen!

*Karen Oehler  
Fraktionsvorsitzende*

**Fraktion FDP | Bürgerfraktion Barnim**

**Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,**  
2009, das Jahr des Erinnerns an die Friedliche Revolution von 1989 liegt hinter uns; 2010, das Jubiläumsjahr, in dem sich der Beitritt der neugegründeten Länder auf dem Territorium der ehemaligen DDR zum Geltungs- bereich des Grundgesetzes zum 20. Male jährt, liegt nun vor uns. Wir haben uns an die Segnungen des Grundgesetzes, wie z.B. Freizügigkeit, demokratische Wahlen oder die unabhängige Gerichtsbarkeit gewöhnt und wenn wir uns unsere Heimatstadt ansehen, dann stellen wir fest: Eberswalde hat sich in den vergangenen 20 Jahren sehr

positiv entwickelt, ist eine Stadt geworden, in der man gern lebt! Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, lassen Sie uns das an- brechende Jahr 2010 dazu nutzen, weiter an der Entwicklung von Eberswalde zu arbeiten. Denn in dem Maße wie es uns gelingt die Attraktivität unserer Heimatstadt zu steigern, werden wir auch von der wirtschaftlichen Entwicklung Eberswaldes profitieren! In diesem Sinne wünsche ich allen Eberswaldern und Ebers- walderinnen im Namen meiner Fraktion alles Gute im Neuen Jahr!

*Götz Trieloff  
Fraktionsvorsitzender*

**CDU-Fraktion**

**Die CDU-Fraktion wünscht allen Eberswalderinnen und Eberswaldern ein erfolgreiches und gutes neues Jahr.**  
Die Stadt geht mit der beschlos- senen Haushaltssatzung ins neue Jahr. Dieser Haushalt 2010 hat Risiken und Fehler, die die CDU- Fraktion dazu bewegen hat dem Haushalt nicht zuzustimmen. Der Haushalt ist nur durch einen großen Griff in die Rücklage i.H.v. 2,3 Mio. Euro formell auszugleichen, d. h. Eberswalde gibt mehr Geld aus, als es durch laufende Einnahmen erhält. Kurz: Eberswalde lebt über seine Verhältnisse. Bei Beschlussfas- sung stand zudem nicht fest, wie hoch die Kreisumlage sein wird, da auch der Kreishaushalt noch nicht beschlossen ist. Die Kreisumlage ist neben den Personalkosten einer der größten Ausgabeposten der Stadt. In welche Höhe die Personalkosten steigen ist ungeklärt. Allein das Auslaufen der Vertrages über die Reduzierung der regelmäßigen

Wochenarbeitszeit, schlägt mit Mehrkosten von über 300.000 Euro zu Buche. Reduzieren sich die städtischen Einnahmen durch die neuen Steuergesetze weiter, bleibt ein tieferer Rückgriff in die Rücklage durch einen Nachtragshaushalt nicht aus. Die Rücklage ist damit in kurzer Zeit aufgebraucht. Eigentlich müsste eine Kommunalverwaltung bei solider Haushaltsführung Rücklagen bilden. Die von der CDU-Fraktion angemahnte Aufgabenkritik, eine darauf basierende zukunftsorientierte Personalplanung mit Sicherung der Beschäftigung und eine Diskussion, welche öffentlichen Einrichtungen sich die Stadt leisten sollte wurden vertagt. Damit zu beginnen, wenn die Rücklagen aufgebraucht sind, ist keine vorausschauende Politik. Vielleicht findet sich endlich 2010 der Ansatz der dazu.

*Hans-Joachim Blumenkamp  
Fraktionsvorsitzender*

**Fraktion Die Fraktionslosen**

**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Eberswalde**  
Das neue Jahr 2010 hat begonnen, verbunden mit persönlichen Plänen und Hoffnungen für eine positive Entwicklung im Kleinen wie im Großen. Ihre Wünsche mögen sich erfüllen. Die Stadt ist bisher glimpflich durch die Krise gekommen, aber es gibt große Unwägbarkeiten und Unsicherheiten. Neue Konzepte hat die Stadt bisher nicht. Mit dem Haushaltsplan 2010 setzt die Stadt ihre bisherige Finanzpolitik fort, die sich vor allem an Fördermit- teln ausrichtet. Die „schwierigen Zeiten“ geben eigentlich Anlass für die Suche nach anderen Wegen, noch aber geht die Fahrt auf alten Gleisen weiter. Sparen beginnt verständlicher- weise bei den großen Posten. Das sind in allen Kommunen die Personalkosten. Daran hat die Stadt in den letzten fünf Jahren 4 Millionen Euro durch einen Haustarifvertrag gespart. Das sollte nun aber genug sein. Aber

die Stadtverordnetenversamm- lung hat in ihrer Dezembersitzung mehrheitlich akzeptiert, dass der Bürgermeister auch mit dem Mittel der tarifvertrags- ersetzenden Einzelverträge die tariflich Beschäftigten der Stadt weiterhin zur Kasse bitten kann. Wenn sich Bürgermeister Bogin- ski, flankiert vom Personalrat, dabei auf Abstimmungen der Betroffenen stützt, die mit überwiegender Mehrheit dem Lohnverzicht weiterhin zustim- men, so bleibt zu fragen, welche Alternativen die Angestellten für ihre „freie Wahl“ hatten, zumal diese mit einer Beschäftigungs- garantie belohnt werden, die den „Unfreiwilligen“ dann fehlt. Selbst als letztes Mittel wäre diese Vorgehensweise bedenklich, aber andere Wege zur Haushalts- sanierung wurden noch nicht ernsthaft gesucht. Mit den besten Wünschen für das neue Jahr

*Albrecht Triller  
Fraktionsvorsitzender*

**Die Ortsvorsteher informieren:**

**Brandenburgisches Viertel**

**Liebe MitbürgerInnen,**  
ich begrüße Sie ganz herzlich im neuen Jahr. Dies verbinde ich mit einer Bitte: Mischen Sie sich ein!  
Denn es geht um die weitere Zukunft unseres Stadtteils. Das Stadtteilentwicklungskonzept wurde in den Gremien ohne größere Diskussionen „durchgewunken“. Dabei stellten den Kiez vor große Herausforderungen. Ein „weiter so“ – als Abrißprogramm, flankiert mit sozialen und kulturellen Dämpfungsfunktionen, aber ohne Nachhaltigkeit für die EinwohnerInnen – wird künftig nicht mehr funktionieren.

Dank und Anerkennung gilt unserer einzigen, aber feinen Grundschule Schwärzesees für ihre ausgezeichneten Ergebnisse in der Visitation (Qualitätskontrolle) durch die zuständige Schulaufsicht. Die Kreisverwaltung sollte sich endlich entscheiden, ob sie das Oberstufenzentrum dauerhaft im Brandenburgischen Viertel betreiben will – was sehr zu begrüßen wäre. Wenn nicht, soll sie endlich ihre seit Jahren praktizierte Verzögerungstaktik aufgeben. Der aktuelle Schwebezustand geht eindeutig zu Lasten der SchülerInnen der Schwärzeseeschule. Beim „Heidewald“ bahnt sich

eine Entspannung an. Sollten die aktuellen Verhandlungen erfolgreich sein, kann davon ausgegangen werden, dass spätestens zum 01.03.2010 eine größere Verkaufsfläche zur Verfügung steht. Abschließend möchte ich den DREISTEN Frauen (Frauen-Theatergruppe) ein herzliches Dankeschön sagen, für ihr tolles und inspirierendes Programm, das sie im Dezember einem zahlreichen Publikum im Dietrich-Bonhoeffer-Haus vorgeführt haben.

*Ihr Ortsvorsteher  
Carsten Zinn*

**Finow**

**Liebe FinowerInnen,**  
für das Jahr 2010 wünsche ich Ihnen alles Gute und persönliches Wohlergehen. Folgende Projekte werden in 2010 durchgeführt: So bekommt die Sackgasse Schulstraße eine neue Deckschicht und auch der Kinderspielplatz im Schulpark wird gebaut. In der Clara-Zetkin-Siedlung

wird die Fontanestraße fertiggestellt. In die Planung sind der Neubau des Radweges über Messingwerk nach Lichterfelde und die Verbreiterung des Radweges an der B 167 in Richtung Finowfurt. Einige wenig spektakuläre Dinge haben wir in 2009 erledigen können. Dazu gehört die 2. Grünannahmestelle an der Ahornstraße, die Reparatur

an den Gaupen der Kita „Villa Kunterbunt“ und die Instandsetzung des Abflusses der Grube am Wasserwerk. Ich möchte mich ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung bedanken.

*Ihr Ortsvorsteher  
Arnold Kuchenbecker*

**Nachruf**

Wir haben die traurige Nachricht erhalten, dass die ehemalige Stadtverordnete  
**Frau MR Dr. Ursula Hoppe**  
am 20. Dezember 2009 verstorben ist.

Mit ihrer Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger hat sich Frau Dr. Hoppe um die Stadt Eberswalde verdient gemacht. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

**Boginski**  
Bürgermeister

**Dr. Pischel**  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

**90 Jahre soziales Engagement**

Am 13. Dezember 2009 feierte die Arbeiterwohlfahrt ihr 90-jähriges Jubiläum. An diesem Tage vor 90 Jahren wurde der Wohlfahrtsverband „Die Arbeiterwohlfahrt“ durch die Sozialpolitikerin und spätere Reichstagsabgeordnete Marie Juchacz unter Zustimmung des Parteivorstandes und Ausschusses der Sozial-Demokratischen Partei Deutschlands in Berlin gegründet.  
Nachdem sie nach dem 1. Weltkrieg z. B. Volksküchen zur Massen- und Kinderspeisung eingerichtet hatte, verstand sich die AWO später auch als Hilfsorganisation für alle sozial bedürftigen Menschen. Sie wurde erst 1933 von den Nationalsozialisten und später auch in der DDR

verboten. Erst mit der Wende 1990 wurden wieder AWO-Verbände gegründet, ab 1992 auch in und um Eberswalde AWO-Ortsvereine, welche im Februar 1992 den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Eberswalde e.V. gründeten. Dieser engagiert sich seither innerhalb der Altenhilfe, der Kinderbetreuung und der Betreuung sozial bedürftiger Menschen. Im Laufe der Entwicklung strukturierte sich die AWO-Eberswalde in vier getrennte Betriebe und konnte so ein weiteres Betätigungsfeld, den sozialen Wohnungsbau, entwickeln. Mittlerweile ist die AWO-Eberswalde zu einem mittelständischen Unternehmen heran gewachsen und bietet 195 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen festen Arbeitsplatz.



**Marie Juchacz, Gründerin der Arbeiterwohlfahrt**

So betreibt die AWO-Eberswalde Pflegeheime, eine Sozialstation, eine Kindertagesstätte, einen öffentlichen Mittagstisch sowie „Essen auf Rädern“, eine Wäscherei, einen Hausmeisterservice und verwaltet und vermietet ca. 720 eigene Wohnungen.

**Baugrundstücke in Eberswalde**

Die Stadt Eberswalde verfügt über eine Vielzahl von Baugrundstücken in verschiedenen Lagen und Preisklassen.

Informationen zu den einzelnen Angeboten erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Eberswalde unter [www.eberswalde.de/Aktuelles/Immobilien](http://www.eberswalde.de/Aktuelles/Immobilien) oder in den Aushängen im Rathaus  
Telefonische Auskünfte erteilt das Liegenschaftsamt  
Frau Seelig 03334 64232  
Frau Schablow 03334 64238



Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH  
Ein Unternehmen der Landkreise Barnim, Uckermark und der Stadt Eberswalde  
Partner für Gesundheit

**Alles für Ihre Gesundheit**

Wir wünschen allen Lesern und ihren Familien ein glückliches und gesundes Jahr 2010.

- Klinikum Barnim GmbH Werner Forßmann Krankenhaus Eberswalde
- Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberswalde
- Krankenhaus Angermünde
- Kreiskrankenhaus Prenzlau
- Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH
- Gesundheitszentrum Verwaltungs GmbH Eberswalde
- Medizinische Einrichtungen GmbH Medicus-Center Eberswalde
- Medizinisches Versorgungszentrum Prenzlau GmbH
- REHAZENT Ambulante Rehabilitation Eberswalde GmbH
- GLG Ambulanter Pflege & Service GmbH Eberswalde



Tradition verpflichtet, seit 1959  
**DREI SCHILDE**



- Maurer- & Putzarbeiten
- Malerarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Fassadendämmung
- Stuckarbeiten
- Parkett

☎ **03334-20990**

Gebäudeservice GmbH & Co. KG, Freienwalder Straße 68, 16225 Eberswalde, info@drei-schilde-bau.de

[www.drei-schilde-bau.de](http://www.drei-schilde-bau.de)



## Eberswalder Jahrbuch 2009

Der Verein für Heimatkunde zu Eberswalde e.V. legte Ende 2009 den 17. Band seines Jahrbuches vor. Auch in diesem Jahr erwartet den Leser eine große Themenvielfalt, wobei - und das ist besonders - sich zu einigen Themen jeweils mehrere Autoren aufgrund ihrer speziellen Kenntnis äußern. Das betrifft z.B. die Instandsetzungsarbeiten an der Eberswalder Maria-Magdalenen-Kirche, die im 19./20. Jahrhundert am Finowkanal angesiedelte Ziegelindustrie oder die Auffindung eines Porträts des Begründers der „Märchenvilla“ Wilhelm Dictus. Auch die traditionellen Reihen „Baum des Jahres“ mit dem Vorstellen des Berg-Ahorns, „Wissenschaft in Eberswalde“,

mit der Entwicklung der Holzwissenschaften und „Schenkungen für das Eberswalder Museum“ wurden fortgesetzt. Ebenso werden wieder neue Forschungen zu Ortsgründungen vorgestellt, so zu Stolzenhagen (14. Jh.) und Althüttendorf (18. Jh.) und ebenso die Chronik der Clara-Zetkin-Siedlung anlässlich ihres 75-jährigen Bestehens. An Persönlichkeiten der Region und ihre Verdienste wird mit Wilhelm Pfeil, dem Begründer der forstlichen Lehre und Forschung in Eberswalde anlässlich seines 150. Todestages, an den Papiermacher Daniel Gottlieb Schottler aus Eichhorst anlässlich seines 200. Todestages sowie an den Maler und Fotografen Oswald Jarisch anlässlich seines 30. Todestages erinnert.



Den insgesamt 32 Beiträgen liegen wieder umfangreiche Recherchen der Autoren zugrunde, die ihr Wissen hiermit unentgeltlich der Öffentlichkeit für die inzwischen überregional geschätzte heimatkundliche Publikation zur Verfügung stellen. Das Jahrbuch ist in der Tourist-Information und in den Buchhandlungen der Stadt für 10 € erhältlich.

### Dank für gemeinsames Engagement

Wie in jedem Jahr stellte die Initiative Weihnachtsmarkt mit der Unterstützung vieler Vereine, Einrichtungen und Einzelpersonen aus dem Brandenburgischen Viertel Unglaubliches auf die Beine. Ihr Dank gilt allen ehrenamtlichen Helfern, die den Markt im Kiez zum Erlebnis und Jahreshöhepunkt 2009 machten.

## BIERAKADEMIE

Allen ein gutes, gesundes Jahr 2010!  
 Zur Beachtung: In der BIERAKADEMIE muss repariert werden.  
 Daher vom 30.01.2010 bis 5.02.2010 Bierhahn zu und Küche kalt!  
 Ab 6.02.2010 wieder ab in die BIERAKADEMIE  
 ... ab in die Bierakademie  
 ... in die Eisenbahnstraße 27-29, Eberswalde  
 Telefon 03334-22118  
 geöffnet von Mittwoch bis Sonntag 12-24 Uhr, Dienstag ab 17 Uhr  
 - Montagabend nie !

### Führerscheinproblem???

**Verkehrspsychologische Praxis**  
**Helmuth Thielebeule & Partner**  
 Diplom-Psychologen und Verkehrspsychologen

Eberswalde 03334/28 44 11, Berlin 030/39 87 55 55  
[www.Verkehrspsychologie.de](http://www.Verkehrspsychologie.de)

### Buchhandlung **Mahler**

Inh. Brigitte Puppe-Mahler



16. Januar 2010  
 Olaf Waterstradt  
 „Banane, Banken und Banausen“  
 18 Uhr in der Brasserie am Stein

In Eberswalde: Eisenbahnstraße 2a, Telefon: 23 92 31  
 In Finow: Eberswalder Straße 82, Telefon: 3 22 86 [www.ebw-buch.de](http://www.ebw-buch.de)

**Krenz & Fuß**  
 EBERSWALDER FENSTERBAU  
 Handwerksbetrieb  
 seit 1996

FENSTER  
 TÜREN  
 WINTERGÄRTEN

Eigene Fertigung  
 Dr.-Zinn-Weg 1  
 16225 Eberswalde  
 Tel. (03334) 28 68 68  
 Fax (03334) 28 68 66



**BESTATTUNGSHAUS - DEUFRAINS - FAMILIENUNTERNEHMEN**  
 Individuelle, einfühlsame und kompetente Beratung in allen Bestattungsfragen und in der Vorsorgeregulierung. Vertrauen Sie auf unsere langjährige Erfahrung.  
 Ratzeburgstraße 12, 16225 Eberswalde, Telefon: 03334 / 2 26 41  
 Schönebecker Straße 1, 16247 Joachimsthal, Telefon: 033361 / 64 123  
 Tag und Nacht dienstbereit  
[www.DEUFRAINS.de](http://www.DEUFRAINS.de)

**Wir haben für jede Situation das Richtige für Sie**  
 Kommen Sie zur HUK-COBURG. Ob für ihr Auto, das Bausparen oder für mehr Rente: Hier stimmt der Preis. Sie erhalten ausgezeichnete Leistungen und einen kompletten Service für wenig Geld. Fragen Sie einfach! Wir beraten Sie gerne.  
**KUNDENDIENSTBÜRO**  
 Dieter Hildburger  
 Telefon 03334 235967  
 Telefax 03334 526067  
 Eisenbahnstraße 32  
 16225 Eberswalde  
 Öffnungszeiten:  
 Mo.-Fr. 9.00-13.00 Uhr  
 Mo. u. Di. 15.00-18.00 Uhr  
 Do. 15.00-19.00 Uhr  
**VERTRAUENSMANN**  
 Werner Skiebe  
 Telefon 03334 282661  
 Telefax 03334 282661  
 Mobil 0172 3143049  
 Freudenberger Straße 3  
 16225 Eberswalde  
**HUK-COBURG**  
 Aus Tradition günstig

**WBG**  
 WOHNUNGSBAU GENOSSENSCHAFT  
 EBERSWALDE FINOW eG  
 Auch im Jahr 2010  
**Ihr Zuhause in Eberswalde**  
 • modern  
 • gemütlich  
 • sicher  
**DIE WOHNUNGSBAU GENOSSENSCHAFTEN NORD-OST BRANDENBURG**  
[www.wbg-eberswalde.de](http://www.wbg-eberswalde.de)  
 Tel: 03334 - 3040

**Auf ins Sparadies!**  
 Jetzt Wünsche erfüllen - mit Ihrer Sparkasse.  
**Sparkasse Barnim**